



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432 A

1971

Montag, den 15. November 1971

Nr. 46

Seite

Seite

<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b> Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 10. 1971 bis 27. 10. 1971 .....	1825	Anwendung der Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden .....	1853
<b>Der Hessische Minister des Innern</b> Auswirkungen des neuen Nichtehelehenrechts auf die Beamtenversorgung des Landes; hier: Neufassung des § 141 HBG ab 1. 7. 1970 .....	1826	45. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen; hier: Anschriftenänderung .....	1854
Vereinfachung des Verfahrens nach § 42 Abs. 1 und § 71 e Abs. 3 G 131 .....	1826	<b>Der Hessische Sozialminister</b> Gewerbeaufsicht; Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 25. 8. 1969; hier: Verordnung über die Anzeige von Sprengungen vom 24. 8. 1971 .....	1854
Änderung der Vergütungsordnung der T.O.K durch die Tarifverträge vom 5. 4. 1971 und 1. 7. 1971 mit Wirkung vom 1. 1. 1971 bzw. 1. 9. 1971 .....	1827	Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen (Monat September) .....	1854
Anschlußtarifverträge .....	1828	Weihnachtsbeihilfen 1971 .....	1855
Gemeindegebietsreform in Hessen; hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden .....	1828	Aktionsprogramm der Hessischen Landesregierung zur Förderung des Sports in Schulen und Vereinen vom 17. 3. 1970; hier: sportärztliche Betreuung .....	1856
Regelung der Rechtsverhältnisse der Musiker in Kulturorchestern; hier: a) Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. 7. 1971 und b) Tarifvertrag über die Bildung und die Aufgaben des Orchestervorstandes (TV Orchestervorstand) vom 1. 7. 1971 .....	1829	Kriegsopferfürsorge; hier: Richtlinien für die Anwendung des § 25 a Abs. 5 BVG .....	1857
Einreichung von Vorschlägen für die Beauftragten der Arbeitnehmer in den Berufsbildungsausschüssen der zuständigen Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes .....	1844	Beauftragte des Landes Hessen für die Verteilung in den Grenzdurchgangs- und Notaufnahmelagern .....	1857
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen der anderen Länder Technische Baubestimmungen; hier: Ergänzung zur DIN 4113 — Aluminium im Hochbau .....	1844	<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt</b> Geschäftsordnung der Hessischen Ämter für Landeskultur vom 22. 10. 1971 .....	1857
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 1056 Blatt 1 — Frei stehende Schornsteine in Massivbauart DIN 1056 Blatt 2 — Frei stehende Schornsteine in Massivbauart DIN 1057 — Mauersteine für frei stehende Schornsteine DIN 1058 — Säureschornsteine in Massivbauart .....	1844	Änderung zur Anordnung über die agrarstrukturelle Vorplanung Schlüchtern II .....	1862
Durchführungsbestimmungen vom 7. 9. 1942 zur Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. 8. 1942; hier: Prüflingenieure für Baustatik ..	1846	<b>Personalnachrichten</b> Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz .....	1862
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b> Kurbetragsordnung für die hessischen Staatsbäder .....	1846	Im Bereich des Hessischen Kultusministers .....	1862
Verlegung der Zentralen Vergütungsstelle .....	1848	Im Bereich des Hessischen Sozialministers .....	1863
Hinweise und Erläuterungen über das Beschaffungsverfahren .....	1848	<b>Regierungspräsidenten</b> KASSEL Benennung von Gemeindeteilen .....	1863
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b> Aufstufung der Kreisstraßen 4, 6, 239 und 240 zu Landesstraßen im Landkreis Friedberg .....	1851	Enteignungsverfahren zugunsten der Gemeinde Baumbach, Krs. Rotenburg/Fulda — Trinkwasserversorgungsanlage in der Gemarkung Braach —; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung .....	1864
Aufstufung der Kreisstraße 392 zwischen der Landesstraße 3286 und der Landesstraße 3053 in den Gemarkungen Biebertal, Ortsteil Bieber und Biebertal, Ortsteil Königsberg, Landkreis Wetzlar, zur Landesstraße 3474 .....	1852	<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b> Einrichtung eines Sonderausbildungslehrgangs für Anwärter des gehobenen technischen Dienstes bei Kommunalverwaltungen .....	1864
Widmung einer Neubaubstrecke zur Teilstrecke der Bundesstraße 429 in den Landkreisen Wetzlar und Gießen sowie der Stadt Gießen .....	1852	<b>Buchbesprechungen</b> .....	1865
Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Bahnhofsvorplätzen, Ladastraßen und Zufahrtstraßen, soweit sie zu den Bahnanlagen gehören .....	1852	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> Entwurf der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1972 .....	1871
		Bekanntmachung der gewerberechtlichen Genehmigung gemäß §§ 16 und 25 GewO. der Firma Betonwerk Korbach GmbH in Korbach .....	1871
		Festsetzung der Beiträge für das Geschäftsjahr 1972 der Nasssaichen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden .....	1871

1501

### Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 10. 1971 bis 27. 10. 1971

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

#### Statistische Berichte

<b>C II 1 — m 10/71</b> (erscheint nur für April bis Dezember) Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang 1971 .....	—,50
<b>C II 2 — m 9/71</b> (erscheint nur für April bis Oktober) Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen .....	—,50

<b>C II 4 — m 9/71</b> (erscheint nur für Mai bis November) Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im September 1971 .....	—,50	Preis DM
<b>C IV 3 — m 9/71</b> Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im September 1971 .....	—,50	
<b>E I 2 — m 8/71</b> Die industrielle Produktion in Hessen im August 1971 .....	1,—	
<b>F I 1 — m 8/71</b> Das Bauhauptgewerbe in Hessen im August 1971 .....	1,—	
<b>G III 1 — m 7/71</b> Die Ausfuhr Hessens im Juli 1971, Entwicklung der Ausfuhr .....	1,—	

	Preis DM		Preis DM
<b>G III 1 — m 8/71</b> Die Ausfuhr Hessens im August 1971, Entwicklung der Ausfuhr	1,—	<b>M I 2 — m 9/71</b> Verbraucherpreise in Hessen im September 1971	1,50
<b>G III 3 — m 7/71</b> Die Einfuhr Hessens im Juli 1971, Entwicklung der Einfuhr (Generalhandel)	1,—	<b>N I 1 — vj 3/71 — Teil I</b> Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1971, Teil I: Arbeiterverdienste	1,50
<b>H I 1 — m 8/71</b> Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im August 1971, Vorauswertung — vorläufige Zahlen	—,50	<b>N I 1 — vj 3/71 — Teil II</b> Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1971, Teil II: Angestelltenverdienste	1,50
<b>H I 4 — m 8/71</b> Die Personenbeförderung im Straßenverkehr in Hessen im August 1971	—,50	Wiesbaden, 27. 10. 1971	

**Hessisches Statistisches Landesamt**  
Z 231 — 16 71  
StAnz. 46/1971 S. 1825

1502

### Der Hessische Minister des Innern

#### Auswirkungen des neuen Nichtehelichenrechts auf die Beamtenversorgung des Landes;

hier: Neufassung des § 141 HBG ab 1. Juli 1970

Die Auswirkungen des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 — Nichtehelichengesetz — (BGBl. I S. 1243) auf die Beamtenversorgung gehen mir Veranlassung, für die Anwendung des durch Artikel 8 Nr. 2 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 303) geänderten § 141 HBG auf folgendes hinzuweisen:

#### A.

1. Die Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts bestimmen für den Bereich der beamtenrechtlichen Versorgung lediglich die Rechtsfolgen der Vaterschaft, deren Vorhandensein allein nach den zivilrechtlichen Vorschriften zu beurteilen ist.

2. Die Vaterschaft bei nichtehelichen Kindern wird nach § 1600 a BGB n. F. mit Wirkung für und gegen alle durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung festgestellt. Rechtswirkungen der Vaterschaft können in der Regel erst vom Zeitpunkt dieser Feststellung an geltend gemacht werden.

Das gilt nach Artikel 12 § 2 des Nichtehelichengesetzes grundsätzlich auch für Rechtsverhältnisse, die sich nach dem bis zum 30. Juni 1970 geltenden Recht bestimmen; für diese Übergangsfälle sind nach Artikel 12 § 3 Abs. 1 des Nichtehelichengesetzes Ausnahmeregelungen vorgesehen, wenn ein Mann vor dem 1. Juli 1970 in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkennt, in einem vollstreckbaren Schuldtitel sich zur Erfüllung eines Anspruchs nach § 1708 BGB verpflichtet hat oder zur Erfüllung eines solchen Anspruchs in einer rechtskräftigen Entscheidung, die vor dem 1. Juli 1970 erlassen worden ist, verurteilt worden ist.

3. Die Ausschließlichkeit der zivilrechtlichen Regelungen läßt ein verwaltungsinternes Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft nicht mehr zu. Das Waisengeld für ein nichteheliches Kind kann deshalb erst festgesetzt werden, wenn die Vaterschaft im Sinne des § 1600 a BGB festgestellt oder — in Übergangsfällen — Artikel 12 § 3 Abs. 1 anzuwenden ist. Das kann insbesondere bei den in der Richtlinie Nr. 2 Satz 3 zu § 141 HBG angesprochenen Fällen bedeutsam werden, in denen das nichteheliche Kind erst nach dem Tode des Vaters geboren worden ist.

Sind bis zum 30. Juni 1970 gewährte Unterhaltsbeiträge (§ 141 Abs. 2 HBG a. F.) in ein gesetzliches Waisengeld umgewandelt worden, ohne daß die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Rechtswirkungen der Vaterschaft nach dem neuen Nichtehelichenrecht entsprechend den vorstehenden Darlegungen bislang vorliegen, empfiehlt es sich, dem Kind oder seinem Vertreter aufzugeben, in angemessener Frist die Feststellung der Vaterschaft herbeizuführen.

4. Die Richtlinien Nr. 2 bis Nr. 8 zu § 141 HBG sind als seit dem 1. Juli 1970 gegenstandslos anzusehen.

#### B.

Nach der bisherigen Rechtslage hatten auch Kinder, die erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand und nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Ruhestandsbeamten an Kindes Statt angenommen worden waren (sog. nachadop-

tierte Kinder), Anspruch auf Waisengeld. Der neugefaßte § 141 Abs. 2 HBG bietet nur noch die Möglichkeit, diesen Kindern einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes zu bewilligen. Richtlinie Nr. 1 zu § 141 HBG gilt daher ab 1. Juli 1970 nicht mehr für an Kindes Statt Angenommene.

Da eine Übergangsvorschrift für die am 1. Juli 1970 vorhandenen nachadoptierten Kinder, denen nach bisherigem Recht Waisengeld zustand, fehlt, erkläre ich mich damit einverstanden, daß in diesen Fällen grundsätzlich ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Waisengeldes gewährt wird.

Bislang bestand keine Notwendigkeit zur Entscheidung der Frage, nach welchen Gesichtspunkten und in welcher Höhe ein Unterhaltsbeitrag an nachadoptierte Kinder zu bewilligen ist. Bis zur generellen Überarbeitung der Richtlinien zu § 141 HBG bitte ich, die Richtlinie Nr. 1 zu § 126 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

Wiesbaden, 28. 10. 1971

**Der Hessische Minister des Innern**  
I A 5 b — P 1632 A — 98  
StAnz. 46/1971 S. 1826

1503

#### Vereinfachung des Verfahrens nach § 42 Abs. 1 und § 71 e Abs. 3 G 131

Das Besoldungs- und Versorgungsrecht hat eine Entwicklung genommen, die bei der Schaffung der §§ 42 und 71 e Abs. 3 G 131 nicht vorausgesehen werden konnte. Vor allem ist die Durchführung dieser Vorschriften mit erheblichen Personalkosten verbunden, die in einem großen Mißverhältnis zu ihrem Zweck stehen. Es ist daher dringend geboten, das Verfahren für die Berechnung der Erstattung nach § 42 Abs. 1 G 131 und der Zuschüsse nach § 71 e Abs. 3 G 131 zu vereinfachen und so zu ordnen, daß die Erstattungen und Zuschüsse künftig maschinell errechnet werden können.

Im Hinblick darauf hat der Bundesminister des Innern gebeten, bei der Berechnung der für die Zeit vom 1. Januar 1971 ab zu leistenden Erstattungen und Zuschüsse wie folgt zu verfahren:

#### „1. Zu § 42 Abs. 1 G 131

1.1 Waren die Versorgungsbezüge nach § 42 Abs. 1 Satz 2 G 131 nach Maßgabe der bisherigen Regelungen bei der Berechnung des von den nach Kapitel I G 131 zuständigen Trägern der Versorgungslast für den Monat Dezember 1970 zu erstattenden Anteils vorweg um 20 v. H. zu kürzen, dann verbleibt es auch für die Erstattungen für die Zeit vom 1. Januar 1971 an bei dem Vorwegabzug. War nach dem Stand vom 31. Dezember 1970 kein Vorwegabzug vorzunehmen, verbleibt es auch für die Zeit ab 1. Januar 1971 dabei.

1.2 Bei Eintritt des Versorgungsfalles nach dem 31. Dezember 1970 ist der Vorwegabzug durchzuführen, wenn der Beamte bis zum Eintritt des Versorgungsfalles durch Beförderung ein höheres als das nach Kapitel I G 131 zu berücksichtigende Amt erlangt hat. Der Vorwegabzug wird durch besoldungsrechtliche Maßnahmen nach Eintritt des Versorgungsfalles nicht berührt. Ist demnach bei Eintritt des Versorgungsfalles kein Vorwegabzug durchzuführen, verbleibt es auch für die Zeit danach dabei.

- 1.3 Ist der von dem nach Kapitel I G 131 zuständigen Träger der Versorgungslast zu erstattende Anteil um 20 v. H. zu kürzen, so ist für Erstattungen ab 1. Januar 1971 der für das Verteilungsverhältnis maßgebende Vomhundertsatz auf das 0,8fache festzusetzen. Hierfür sprechen Gründe der elektronischen Datenverarbeitung und die Ausführungen unter Nr. 3.
2. **Zu § 71 e Abs. 3 G 131**
- 2.1 Im Vorgriff auf eine in Aussicht genommene Gesetzesänderung wird der Zuschuß nach § 71 e Abs. 3 G 131 mit Wirkung vom 1. Januar 1971 ab in Höhe des Vomhundertsatzes der jeweiligen Dienst- oder Versorgungsbezüge aus der Wiederverwendung festgesetzt, der dem Verhältnis des am 31. Dezember 1970 maßgebenden Zuschußbetrages zu den Dienst- oder Versorgungsbezügen (ohne Sonderzuwendung) am selben Tage entspricht.
- 2.2 Der Vomhundertsatz ist auf eine Stelle hinter dem Komma nach unten abzurunden.
- 2.3 Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen rechnet auch der Kinderzuschlag. Dienstbezüge sind die nach dem Recht des Wiederverwendungsdienstherrn zu zahlenden Bruttodienstbezüge. Für den Begriff der Versorgungsbezüge gilt die Vwv Nr. 4 Abs. 1 zu § 42 G 131 entsprechend.
3. **Gemeinsamer Vomhundertsatz**
- Nach Eintritt des Versorgungsfalles bzw. wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1971 eingetreten ist, von diesem Zeitpunkt an, ist zur künftigen vereinfachten maschinellen Berechnung und Anforderung der Erstattungen nach § 42 Abs. 1 G 131 und der Zuschüsse nach § 71 e Abs. 3 G 131 ein gemeinsamer Vomhundertsatz zu bilden.

**Beispiel I**

Ruhegehalt	1000 DM
Vomhundertsatz nach § 42 G 131	40 %
Vomhundertsatz nach § 71 e Abs. 3 G 131	12,2 %
<b>Berechnung des gemeinsamen Vomhundertsatzes unter Beachtung des § 71 e Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz G 131</b>	
Vomhundertsatz nach § 42 G 131	40 %
abzüglich 12,2% von 40% =	4,88 %
(Aufrundung auf 2 Stellen hinter dem Komma)	
	bleiben 35,12 %
zuzüglich Vomhundertsatz nach § 71 e Abs. 3 G 131	12,2 %
<b>Gemeinsamer Vomhundertsatz</b>	<b>47,32%</b>

An Erstattung und Zuschuß sind somit zu leisten 47,32% von 1000 DM = 473,20 DM.

**Beispiel II**

Ruhegehalt	1200 DM
Vomhundertsatz nach § 42 G 131	40 %
Vorwegabzug wegen Beförderung	
Vomhundertsatz nach § 71 e Abs. 3 G 131	10,2 %
<b>Berechnung des gemeinsamen Vomhundertsatzes unter Beachtung des § 42 Abs. 1 Satz 2 und des § 71 e Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz G 131</b>	
Vomhundertsatz nach § 42 G 131	
0,8 × 40% =	32 %
abzüglich 10,2% von 32% =	3,27 %
(Aufrundung auf 2 Stellen hinter dem Komma)	
	bleiben 28,73%
zuzüglich Vomhundertsatz nach § 71 e Abs. 3 G 131	10,2 %
<b>Gemeinsamer Vomhundertsatz</b>	<b>38,93%</b>

Als Erstattung und Zuschuß sind somit zu leisten 38,93% von 1200 DM = 467,16 DM.

4. **Mitteilung an den Träger der Versorgungslast**
- Die Berechnung des Vomhundertsatzes für die Erstattungen und für Zuschüsse ab 1. Januar 1971 oder des gemeinsamen Vomhundertsatzes ist bei der erstmaligen Anforderung nach der Umrechnung dem Träger der Versorgungslast mitzuteilen.
5. Der Erstattungszeitraum nach § 71 e Abs. 3 G 131 ist dem nach § 42 anzupassen (vgl. Vwv Nr. 11 Abs. 2, 3 zu § 42 G 131).
6. Die Vwv Nr. 5 Abs. 2 zu § 42 G 131 und Abschnitt I Nr. 2, 3, Abschnitt II Nr. 1, 3 meines Rundschreibens vom 13. April 1962 (GMBl. S. 174) sind, soweit sie dieser Regelung entgegenstehen, ab 1. Januar 1971 nicht mehr anzuwenden."

Die notwendigen Gesetzesänderungen werden durch den Bundesminister des Innern bei geeigneter Gelegenheit veranlaßt.

Für dieses vereinfachte Verfahren nach §§ 42 Abs. 1, 71 e Abs. 3 G 131 sind angepaßte Formblätter in Vorbereitung. Ich werde sie unverzüglich nach Abschluß der Vorbereitungsarbeiten mit Hinweisen auf Druckmöglichkeiten bzw. Bezugsquellen bekanntgeben.

Wiesbaden, 22. 10. 1971

<b>Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen</b>	<b>Der Hessische Minister des Innern</b>
VII — LS 1741	I A 55 — P 1658 A/1659 A — 1
	StAnz. 46/1971 S. 1826

**1504**

**Änderung der Vergütungsordnung der TO.K durch die Tarifverträge vom 5. April 1971 und 1. Juli 1971 mit Wirkung vom 1. Januar 1971 bzw. 1. September 1971**

Bezug: Meine Rundschreiben — I A 61 — P 2121 A — 48 — vom 16. April 1971 (StAnz. S. 746) und vom 17. August 1971 (StAnz. S. 1460)

Nach § 3 des mit dem obigen Rundschreiben vom 16. April 1971 bekanntgegebenen Tarifvertrages zur Durchführung des § 15 TO.K vom 5. April 1971 gelten die sich aus den §§ 1 und 2 des Tarifvertrages ergebenden Erhöhungen entsprechend für die Musiker mit festen Gehältern. Durch den nachstehenden Tarifvertrag vom 24. September 1971 hat der Deutsche Bühnenverein mit der Deutschen Orchestervereinigung der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr nunmehr auch tarifvertraglich festgelegt, um welche Beträge die festen Gehälter für Musiker i. S. des § 28 Abs. 5 TO.K im einzelnen mit Wirkung vom 1. Januar bzw. 1. Mai 1971 zu erhöhen sind.

Wiesbaden, 25. 10. 1971

**Der Hessische Minister des Innern**  
I A 61 — P 2121 A — 48  
StAnz. 46/1971 S. 1827

\*

**Tarifvertrag vom 24. September 1971 zur Änderung des Tarifvertrages zur Durchführung des § 15 der Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester (TO.K) vom 5. April 1971**

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB, Hamburg, vertreten durch den Geschäftsführer, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**Einzigster Paragraph**

Die §§ 3 und 4 des Tarifvertrages zur Durchführung des § 15 der Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester (TO.K) vom 5. April 1971 erhalten folgende Fassung:

## „§ 3

(1) Die Vergütungen der Musiker mit festen Gehältern werden um 7 v. H. und zusätzlich um 27,— DM erhöht.

(2) Neben den nach Absatz 1 erhöhten Vergütungen wird eine Zulage gewährt, und zwar

- a) von monatlich 34,— DM, wenn die Vergütung auf nicht mehr als 1500,— DM monatlich,
- b) von monatlich 50,— DM, wenn die Vergütung auf mehr als 1500,— DM, aber auf nicht mehr als 2500,— DM monatlich

erhöht worden ist.

## § 4

Dieser Tarifvertrag tritt mit Ausnahme des § 2 und des § 3 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

§ 2 und § 3 Abs. 2 treten am 1. Mai 1971 in Kraft.“

Stuttgart, 24. 9. 1971

Für den  
Deutschen Bühnenverein  
gez. Dr. Schöndienst

Für die  
Deutsche Orchestervereinigung  
gez. Voss

Für die Gewerkschaft  
Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
gez. Jacobi  
gez. Hoffmann

1505

## Anschlußtarifverträge

## I.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben folgende Anschlußtarifverträge vereinbart:

1. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst) vom 19. Juni 1970 (StAnz. S. 1502) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 7. April 1971,
2. zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970 (StAnz. S. 1842) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 7. April 1971,
3. zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970 (StAnz. S. 1840) mit
  - a) dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 7. April 1971,
  - b) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 16. Juni 1971,
4. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister) vom 8. Juli 1970 (StAnz. S. 1824) mit
  - a) dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 7. April 1971,
  - b) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 16. Juni 1971,
5. zum Dreiundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 21. April 1970 (StAnz. S. 1774) mit
  - a) dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter am 20. Januar 1971,
  - b) dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 20. Januar 1971,
  - c) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 18. August 1971,
6. zum Vierundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 11. August 1970 (StAnz. S. 1807) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 18. August 1971,
7. zum Fünfundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 24. September 1970 (StAnz. 1971 S. 42)

mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 18. August 1971,

8. zum Sechszwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 19. Februar 1971 (StAnz. S. 994) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 18. August 1971.

## II.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben folgende Anschlußtarifverträge vereinbart:

1. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Errechner von Vergütungen und Löhnen) vom 5. Mai 1970 (StAnz. S. 1357) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 13. Juli 1971,
2. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT — Angestellte in der Versorgungsverwaltung der Länder — vom 25. Juni 1970 (StAnz. S. 1317) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 13. Juli 1971,
3. zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte in der Steuer- und in der Zollverwaltung vom 8. Juli 1970 (StAnz. S. 1841) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 13. Juli 1971,
4. zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des Bundes und der Länder vom 24. März 1970 (StAnz. S. 2175) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 13. Juli 1971.

## III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat zum Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 19. Februar 1971 (StAnz. S. 786) am 15. Juli 1971 je einen Anschlußtarifvertrag mit

- a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
  - b) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund,
  - c) der Gewerkschaft der Polizei,
  - d) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GÖD —,
  - e) dem Verband Deutscher Straßenwärter
- vereinbart.

## IV.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der in den Abschnitten I bis III im einzelnen aufgeführten Tarifverträge sehe ich ab. Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 26. 10. 1971

Der Hessische Minister des Innern  
I A 63 — P 2048 A — 34  
StAnz. 46/1971 S. 1828

1506

## Gemeindegebietsreform in Hessen;

hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden

Die Hessische Landesregierung hat am 19. Oktober 1971 beschlossen:

1. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde **Bobstadt** in die Stadt **Bürstadt** im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
2. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde **Bonsweier** in die Gemeinde **Mörlenbach** im Landkreis Bergstraße eingegliedert.

1507

**Regelung der Rechtsverhältnisse der Musiker in Kulturorchestern;**

- hier: a) Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971 und  
b) Tarifvertrag über die Bildung und die Aufgaben des Orchestervorstandes (TV Orchestervorstand) vom 1. Juli 1971

Der Deutsche Bühnenverein e. V. hat am 1. Juli 1971 mit der Deutschen Orchestervereinigung e. V. und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr einen Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) und einen Tarifvertrag über die Bildung und die Aufgaben des Orchestervorstandes (TV Orchestervorstand) abgeschlossen.

Die beiden Tarifverträge, die am 1. Januar 1972 in Kraft treten, gebe ich hiermit bekannt. Ein Rundschreiben zum Vollzug der Tarifverträge wird gesondert ergehen.

Wiesbaden, 26. 10. 1971

**Der Hessische Minister des Innern**

I A 63 — P 2121 A — 50

StAnz. 46/1971 S. 1829

\*

**Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971**

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB, Hamburg, vertreten durch den Geschäftsführer, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**I. Abschnitt****Geltungsbereich****§ 1 Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Musiker in Kulturorchestern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin, deren Arbeitgeber ein Unternehmermitglied des Deutschen Bühnenvereins ist.

(2) Kulturorchester sind Orchester, die regelmäßig Operndienst versehen oder Konzerte ernst zu wertender Musik spielen. Orchester, die lediglich oder überwiegend Operettendienst versehen, sind keine Kulturorchester im Sinne dieses Tarifvertrages.

**§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Kapellmeister,
- b) Musiker, die von Fall zu Fall beschäftigt werden (Orchesteraushilfen),
- c) ständig angestellte Musiker, die auf Grund früherer Regelungen in beamtenähnlicher Stellung angestellt sind.

(2) Mit den Stimmführern der ersten Geigen, der Violoncelli und der Bratschen kann im Arbeitsvertrage von einzelnen Vorschriften Abweichendes vereinbart werden.

**Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. b:**

Orchesteraushilfen sind auch Musiker, die ohne Verpflichtung für den allgemeinen Dienst für bestimmte musikalische Aufgaben verpflichtet werden, auch wenn die Verpflichtungsdauer sich über einen größeren Zeitraum erstreckt.

**II. Abschnitt****Arbeitsbedingungen****§ 3 Begründung des Arbeitsverhältnisses**

(1) Mit dem Musiker ist ein Arbeitsvertrag nach dem Muster der Anlage 1 abzuschließen. Der Arbeitsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen.

3. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Löhrrbach in die Gemeinde Birkenau im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
4. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Siedelsbrunn in die Gemeinde Wald-Michelbach im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
5. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Gronau und Hochstädten in die Stadt Bensheim im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
6. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Ober-Laudenbach im Landkreis Bergstraße in die Stadt Hepenheim a. d. Bergstr. eingegliedert.
7. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Mackenheim, Ober-Absteinach und Unter-Absteinach im Landkreis Bergstraße zu einer Gemeinde mit dem Namen „Absteinach“ zusammengeschlossen.
8. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Altheim in die Gemeinde Münster im Landkreis Dieburg eingegliedert.
9. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Habitzheim, Hering, Lengfeld, Nieder-Klingen, Ober-Klingen und Ober-Nauses im Landkreis Dieburg zu einer Gemeinde mit dem Namen „Otzberg“ zusammengeschlossen.
10. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Harpertshausen und Langstadt in die Stadt Babenhausen im Landkreis Dieburg eingegliedert.
11. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Rodenroth in die Gemeinde Beilstein im Dillkreis eingegliedert.
12. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Oberhau, Rotensee, Sieglos und Unterhau im Landkreis Hersfeld zu einer Gemeinde mit dem Namen „Hauneck“ zusammengeschlossen.

Wiesbaden, 1. 11. 1971

**Der Hessische Minister des Innern**

IV A 11 — 3 k 08/05

StAnz. 46/1971 S. 1828

Zeitverträge dürfen nur abgeschlossen werden, wenn hierfür sachliche oder in der Person des Musikers liegende Gründe vorliegen. Der Abschluß von Zeitverträgen für die Dauer von mehr als drei Jahren ist unzulässig.

(2) Die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des laufenden für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahres gilt als Probezeit.

Beträgt die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des laufenden Beschäftigungsjahres weniger als sechs Monate, gilt die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des folgenden Beschäftigungsjahres als Probezeit. Im Arbeitsvertrage kann Abweichendes vereinbart werden.

#### Protokollnotiz zu Absatz 1 Unterabs. 2:

Zeitverträge sind Verträge, die durch Ablauf der im Arbeitsvertrage bestimmten Zeit oder durch Eintritt des im Arbeitsvertrage bestimmten Ereignisses enden.

### § 4 Ärztliche Untersuchung

(1) Der Musiker hat vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes (Zahnarztes) nachzuweisen.

(2) Der Arbeitgeber kann bei gegebener Veranlassung durch einen Vertrauensarzt (-zahnarzt) oder das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob der Musiker arbeitsfähig und frei von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten ist. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Arbeitgeber.

### § 5 Allgemeine Pflichten

(1) Der Musiker hat sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Er darf sich in seinem gesamten Verhalten nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes in Widerspruch setzen.

(2) Der Musiker ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

### § 6 Arbeitspflicht

(1) Der Musiker ist zum Spielen des (der) im Arbeitsvertrage genannten Instruments (Instrumente) in der ihm übertragenen Tätigkeit verpflichtet.

(2) Der Musiker ist im Rahmen seines Leistungsvermögens ferner verpflichtet,

- a) vorübergehend oder vertretungsweise auch eine andere als die ihm nach Absatz 1 obliegende Tätigkeit mit dem (den) im Arbeitsvertrage genannten Instrument (Instrumenten) auszuüben,
- b) zu solistischen Leistungen in der Darbietung besonderer, für sein Instrument (seine Instrumente) geschriebener Musikstücke,
- c) zur Mitwirkung bei der Aufführung kammermusikalischer Werke,
- d) zum Spielen eines ungewöhnlichen Instrumentes, auch wenn es nicht im Arbeitsvertrage genannt ist.

#### Protokollnotiz zu Absatz 2:

1. Der Musiker ist verpflichtet, auch eine Tätigkeit zu übernehmen, für die eine geringere oder keine Tätigkeitszulage vorgesehen ist. Bei der Übertragung einer anderen Tätigkeit soll auf die Stellung des Musikers im Orchester Rücksicht genommen werden.

2. Ungewöhnliche Instrumente sind zum Beispiel:

Alt-Flöte	Klavatur-Glockenspiel
Alt-Posaune	Klavier
Bach-Trompete	Kontrabaß-Klarinette
Bariton-Horn	Kontrabaß-Posaune
Bassetthorn	Kornett
Baß-Trompete	Laute
Beckmesser-Harfe	Mandoline
Celesta	Oboe da caccia
Cembalo	Oboe d'amore
Cimbasso-Posaune	Poshorn
Corno da caccia	Puzine
D-Trompete	Saxophon
Es-Trompete	Stahlharfe
Gitarre	Tenor-Horn
Glasharfe	Viola da gamba (Gambe)
Hohe Es- oder F-Trompete	Viola d'amore
Hohes Bach-Horn	Viola pomposa
Heckelphon	Wagner-Tube
Holztrumpete	Zimbal
	Zither

### § 7 Mitwirkungspflicht

(1) Der Musiker ist verpflichtet, bei allen Veranstaltungen mit dem Orchester, für das er eingestellt ist, einschließlich

auswärtiger Gastspiele (Aufführungen und Proben) mitzuwirken, die der Arbeitgeber, einer seiner wirtschaftlichen Träger oder ein Dritter unternimmt, dessen wirtschaftlicher Träger der Arbeitgeber ist. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die ein Träger kultureller Veranstaltungen im Spiel- oder Einzugsgebiet des Orchesters auf Grund von Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber, einem seiner wirtschaftlichen Träger oder einem Dritten, dessen wirtschaftlicher Träger der Arbeitgeber ist, durchführt.

Der Musiker ist ferner zur Mitwirkung bei allen Veranstaltungen im Sinne des Unterabsatzes 1 verpflichtet, die

- a) im Rahmen der Repräsentation des Arbeitgebers, eines seiner wirtschaftlichen Träger oder eines von dem Arbeitgeber wirtschaftlich getragenen (mitgetragenen) Dritten unter dessen künstlerischer Verantwortung stattfinden,
  - b) vom Arbeitgeber, von einem seiner wirtschaftlichen Träger oder von einem vom Arbeitgeber wirtschaftlich getragenen (mitgetragenen) Dritten nach Umfang und künstlerischer Gestaltung entscheidend geprägt sind.
- (2) Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Mitwirkung
- a) bei Bühnenmusik, darunter im Rahmen der Zumutbarkeit auch die Mitwirkung bei ernst zu wertender Musik auf der Szene, auch in Kostüm und Maske oder in Kostüm oder Maske,
  - b) bei Darbietungen für Rundfunk- und Fernsehwerke (live oder aufgezeichnet) im Theater, Konzertsaal oder im Rundfunk- bzw. Fernsehstudio (einschließlich der Vorbereitung der Darbietungen) sowie die Einwilligung in die Verwertung der für die Aufnahme und die Ausstrahlung erforderlichen Rechte, insbesondere auch in die Wiederholung von Sendungen innerhalb von vier Jahren seit der Erstsending bzw. seit der Aufzeichnung, und in die Ausstrahlung durch ausländische Anstalten (insbesondere Eurovision),
  - c) bei Bandaufnahmen für den theater- oder orchester-eigenen Gebrauch, bei Bandaufnahmen von Musik für Ballettaufführungen jedoch nur für Einstudierungszwecke oder wenn sich das Erfordernis einer Bandaufnahme aus der Partitur ergibt,
  - d) bei Schallplattenaufnahmen für Werbezwecke des Arbeitgebers, eines seiner wirtschaftlichen Träger oder eines vom Arbeitgeber wirtschaftlich getragenen (mitgetragenen) Dritten, wenn die Schallplatten unentgeltlich oder gegen eine Schutzgebühr abgegeben werden.

#### Protokollnotizen:

1. Wirtschaftlicher Träger ist auch, wer wesentliche Zuschüsse leistet.
2. Hat der Arbeitgeber, einer seiner wirtschaftlichen Träger oder ein vom Arbeitgeber wirtschaftlich getragener (mitgetragener) Dritter mit einem anderen Theater- oder Orchesterträger oder einem anderen Veranstalter (z. B. einem Veranstalter von Kurkonzerten) eine Zusammenarbeit vereinbart, erstreckt sich die Mitwirkungspflicht im Rahmen des Abkommens auch auf dessen Veranstaltungen und auswärtige Gastspiele

Die sich aus der Mitwirkung bei diesen Veranstaltungen und auswärtigen Gastspielen ergebenden Änderungen des Arbeitsinhalts des Musikers sowie die Frage, ob und in welcher Höhe dem Musiker, der auf Grund dieser Vorschrift mitwirkt, im Hinblick auf seine künstlerische Inanspruchnahme ein Entgelt zu gewähren ist, werden — unbeschadet der Mitwirkungspflicht — im Einvernehmen mit dem Orchestervorstand geregelt. Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich nicht auf eine Tätigkeit als Aushilfe zum Ersatz erkrankter oder aus sonstigen Gründen im Einzelfall an der Dienstleistung verhindert oder aus besetzbaren Stellen ausgeschiedener Musiker.

3. Die Verwertung der Einwilligungsrechte durch Sender oder deren Produktionsgesellschaften (Absatz 2 Buchst. b) setzt voraus, daß jeweils vor Beginn einer Sendung oder Aufzeichnung die Sendung und Vervielfältigungvergütung mit dem Mitwirkenden oder, wenn ihr die Leistungsschutzrechte von Mitwirkenden übertragen worden sind, mit der Verwertungsgesellschaft vereinbart sind.

### § 8 Schweigepflicht

(1) Der Musiker hat über Angelegenheiten der Verwertung oder des Betriebes, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften oder auf Weisung des Arbeitgebers angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ohne Genehmigung des Arbeitgebers darf der Musiker von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Partituren, Stimmen, Bearbeitungen, Fotokopien, Tonträgern, Bildträgern und dgl. zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- und Nachbildungen, Proben, Probestücke, Tonträger oder Bildträger verschaffen.

(3) Der Musiker hat auf Verlangen des Arbeitgebers dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Partituren, Stimmen, Bearbeitungen, Fotokopien, Tonträger, Bildträger und dgl. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes herauszugeben.

(4) Der Musiker hat auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

### § 9 Nebenbeschäftigung

(1) Jede Nebenbeschäftigung bedarf der vorherigen Zustimmung des Arbeitgebers. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Zu einer Nebenbeschäftigung als Solist, als Musiker in einem anderen Kulturorchester, als Musikpädagoge oder auf kammermusikalischem Gebiet darf die Zustimmung nicht versagt oder widerrufen werden, wenn die Nebenbeschäftigung die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Musikers oder sonstige berechnete Interessen des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt.

### § 10 Personalakten

(1) Der Musiker hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Er kann das Recht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Arbeitgeber kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

(2) Der Musiker muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

#### Protokollnotiz zu Absatz 1:

Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften aus den Personalakten zu fertigen.

### § 11 Haftung

Der Musiker haftet dem Arbeitgeber aus vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten auf Schadensersatz. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

### § 12 Instrumente

(1) Der Musiker ist verpflichtet, jedes ihm zur Benutzung zugewiesene Instrument pfleglich zu behandeln. Der Arbeitgeber trägt die erforderlichen Instandsetzungskosten. Der Musiker haftet für die Beschädigungen und den Verlust bei einem Gebrauch des Instrumentes außerhalb des dienstlichen Interesses auch ohne Verschulden, im übrigen nur bei eigenem Verschulden.

(2) Soweit dem Musiker ein Instrument nicht zur Verfügung gestellt worden ist, hat er ein gutes Instrument in tadellosem und spielfertigem Zustand zu benutzen. Der Arbeitgeber hat ihm für die Abnutzung ein Instrumentengeld zu gewähren; die Höhe des Instrumentengeldes wird durch besonderen Tarifvertrag bestimmt. Der Arbeitgeber trägt ferner die als erforderlich nachgewiesenen Instandsetzungskosten, wenn sie in angemessenem Verhältnis zum Zeitwert des Instrumentes stehen.

(3) Der Arbeitgeber haftet in den Fällen, in denen er dem Musiker ein Instrument nicht zur Verfügung gestellt oder die Benutzung eines eigenen Instrumentes gestattet hat, für die Beschädigungen und den Verlust der zu dienstlichen Zwecken im Betrieb befindlichen Instrumente (einschließlich der Behälter) des Musikers, es sei denn, daß der Musiker die Beschädigungen oder den Verlust verschuldet hat. Dasselbe gilt für die Beschädigungen und den Verlust bei einer Beförderung des Instrumentes auf Veranlassung oder im Interesse des Arbeitgebers sowie bei einem Wegeunfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung, auch ohne daß der Musiker einen Körperschaden erlitten hat.

Der Arbeitgeber haftet nur, wenn der Musiker den ihm wegen der Beschädigung oder des Verlustes des Instrumentes gegen einen Dritten zustehenden Schadensersatzanspruch an den Arbeitgeber abgetreten hat und soweit der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt ist.

(4) Werden durch eine von dem Arbeitgeber abgeschlossene Instrumentenversicherung andere oder weitere als die in den Absätzen 1 und 3 genannten Risiken versichert, kann im

Arbeitsvertrage eine Beteiligung des Musikers an den Kosten der Versicherung vereinbart werden.

(5) Saiten, Felle, Rohre, Blätter, Schlegel und Bogenbezüge werden in Höhe des tatsächlichen Bedarfs ersetzt. Eine pauschale Abgeltung des regelmäßigen Bedarfs ist zulässig. Die Pauschbeträge werden durch besonderen Tarifvertrag bestimmt.

### § 13 Kleidung

(1) Der Musiker hat bei den Aufführungen dunkle Kleidung zu tragen. Als dunkle Kleidung gilt:

- a) bei den männlichen Musikern  
Anzug in schwarzer oder dunkelblauer Farbe  
(Rock und Hose aus dem gleichen Stoff),  
weiße Wäsche,  
silbergraue Krawatte,  
schwarzes Schuhwerk,  
schwarze Strümpfe,
- b) bei den weiblichen Musikern  
zu der Kleidung der männlichen Musiker passende Garderobe.

(2) Ist eine besondere Kleidung vorgeschrieben, ist dafür eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Wenn Frack bzw. Abendkleid vorgeschrieben ist, bemißt sich die Entschädigung nach der Zahl der Veranstaltungen in dem für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahr, für die Frack bzw. Abendkleid vorgeschrieben ist; die Entschädigung wird durch besonderen Tarifvertrag bestimmt.

### § 14 Erreichbarkeit

Der Musiker, der nicht dienstfrei (§ 16) hat, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß er bis drei Stunden vor Beginn der Aufführung zu erreichen ist.

## III. Abschnitt

### Arbeitszeit

#### § 15 Dienstliche Inanspruchnahme

(1) Durch die Regelung der dienstlichen Inanspruchnahme darf keine übermäßige Belastung des Musikers eintreten.

(2) Die wöchentlich bekanntgegebene Spiel- und Probeneinteilung gilt als Arbeitsplan. Aufführungen und Proben sowie etwaige Änderungen des Arbeitsplans sind durch Anschlag im Orchesterzimmer bekanntzugeben.

Die Dauer einer Probe soll im allgemeinen drei Stunden nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Haupt- und Generalproben. Als Hauptprobe gilt nur die letzte oder vorletzte Probe vor der Generalprobe.

(3) Der Musiker hat sich über den Arbeitsplan und etwaige Änderungen zu unterrichten. Nach Beendigung des Vormittagsdienstes eintretende Änderungen für denselben Abend oder den nächsten Tag sind dem Musiker besonders mitzuteilen.

(4) Der Musiker hat sich spätestens zehn Minuten vor Beginn seines Dienstes in der Aufführungsstätte einzufinden und spätestens fünf Minuten vor Beginn des Dienstes seinen Platz im Orchester einzunehmen.

#### Protokollnotizen:

1. Das Maß der Inanspruchnahme richtet sich nach der Größe und den Aufgaben des Kulturorchesters. Dabei ist insbesondere die Gestaltung des Spielplans (Schwierigkeiten der im Spielplan vorgesehenen Werke, Häufigkeit der Wiedergabe eines Werkes, Dauer des einzelnen Dienstes und dgl.) von Bedeutung. Unter Berücksichtigung dieser Umstände liegt eine übermäßige Belastung im allgemeinen nicht vor, wenn der Musiker im Durchschnitt von acht Wochen (bei Konzertorchestern von zwölf Wochen) wöchentlich an nicht mehr als acht Diensten (Aufführungen und Proben) teilnimmt, kann eine übermäßige Belastung aber auch schon vorliegen, wenn der Musiker zu mehr als sieben Diensten, oder erst vorliegen, wenn der Musiker zu mehr als acht Diensten im Durchschnitt von acht Wochen (bei Konzertorchestern von zwölf Wochen) wöchentlich herangezogen wird. Eine Heranziehung zu mehr als neun Diensten wöchentlich im Durchschnitt von acht Wochen (bei Konzertorchestern von zwölf Wochen) bedeutet indessen eine übermäßige Belastung.

Keine Proben sind

- a) aus besonderen Gründen erforderliche kurzzeitige Verständigungen vor und während der Aufführung, wenn der Zeitpunkt, zu dem der Musiker sich nach Absatz 4 in der Aufführungsstätte einzufinden hat, um höchstens 15 Minuten vorverlegt wird,
- b) reine Sitzproben bei auswärtigen Gastspielen, wenn sie nicht länger als 30 Minuten dauern.

2. Wird die Hauptprobe wegen der Länge des Werkes geteilt, gilt nur ein Teil als Hauptprobe.
3. Die Protokollnotiz Nr. 1 gilt nicht für die Musiker des Nordmark-Sinfonie-Orchesters, Flensburg, in der Zeit, in der sie als Kurorchester tätig sind.

### § 16 Dienstfreie Tage

(1) Der Musiker hat in jeder Kalenderwoche Anspruch auf einen dienstfreien Tag.

(2) An Stelle des dienstfreien Tages können höchstens zweimal im Kalendermonat im Einvernehmen mit dem Orchestervorstand zwei dienstfreie Abende gewährt werden. Der dienstfreie Abend beginnt mit der Beendigung des Vormittagsdienstes. Endet der Vormittagsdienst nach 14 Uhr, darf der anschließende Teil des Tages nicht als dienstfreier Abend gerechnet werden.

(3) Wenn besondere Umstände es notwendig machen, können im Einvernehmen mit dem Orchestervorstand die dienstfreien Tage innerhalb von zwei Wochen zusammenhängend gewährt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Musiker, deren Arbeitgeber ständig überwiegend Veranstaltungen außerhalb seines Sitzes durchführt. Jedoch sind auch diesen Musikern in angemessenem Umfang dienstfreie Tage zu gewähren. Das Nähere kann durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung geregelt werden.

### § 17 Ruhezeit

(1) Nach dem Ende der Abendaufführung und nach der Heimkehr zur Nachtzeit von einer Aufführung, die nicht am Sitz des Orchesters stattgefunden hat, ist dem Musiker eine elfstündige Ruhezeit zu gewähren. Auf die Ruhezeit nach einer Aufführung, die nicht am Sitz des Orchesters stattfindet, kann die Rückfahrzeit zur Hälfte, jedoch nicht mit mehr als einer Stunde angerechnet werden; dabei werden 50 Fahrkilometer einer Stunde gleichgesetzt.

(2) Außer bei Doppelvorstellungen ist dem Musiker vor Beginn einer Aufführung eine Ruhezeit von fünf Stunden, nach Hauptproben und nach Generalproben von vier Stunden zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn Spielplan- oder Betriebsstörungen oder auswärtige Gastspiele eine Verkürzung der Ruhezeit notwendig machen. In diesen Fällen ist jedoch eine angemessene Ruhezeit zu gewähren.

#### Protokollnotiz:

Als Hauptprobe gilt nur die letzte oder die vorletzte Probe vor der Generalprobe. Wird die Hauptprobe wegen der Länge des Werkes geteilt, gilt nur ein Teil als Hauptprobe.

### § 18 Geltung der Arbeitszeitordnung

§ 14 der Arbeitszeitordnung bleibt unberührt.

### § 19 Arbeitsversäumnis

(1) Der Musiker darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers vom Dienst fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen.

(2) Bei nicht genehmigtem Fernbleiben hat der Musiker keinen Anspruch auf die Vergütung (§ 21) für die Zeit des Fernbleibens.

(3) Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer sind unverzüglich anzuzeigen. Dauert eine durch Erkrankung oder Unfall verursachte Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage, hat der Musiker außerdem spätestens am vierten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen; er trägt die Kosten dieser Bescheinigung. In besonderen Fällen ist der Arbeitgeber berechtigt, auch früher eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen. Eine Bescheinigung der Krankenkasse ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

## IV. Abschnitt

### Dienstzeit

#### § 20 Dienstzeit

(1) Die Dienstzeit umfaßt die bei Kulturorchestern (§ 1 Abs. 2) als Musiker zurückgelegten und die nach den Absätzen 2 bis 5 anzurechnenden Zeiten.

(2) Anzurechnen sind:

- a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im

Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen), Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst sowie Zeiten der Dienstleistungen im Zivilschutzkorps nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (Dienstleistungen der Dienstpflichtigen),

b) die Zeiten des Kriegsdienstes im Verband der früheren deutschen Wehrmacht,

c) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegten Zeiten, Dienstzeiten im Reichsarbeitsdienst sowie Dienstzeiten als Angehörige des Zivilschutzkorps nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps, soweit sie nicht nach den Buchstaben a oder b anzurechnen sind; Absatz 4 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden.

d) die Zeiten einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,

e) die Zeiten einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres.

(3) Zeiten einer Tätigkeit als Musiker in anderen als Kulturorchestern sowie Zeiten einer sonstigen musikalisch-künstlerischen oder einer musik-pädagogischen Tätigkeit können auf die Dienstzeit angerechnet werden.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 aufgeführten Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der Musiker das Arbeitsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat, oder wenn es aus einem von ihm verschuldeten Grunde beendet worden ist. Dies gilt nicht, wenn sich an das Arbeitsverhältnis unmittelbar ein anderes Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber oder ein Arbeitsverhältnis mit dem rechtlichen Träger eines anderen Kulturorchesters anschließt oder wenn der Musiker das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder wenn die Nichtanrechnung eine unbillige Härte wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte.

(5) Der Musiker hat die anrechnungsfähigen Zeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Musiker nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlussfrist nicht erbracht werden, ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlussfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.

## V. Abschnitt

### Vergütung

#### § 21 Vergütung

Die Vergütung des Musikers besteht aus

- a) der Grundvergütung,  
b) dem Ortszuschlag,  
c) dem Kinderzuschlag,  
d) dem örtlichen Sonderzuschlag,  
e) der Tätigkeitszulage.

#### § 22 Eingruppierung der Orchester

(1) Die Orchester werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 in die Vergütungsgruppen A bis E eingruppiert.

(2) Die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen A bis D richtet sich nach

- a) der Gesamtzahl der im Haushaltsplan für die Musiker ausgebrachten Planstellen,  
b) der Gesamtzahl der im Organisations- und Stellenplan des Orchesters für die Streicher ausgewiesenen Planstellen und  
c) den für die einzelnen Bläsergruppen im Organisations- und Stellenplan des Orchesters ausgewiesenen Planstellen nach folgender Aufstellung:

Planstellen für	In der Vergütungsgruppe			
	A	B	C	D
Musiker insgesamt	99	66	56	49
davon				
Streicher insgesamt	55	36	30	25
Flöten	5	4	3	3
Oboen	5	3	3	2
Klarinetten	5	4	3	3
Fagotte	5	3	3	2
Waldhörner	8*)	5	4	4
Trompeten	5	3	3	3
Posaunen	4	3	3	3
Tuben	1	1	1	1

\*) davon 4 Hornisten mit Tubenverpflichtung

(3) Die Orchester, die nicht mindestens die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe D erfüllen, gehören der Vergütungsgruppe E an.

(4) Fehlen einem Orchester nicht mehr als zwei der nach Absatz 2 für die Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe erforderlichen Planstellen, kann das Orchester durch besonderen Tarifvertrag in diese Vergütungsgruppe eingruppiert werden.

(5) Erhöht sich die Zahl der Planstellen so, daß das Orchester die nach Absatz 2 für die Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, rückt das Orchester mit Beginn der auf die Erhöhung der Zahl der Planstellen folgenden Spielzeit in diese Vergütungsgruppe auf. Wird die Erhöhung der Zahl der Planstellen mit dem Beginn einer Spielzeit wirksam, rückt das Orchester bereits mit dem Beginn dieser Spielzeit auf.

Beabsichtigt ein Orchesterträger, die Zahl der Planstellen so zu erhöhen, daß die Voraussetzungen für die Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe erfüllt sind, kann durch besonderen Tarifvertrag vereinbart werden, daß das Orchester erst nach Ablauf einer Übergangszeit in die höhere Vergütungsgruppe aufrückt.

(6) Vermindert sich die nach Absatz 2 erforderliche Zahl der Planstellen so, daß das Orchester nicht mehr die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die bisherige Vergütungsgruppe erfüllt, kann das Orchester nur durch besonderen Tarifvertrag in eine niedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert werden.

(7) Sind

a) für ein Orchester der Vergütungsgruppe A im Haushaltsplan mindestens 130 Planstellen für Musiker ausgedacht und entfallen hiervon nach dem Organisations- und Stellenplan des Orchesters

- 74 Stellen auf die Streicher
- 6 Stellen auf die Flöten
- 6 Stellen auf die Oboen
- 6 Stellen auf die Klarinetten
- 6 Stellen auf die Fagotte
- 10 Stellen auf die Waldhörner (davon 8 mit Tubenverpflichtung)
- 6 Stellen auf die Trompeten
- 6 Stellen auf die Posaunen
- 2 Stellen auf die Tuben,

erhalten die Musiker nach näherer Bestimmung des Arbeitgebers zu der Grundvergütung ihrer Vergütungsgruppe eine Zulage im Rahmen der in der Vergütungsordnung bestimmten Beträge,

b) für ein Orchester der Vergütungsgruppe B im Haushaltsplan mindestens 78 Planstellen für Musiker ausgedacht und entfallen hiervon nach dem Organisations- und Stellenplan des Orchesters

- 43 Stellen auf die Streicher
- 4 Stellen auf die Flöten
- 4 Stellen auf die Oboen
- 4 Stellen auf die Klarinetten
- 4 Stellen auf die Fagotte
- 6 Stellen auf die Waldhörner (davon 3 mit Tubenverpflichtung)
- 4 Stellen auf die Trompeten
- 4 Stellen auf die Posaunen
- 1 Stelle auf die Tuba,

erhalten die Musiker die sich aus der Vergütungsordnung ergebende Zulage.

(8) Die Orchester, die ausschließlich oder überwiegend Konzerte spielen, werden durch besonderen Tarifvertrag in die Vergütungsgruppen eingruppiert.

**Protokollnotiz zu den Absätzen 1 bis 8:**

Sachgrund für die Abhängigkeit der Eingruppierung von der Planstellenzahl in Verbindung mit der Instrumentenaufteilung ist die Überlegung, daß sich darin am stärksten das unterschiedliche Leistungsvermögen der Kulturorchester ausdrückt. Die Fähigkeit, regelmäßig ohne zusätzliche Aushilfen aus eigener Kraft partiturgerecht zu spielen, und die Möglichkeit, die Stimmführer nach künstlerischer Notwendigkeit im Interesse der Pflege des künstlerischen Niveaus des Orchesters auszuwechseln, ist durch die zahlenmäßige Stärke des Orchesters und das Verhältnis der Instrumentengruppen zueinander bedingt. Außerdem ist die Größe des Orchesters und seine daraus folgende Eingruppierung unter anderem geeignet, entsprechend qualifizierte Orchestermusiker und Dirigenten zu gewinnen. Meßbar und daher für ein Vergütungssystem sachlich allein geeignet ist hiernach die zahlenmäßige Größe des Orchesters mit einer festgelegten Instrumentenaufteilung. Die in § 22 gewählten Eingruppierungskriterien bilden infolgedessen einen sachlich gerechtfertigten Maßstab für die Bewertung der künstlerischen Leistung und damit die Eingruppierung des Orchesters.

**Protokollnotiz zu den Absätzen 2 und 7:**

Die Regelung der Absätze 2 und 7 geht von folgender Orchesterbesetzung aus:

a) Bei Absatz 2 Planstellen für	in der Vergütungsgruppe			
	A	B	C	D
1. Violinen	16	11	10	8
2. Violinen	14	9	8	6
Bratschen	10	6	5	4
Celli	8	6	4	4
Bässe	7	4	3	3
Harfen	2	1	1	1
Flöten	5	4	3	3
Oboen	5	3	3	2
Klarinetten	5	4	3	3
Fagotte	5	3	3	2
Waldhörner	8*)	5	4	4
Trompeten	5	3	3	3
Posaunen	4	3	3	3
Tuben	1	1	1	1
Pauken	2	1	1	1
Schlagzeuge	2	2	1	1
Insgesamt:	99	66	56	49

\*) davon 4 Hornisten mit Tubenverpflichtung

b) Bei Absatz 7 Buchst. a:

1. Violinen	20	Fagotte	6
2. Violinen	18	Waldhörner	10
Bratschen	14	(davon 8 mit Tubenverpflichtung)	
Celli	12	Trompeten	6
Bässe	10	Posaunen	6
Harfen	2	Tuben	2
Flöten	6	Pauken	2
Oboen	6	Schlagzeuge	4
Klarinetten	6		
Insgesamt 130 Planstellen			

c) Bei Absatz 7 Buchst. b:

1. Violinen	13	Fagotte	4
2. Violinen	11	Waldhörner	6
Bratschen	8	(davon 3 mit Tubenverpflichtung)	
Celli	6	Trompeten	4
Bässe	5	Posaunen	4
Harfen	1	Tuben	1
Flöten	4	Pauken	1
Oboen	4	Schlagzeuge	2
Klarinetten	4		
Insgesamt 78 Planstellen			

**§ 23 Grundvergütung**

Die Grundvergütung wird nach der Vergütungsordnung (Anlage 2) unter Berücksichtigung der Dienstzeit des Musikers (§ 20) gezahlt. Sie steigt von zwei bis zu zwei Jahren bis zur Erreichung der Endgrundvergütung. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

**§ 24 Ortszuschlag, örtlicher Sonderzuschlag**

Der Ortszuschlag und der örtliche Sonderzuschlag werden in sinnemäßiger Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen gezahlt. Die Tarifklasse des Ortszuschlages ergibt sich aus der Vergütungsordnung (Anlage 2).

**§ 25 Kinderzuschlag**

(1) Der Kinderzuschlag wird in sinnemäßiger Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen gezahlt.

(2) Wäre nach den gemäß Absatz 1 sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Kinderzuschlag zur Hälfte zu zahlen, erhält der Musiker den vollen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist. Steht dem anderen Anspruchsberechtigten ein Teil des Kinderzuschlags zu, vermindert sich der Kinderzuschlag des Musikers um diesen Teil.

(3) Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, wird der Kinderzuschlag für das in Betracht kommende Kind nur insoweit gezahlt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt.

Bei der Zuteilung zu den Stufen des Ortszuschlags sind jedoch Kinder, für die nach Satz 1 kein Kinderzuschlag gezahlt wird, zu berücksichtigen.

### § 26 Tätigkeitszulagen

(1) Der Arbeitgeber kann dem Musiker mit seiner Zustimmung bei der Einstellung und während der Dauer des Arbeitsverhältnisses bestimmte Tätigkeiten und das Spielen von Nebeninstrumenten übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform. Der Arbeitgeber kann die Übertragung jederzeit widerrufen, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Er ist unwirksam, wenn er aus Gründen erfolgt, die nicht in der Leistungsfähigkeit oder der sonstigen Eignung des Musikers liegen.

(2) Der Musiker erhält während der Zeit, in der ihm eine der in Absatz 3 genannten Tätigkeiten oder das Spielen eines Nebeninstrumentes übertragen ist, eine Tätigkeitszulage. Die Höhe der Zulage richtet sich nach den Stufen der Absätze 3 und 4 und nach der Vergütungsgruppe des Orchesters, dem der Musiker angehört.

(3) Es werden zugeteilt:

#### der Stufe 1

die Tätigkeit als

- Stimmführer der ersten Geigen (Konzertmeister, stellv. Konzertmeister),
- Stimmführer der Violoncelli (Solocellist, stellv. Solocellist),
- Stimmführer der Bratschen (Solobratschist),
- 1. Kontrabassist (Solobassist),
- Stimmführer der zweiten Geigen,
- 1. (Solo-)Flötist,
- 1. (Solo-)Klarinetist,
- 1. (Solo-)Oboist,
- 1. (Solo-)Fagottist,
- 1. (Solo-)Waldhornist,
- 1. (Solo-)Trompeter,
- 1. (Solo-)Posaunist,
- 1. (Solo-)Pauker,
- 1. (Solo-)Harfenist,

#### der Stufe 2

die Tätigkeit als

- Vorspieler der ersten Geigen,
- Vorspieler der Violoncelli,
- Stellvertretender Stimmführer der zweiten Geigen,
- Stellvertretender Stimmführer der Bratschisten,
- (Stellvertretender Solobratschist),
- Stellvertretender 1. (Solo-)Kontrabassist,
- Stellvertretender 1. (Solo-)Flötist,
- Stellvertretender 1. (Solo-)Oboist,
- Stellvertretender 1. (Solo-)Klarinetist,
- Stellvertretender 1. (Solo-)Fagottist,
- Stellvertretender 1. (Solo-)Waldhornist,
- Stellvertretender 1. (Solo-)Trompeter,
- Stellvertretender 1. (Solo-)Posaunist,
- 1. Schlagzeuger,
- Stellvertretender 1. (Solo-)Pauker, wenn der Musiker auch zum Spielen des Schlagzeugs verpflichtet ist,

- Harfenist,
- Piccoloflötist
- Englischhornist
- Hoher Klarinetist
- Baßklarinetist
- Kontrafagottist
- Baßposaunist
- Baßtubist

sofern das Instrument als Hauptinstrument gespielt wird,

#### der Stufe 3

die Tätigkeit als

- Vorspieler der zweiten Geigen,
- Vorspieler der Bratschen,
- Vorspieler der Kontrabässe,
- Wechselhornist,
- Wechseltrompeter,
- Wechselposaunist.

(4) Der Musiker mit Nebeninstrumenten, dem keine nach Absatz 3 zulageberechtigende Tätigkeit übertragen ist, erhält die Zulage der Stufe 3.

Der Musiker mit Nebeninstrumenten, dem eine nach Absatz 3 zulageberechtigende Tätigkeit übertragen ist, erhält neben der ihm für diese Tätigkeit zustehenden Zulage eine weitere Zulage in Höhe von 50 v. H. der Zulage der Stufe 3. Dies gilt nicht für

- Piccoloflötisten mit dem Nebeninstrument Flöte,
- Englischhornisten mit dem Nebeninstrument Oboe,
- Hohe Klarinetisten mit dem Nebeninstrument Klarinette,
- Baßklarinetisten mit dem Nebeninstrument Klarinette,
- Kontrafagottisten mit dem Nebeninstrument Fagott.

(5) Wird der Musiker gemäß § 6 Abs. 2 vorübergehend oder vertretungsweise zu einer Tätigkeit herangezogen, für die in Absatz 3 eine Tätigkeitszulage vorgesehen ist, und steht ihm in dieser Zeit nach Absatz 3 keine oder eine geringere Tätigkeitszulage zu, erhält er in jedem für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahre für je 15 Dienste in dieser Tätigkeit,

- a) wenn ihm keine Tätigkeitszulage zusteht, eine Zulage in Höhe von 50 v. H. der für diese Tätigkeit vorgesehenen monatlichen Tätigkeitszulage,
- b) wenn ihm eine geringere Tätigkeitszulage zusteht, eine Zulage in Höhe von 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen der für diese Tätigkeit vorgesehenen Tätigkeitszulage und der ihm zustehenden Tätigkeitszulage.

Weniger als 15 Dienste in einem Beschäftigungsjahre und ein am Ende des Beschäftigungsjahres verbleibender Rest von weniger als 15 Diensten werden nicht berücksichtigt.

(6) Wird die Übertragung der Tätigkeit oder des Spielens von Nebeninstrumenten widerrufen, wird die Zulage nach einer Dauer ihres Bezuges in demselben Orchester

- von 5 Jahren für die Dauer von 3 Monaten,
- von 10 Jahren für die Dauer von 6 Monaten,
- von 15 Jahren für die Dauer von 9 Monaten,
- von 20 Jahren für die Dauer von 12 Monaten

weitergezahlt.

(7) Der Musiker, mit dem im Arbeitsvertrage nach § 2 Abs. 2 eine von § 21 abweichende Vergütung vereinbart ist, erhält keine Tätigkeitszulage.

(8) Die Tätigkeitszulagen sind in der Vergütungsordnung (Anlage 2) festgesetzt.

#### Protokollnotiz zu Absatz 3:

Vorspieler sind Streicher, denen über die sich aus § 6 Abs. 2 Buchst. a ergebende Verpflichtung hinaus die Aufgabe übertragen ist, am Stimmführerpult Dienst zu verrichten und bei einfachen Werken den Stimmführer zu vertreten.

#### Protokollnotiz zu Absatz 4:

Instrumente, die gemeinsam einen Instrumentensatz bilden, stehen nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebeninstrument; es sind dies:

- A- und B-Klarinetten,
- hohe Klarinetten C, D, Es,
- B- und C-Trompeten,
- Schlagzeug und Schlagzeugergänzungsinstrumente (z. B. Xylophon, Glockenspiel, Triangel und dgl.).

### § 27 Besondere Vergütungen

Für Leistungen nach § 6 Abs. 2 Buchst. b bis d ist dem Musiker eine angemessene besondere Vergütung zu zahlen. Für das Spielen eines ungewöhnlichen Instrumentes gilt dies nicht, wenn der Musiker hierfür nach § 26 eine Tätigkeitszulage erhält.

Für die Mitwirkung bei der Einstudierung und bei der Aufführung kammermusikalischer Werke, die mit einer szenischen Darbietung verbunden sind, ist eine Vergütung nicht zu zahlen. Für die Mitwirkung bei der Einstudierung und bei der Aufführung kammermusikalischer Werke, die mit einer choreographischen Darbietung verbunden sind, ist eine Vergütung nicht zu zahlen, wenn der Musiker innerhalb seiner Dienste mitwirkt.

Für die Mitwirkung auf der Szene oder in Kostüm oder Maske kann im Arbeitsvertrage eine besondere Vergütung vereinbart werden.

### § 28 Auszahlung der Vergütung

(1) Die Vergütung (§ 21) ist für den Kalendermonat zu berechnen und dem Musiker am Fünfzehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Der Abschluß ergänzender Dienst- oder Betriebsvereinbarungen ist zulässig. Fällt der Zahlungstag auf einen Sonntag, Feiertag oder allgemein arbeitsfreien Werktag, sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils maßgebenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Besteht der Vergütungsanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für die Berechnung der auf den Anspruchszeitraum entfallenden Vergütung die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen angewendet.

(3) Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Höhe der Vergütung, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Musiker hat sich von der Höhe des ausgezahlten Betrages sofort zu überzeugen und eine etwaige Nichtübereinstimmung des gezahlten Betrages mit der Abrechnung oder Zahlungsliste sofort zu beanstanden.

(5) Von der Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden. Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn die Bezüge nicht durch Anrechnung auf noch auszahlende Bezüge eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, die die zuviel gezahlten Bezüge übersteigen. Dies gilt für das Sterbegeld entsprechend.

(6) Vorschüsse können nach den bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Vorschußrichtlinien gewährt werden.

## VI. Abschnitt

### Sozialbezüge

#### § 29 Krankenbezüge

(1) Dem Musiker wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit die Vergütung (§ 21) fortgezahlt, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(2) Die Vergütung wird bei einer Dienstzeit (§ 20)

- von weniger als 2 Jahren bis zum Ende der 6. Woche,
  - von mindestens 2 Jahren bis zum Ende der 9. Woche,
  - von mindestens 3 Jahren bis zum Ende der 12. Woche,
  - von mindestens 5 Jahren bis zum Ende der 15. Woche,
  - von mindestens 8 Jahren bis zum Ende der 18. Woche,
  - von mindestens 10 Jahren bis zum Ende der 26. Woche
- der Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt.

Bei Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung wird die Vergütung ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt.

Die Vergütung wird nicht fortgezahlt

- a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
- b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem der Musiker Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Ablauf der 16. Woche, wird die Vergütung bis zum Ablauf der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt.

Vergütung, die über den hiernach maßgebenden Zeitpunkt hinaus fortgezahlt worden ist, gilt als Vorschuß auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Renten; die Rentenansprüche des Musikers gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Musiker schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gilt die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides über-

zahlte Vergütung in vollem Umfange als Vorschuß; die Rentenansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Vergütung auf den Arbeitgeber über.

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß des Krankheitsfalles und endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit, behält der Musiker abweichend von Unterabsatz 3 Satz 1 Buchst. a den Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zum Ende der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Das gleiche gilt, wenn der Musiker das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Musiker zur Kündigung aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

(3) Vollendet der Musiker während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, wird die Vergütung so gezahlt, wie wenn der Musiker die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(4) Hat der Musiker nach einer Erkrankung die Arbeit ohne Vorlage einer Bescheinigung über seine Arbeitsfähigkeit wieder aufgenommen und erkrankt er innerhalb von vier Wochen nach der Arbeitsaufnahme erneut an derselben Krankheit, wird die Vergütung für beide Erkrankungen nur für die Dauer der gesamten in Absatz 2 festgelegten Zeit fortgezahlt.

#### § 30 Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat der Musiker

- a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen aus § 29 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach § 29, erhält der Musiker den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über den Anspruch des Arbeitgebers hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Musikers nicht vernachlässigt werden.

#### § 31 Jubiläumszuwendungen

(1) Der Musiker erhält als Jubiläumszuwendung nach einer ununterbrochenen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber von mindestens zehn Jahren und nach einer Dienstzeit

- von 25 Jahren 200,— DM,
- von 40 Jahren 350,— DM.

(2) Als Dienstzeit im Sinne des Absatzes 1 gelten

- a) die bei demselben Arbeitgeber und bei einem anderen Arbeitgeber, der dem Deutschen Bühnenverein angehört oder angehört hat, als Musiker verbrachten Zeiten nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
- b) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen), Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst sowie Zeiten der Dienstleistungen im Zivilschutzkorps nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (Dienstleistungen der Dienstpflichtigen),
- c) die Zeiten des Kriegsdienstes im Verbands der früheren deutschen Wehrmacht,
- d) die Zeiten einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,
- e) die Zeiten einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres.

(3) Hat der Musiker, der am 1. Januar 1972 mindestens zehn Jahre bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war und eine

Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet hat, weder aus diesem Anlaß noch nach dem 31. Dezember 1971 gemäß Absatz 1 eine Jubiläumswendung erhalten und erreicht er bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 45 oder § 46 oder aus dem in § 48 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c genannten Grunde keine Dienstzeit mehr, bei deren Vollendung nach Absatz 1 eine Jubiläumswendung gezahlt wird, erhält er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Jubiläumswendung; ihre Höhe richtet sich nach der in Absatz 1 genannten Dienstzeit, die er zuletzt vollendet hat.

Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Musikers, wird die Jubiläumswendung den nach § 33 Abs. 1 Sterbegeldberechtigten gezahlt. § 33 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 32 Beihilfen, Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen werden die bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen angewendet.

### § 33 Sterbegeld

(1) Hinterläßt der Musiker einen Ehegatten oder Kinder, für die ihm Kinderzuschlag ganz oder teilweise zustand, erhalten diese Hinterbliebenen ein Sterbegeld.

Als Sterbegeld werden gezahlt:

- a) die Vergütung (§ 21), die dem Verstorbenen für die restlichen Tage des Sterbemonats zugestanden hätte,
- b) das Zweifache der monatlichen Vergütung (§ 21) mit Ausnahme des Kinderzuschlages, die dem Verstorbenen im Sterbemonat zugestanden hätte, höchstens jedoch das Zweifache des Betrages, der der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze des § 22 Abs. 3 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester entspricht.

Ist dem Musiker zur Zeit seines Todes wegen Ablaufs der Fristen des § 29 Abs. 2 die Vergütung nicht mehr fortgezahlt worden oder hat die Musikerin zur Zeit ihres Todes Wochenlohn nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen, erhalten die Hinterbliebenen als Sterbegeld

- a) die Vergütung, die dem Verstorbenen im Sterbemonat für den Sterbetag und die restlichen Tage des Sterbemonats zugestanden hätte,
- b) das Zweifache der monatlichen Vergütung mit Ausnahme des Kinderzuschlages, die dem Verstorbenen im Sterbemonat zugestanden hätte, höchstens jedoch das Zweifache des Betrages, der der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze des § 22 Abs. 3 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester entspricht.

(2) Sind an den Verstorbenen Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden sie auf das Sterbegeld angerechnet. Sind Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, werden für den Sterbemonat über den Sterbetag hinaus gezahlte Bezüge nicht zurückgefordert.

(3) Die Zahlung an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen.

(4) Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, den die Hinterbliebenen als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer Ruhegeldeinrichtung erhalten. Dies gilt nicht, wenn die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder die Ruhegeldeinrichtung einen Arbeitnehmerbeitrag vorsieht.

## VII. Abschnitt

### Reisekostenvergütung, Umzugskostenerstattung, Trennungentschädigung (Trennungsgeld)

#### § 34 Reisekostenvergütung

(1) Die Reisekostenvergütung wird in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen gezahlt.

Es werden zugeteilt

die Musiker eines Orchesters der Vergütungsgruppen A und B der Reisekostenstufe, der die Beamten der Besoldungsgruppe A 11,

die Musiker eines Orchesters der übrigen Vergütungsgruppen der Reisekostenstufe, der die Beamten der Besoldungsgruppe A 10

jeweils zugeteilt sind.

(2) Für auswärtige Gastspiele können durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung oder für das einzelne Gastspiel im Arbeitsvertrage von Absatz 1 abweichende Regelungen vereinbart werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Musiker, deren Arbeitgeber ständig überwiegend Veranstaltungen außerhalb seines Sitzes durchführt. Sie erhalten eine Reiseentschädigung nach Maßgabe einer Dienst- oder Betriebsvereinbarung.

(4) Dem Musiker, der an einem Probespiel teilgenommen hat, sind von dem Arbeitgeber, der ihn eingeladen hat, die entstandenen Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse zu erstatten. Für die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld gilt Absatz 1.

Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn der Musiker ein Angebot des Arbeitgebers auf Abschluß eines Arbeitsvertrages nicht annimmt, es sei denn, daß die Ablehnung auf triftigen Gründen beruht.

#### § 35 Umzugskostenerstattung, Trennungentschädigung (Trennungsgeld)

(1) Dem Musiker, der an einem anderen Ort als seinem Wohnort eingestellt worden ist, können

- a) für den Umzug und
- b) für getrennte Haushaltsführung, wenn er wegen Wohnungsmangels am Einstellungsort getrennten Haushalt führen muß,

Entschädigungen gewährt werden, wenn er zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens zwei Jahren eingestellt worden ist.

Für getrennte Haushaltsführung kann eine Entschädigung auch dann gewährt werden, wenn der Musiker auf die Dauer von weniger als zwei Jahren eingestellt worden ist.

(2) Die Entschädigung für den Umzug kann für alle Auslagen gewährt werden, für die einem Beamten des Arbeitgebers aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnsitz eine Umzugskostenvergütung zu zahlen wäre.

(3) Die Entschädigungen können bis zur Höhe der Beträge gewährt werden, die sich bei sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers geltenden Bestimmungen über Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung (Trennungsgeld) ergeben würden. § 24 Satz 2 und § 34 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Musiker zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Umzug, für den eine Entschädigung gewährt worden ist, hat der Musiker diese Entschädigung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn sich an das Arbeitsverhältnis unmittelbar ein anderes Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber oder ein Arbeitsverhältnis mit dem rechtlichen Träger eines anderen Kulturorchesters anschließt, der Mitglied des Deutschen Bühnenvereins ist.

## VIII. Abschnitt

### Urlaub, Arbeitsbefreiung

#### § 36 Erholungsurlaub

(1) Der Musiker erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung (§ 21). Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Einstellung geltend gemacht werden.

(3) Der Urlaubsanspruch wird im allgemeinen durch Dienstbefreiung während der Theater-(Konzert-)ferien abgegolten. Der Urlaub muß jedoch 42 Kalendertage betragen.

Aus betrieblichen Gründen kann der Urlaub in zwei Teilen gewährt werden. In diesem Falle soll ein Urlaubsteil mindestens 32 Kalendertage betragen. Der kleinere Teil kann auch außerhalb der Theater-(Konzert-)ferien gewährt werden. Der Zeitpunkt des Antritts dieses Urlaubsteils ist spätestens sechs Wochen vorher unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Musikers festzulegen.

Endet das Arbeitsverhältnis vor dem Beginn der Theater-(Konzert-)ferien, soll der Urlaub innerhalb der Vertragszeit gewährt und genommen werden.

(4) Erkrankt der Musiker während des Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an, werden die durch ärztliches — auf Verlangen durch amts- oder vertrauensärztliches — Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen der Musiker arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet. Der Musiker hat sich nach planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird erneut festgelegt.

Der Urlaub kann auch während einer Erkrankung genommen werden.

(5) Konnte der Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden, ist er innerhalb der nächsten drei Monate anzutreten. Konnte der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit des Musikers nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden, ist er innerhalb der nächsten fünf Monate anzutreten. Läuft die Wartezeit (Absatz 2) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.

Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen schriftlich geltend gemacht ist, verfällt.

(6) Der Musiker, der ohne Erlaubnis während des Urlaubs gegen Entgelt arbeitet, verliert den Anspruch auf die Vergütung für die Tage der Erwerbstätigkeit. Er hat die für diese Zeit bereits erhaltene Vergütung zurückzuzahlen.

### § 37 Erholungsurlaub bei Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Urlaubsjahres

(1) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel des Jahresurlaubs (§ 36 Abs. 3 Unterabs. 1) für jeden vollen Monat der Beschäftigung. Scheidet der Musiker wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 45) oder Erreichens der Altersgrenze (§ 46) aus dem Arbeitsverhältnis aus, beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Tage, jedoch nur einmal im Urlaubsjahr, aufgerundet.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn sich an das Arbeitsverhältnis unmittelbar ein anderes Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber oder ein Arbeitsverhältnis mit dem rechtlichen Träger eines anderen Kulturorchesters anschließt, der Mitglied des Deutschen Bühnenvereins ist. Der Musiker erhält den im laufenden Urlaubsjahr noch nicht verbrauchten Urlaub von dem Arbeitgeber bzw. dem neuen Arbeitgeber. Urlaub, der dem Musiker für Monate gewährt worden ist, die in das neue Arbeitsverhältnis fallen, wird auf den Urlaub angerechnet. Das gleiche gilt für die über den Urlaub hinaus im Rahmen der Theater-(Konzert-)ferien gewährte Freizeit.

### § 38 Sonderurlaub

(1) Dem Musiker ist für die Dauer eines von einem Träger der Sozialversicherung, von einem Träger der Tuberkulosehilfe oder von einem Beauftragten für die Durchführung der Tuberkulosehilfe, von einem Träger einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung oder eines Betriebes oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens oder einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur ein Sonderurlaub unter Fortzahlung der Vergütung (§ 21) bis zur Höchstdauer von sechs Wochen zu gewähren.

Der Musiker ist verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen, wenn ihm ein Kur- oder Heilverfahren verordnet worden ist.

(2) Der Musiker kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Vergütung Sonderurlaub erhalten, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Die Zeit des Sonderurlaubs gilt nicht als Dienstzeit (§ 20), es sei denn, daß der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

### § 39 Abgeltung

(1) Der Urlaubsanspruch kann nur abgegolten werden im Falle

- a) des § 36 Abs. 3 Unterabs. 3, wenn und soweit der noch zustehende Urlaub in der restlichen Vertragszeit nicht mehr genommen werden kann,

- b) einer fristlosen Entlassung, die nicht durch vorsätzlich schuldhaftes Verhalten des Musikers veranlaßt worden ist,
- c) des fristlosen Ausscheidens des Musikers, sofern nicht das Arbeitsverhältnis vom Musiker unberechtigterweise aufgelöst worden ist, und
- d) der Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 45), wenn und soweit der noch zustehende Urlaub bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann.

Im Fall des § 37 Abs. 2 ist eine Abgeltung nicht zulässig.

(2) Die Geldabfindung beträgt für jeden abzugeltenden Urlaubstag ein Dreißigstel der monatlichen Vergütung (§ 21).

### § 40 Arbeitsbefreiung

(1) Der Musiker wird in den nachstehenden Fällen für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit unter Fortzahlung der Vergütung (§ 21) von der Arbeit freigestellt:

1. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht:
  - a) zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an Wahlausschüssen,
  - b) zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter,
  - c) zur Teilnahme an Wahlen der Organe der gesetzlichen Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen,
  - d) zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Musikers veranlaßt sind,
  - e) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Die Freistellung zu einer Übung kann nur insoweit verlangt werden, als die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse die Freistellung von der Arbeit zulassen.

Der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung besteht nur insoweit, als der Musiker nicht Ansprüche auf Ersatz der Vergütung geltend machen kann.

2. aus folgenden Anlässen:

- a) bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Musikers, sofern der Arzt sein Fernbleiben von der Arbeit anordnet,
- b) bei amts-, kassen- und vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Musikers, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gilt,
- c) zur Ablegung von beruflichen oder der Berufsausbildung dienenden Prüfungen, soweit sie im dienstlichen oder betrieblichen Interesse liegen,
- d) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Beschäftigungsstelle, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen,
- e) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Musikers bedroht.

(2) Der Musiker wird unter Fortzahlung der Vergütung aus folgenden besonderen Anlässen, soweit sie nicht auf einen arbeitsfreien oder einen dienstfreien Tag fallen, in nachstehend geregelter Ausmaß von der Arbeit freigestellt:

- a) bei Wohnungswechsel des Musikers mit eigenem Hausstand 1 Tag,  
in Ausnahmefällen 2 Tage,
- b) bei Umzug anlässlich der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort bis zu 4 Tagen,
- c) bei Eheschließung des Musikers 2 Tage,
- d) bei Einsegnung, Erstkommunion und entsprechenden religiösen und weltanschaulichen Feiern, bei Eheschließung des Kindes 1 Tag,
- e) bei der silbernen und bei der goldenen Hochzeit des Musikers 1 Tag,

f) bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder eines Kindes sowie der im Haushalt des Musikers lebenden Eltern oder Stiefeltern, wenn der Musiker die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil er eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort einstellen kann bis zu 4 Tagen, jedoch nicht mehr als zweimal im Kalenderjahr,

g) bei Niederkunft der Ehefrau 2 Tage,  
 h) beim Tode des Ehegatten bis zu 4 Tagen,  
 i) beim Tod von Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern im gleichen Haushalt bis zu 2 Tagen, außerhalb des gleichen Haushalts 1 Tag,  
 k) beim 25- und 40jährigen Arbeitsjubiläum 1 Tag.

(3) Dem zu einem Probispiel eingeladenen Musiker ist auf einen unverzüglich gestellten Antrag bis zu dreimal in der Spielzeit die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn der Musiker aus künstlerischen Gründen nicht entbehrt werden oder keine geeignete Vertretung zu zumutbaren Bedingungen beschafft werden kann.

(4) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bis zu drei Tagen gewähren. In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Vergütung kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(5) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, des Bundesfachgruppenvorstandes, des Hauptvorstandes bzw. des Präsidiums und des Tarif- und Rechtsausschusses auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu sechs Tagen im Jahr unter Fortzahlung der Vergütung erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Deutschen Bühnenverein und im Falle der Einladungen zu Sitzungen von Einrichtungen der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester kann auf Anfordern einer der vertragschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

## IX. Abschnitt

### Beendigung des Arbeitsverhältnisses

#### § 41 Ordentliche Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Probezeit gekündigt werden.

(2) Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate zum Ende des für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahres.

(3) Ist das Arbeitsverhältnis des Musikers eines Orchesters, dessen Auflösung oder Verkleinerung beschlossen worden ist, gekündigt worden, kann der Musiker das Arbeitsverhältnis abweichend von Absatz 2 mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats kündigen.

#### § 42 Außerordentliche Kündigung

(1) Nach Ablauf von fünfzehn Beschäftigungsjahren bei demselben Arbeitgeber oder seinem Rechtsvorgänger kann das Arbeitsverhältnis des Musikers, der das vierzigste Lebensjahr vollendet hat, von dem Arbeitgeber unbeschadet des Absatzes 2 nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund (§ 626 BGB) vorliegt. Als wichtige Gründe gelten auch

- der Beschluß des zuständigen Organs des rechtlichen Trägers, das Orchester aufzulösen oder zu verkleinern,
- ein Versagen der künstlerischen Leistungen des Musikers, das sein Ausscheiden aus dem Orchester aus künstlerischen Rücksichten gebietet.

Die Kündigung bedarf keiner Frist. Aus einem der in Unterabsatz 1 Satz 2 genannten Gründe kann das Arbeitsverhältnis jedoch nur mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahres gekündigt werden.

(2) Das Arbeitsverhältnis eines unter Absatz 1 fallenden Musikers kann ferner gekündigt werden, wenn die Kündigung mit dem Angebot eines neuen Arbeitsvertrages als Musiker in dem gleichen Orchester zu anderen als den bisherigen Bedingungen verbunden ist. § 41 Abs. 2 gilt.

#### § 43 Schriftform der Kündigung

Die Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

#### § 44 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung

Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden.

#### § 45 Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

(1) Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, daß der Musiker berufs- oder erwerbsunfähig ist, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, sofern der Musiker eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. Der Musiker hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten.

Verzögert der Musiker schuldhaft den Rentenanspruch oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Amtsarztes. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf des Monats, in dem dem Musiker das Gutachten bekanntgegeben worden ist.

(2) Erhält der Musiker keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, endet das Arbeitsverhältnis nach Ablauf einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Rentenbescheides bzw. mit der Bekanntgabe des Gutachtens des Amtsarztes an den Musiker. Der Musiker hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten.

(3) Das Arbeitsverhältnis eines Schwerbeschädigten im Sinne des § 1 Schwerbeschädigtengesetz endet abweichend von den Absätzen 1 und 2 nicht durch die Feststellung der Berufsunfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger, wenn die Berufsunfähigkeit durch

- eine gesundheitliche Schädigung im Sinne der §§ 1 und 82 Bundesversorgungsgesetz oder
- eine nach dem 31. Juli 1945 eingetretene gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 5 Abs. 2 Buchst. a Bundesversorgungsgesetz oder
- eine gesundheitliche Schädigung durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen

verursacht ist. In diesen Fällen endet das Arbeitsverhältnis durch die Feststellung des Amtsarztes, daß der Musiker auch für die von ihm nach dem Arbeitsvertrage ausübende Tätigkeit im Sinne der Rentenversicherungsgesetze berufs- oder erwerbsunfähig ist. Im übrigen bleiben die Absätze 1 und 2 unberührt.

(4) Nach Wiederherstellung der Berufsfähigkeit soll der Musiker, dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur noch aus wichtigem Grunde gekündigt werden konnte (§ 42 Abs. 1), auf Antrag in seinem früheren Orchester wieder als Musiker eingestellt werden, wenn dort ein für ihn geeigneter Arbeitsplatz frei ist.

#### § 46 Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Erreichens der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Musiker das fünf- undsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wird der Musiker ausnahmsweise weiterbeschäftigt, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In dem Arbeitsvertrag können die Vorschriften dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise abgedungen werden. Das Arbeitsverhältnis

nis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluß gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrage nichts anderes vereinbart ist.

Sind die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung laufender Bezüge aus der Rentenversicherung oder einer außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, in dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt noch nicht gegeben, soll der Musiker, wenn er noch voll leistungsfähig ist, bis zum Eintritt der Voraussetzungen, im allgemeinen aber nicht über drei Jahre hinaus, weiterbeschäftigt werden.

(3) Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für Musiker, die nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres eingestellt werden.

#### § 47 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen

(1) Bei Kündigung hat der Musiker Anspruch auf unverzügliche Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses über Art und Dauer seiner Tätigkeit. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ein endgültiges Zeugnis zu erteilen, das sich auf Antrag auch auf Führung und Leistung erstrecken muß.

(2) Der Musiker kann auch während des Arbeitsverhältnisses die Ausstellung eines Zeugnisses verlangen, wenn er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

### X. Abschnitt

#### Übergangsgeld

#### § 48 Voraussetzungen für die Zahlung des Übergangsgeldes

(1) Der Musiker, der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- a) das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und
- b) in einem ununterbrochenen Angestelltenverhältnis von mindestens einem Jahr bei demselben Arbeitgeber gestanden hat,

erhält beim Ausscheiden ein Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

- a) das Arbeitsverhältnis des Musikers zum Ende der Probezeit (§ 3 Abs. 2) endet,
- b) der Musiker das Ausscheiden verschuldet hat,
- c) der Musiker gekündigt hat,
- d) das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 44) beendet ist,
- e) der Musiker eine Abfindung auf Grund des Kündigungsschutzgesetzes oder nach § 51 erhält,
- f) der Musiker auf Grund eines Vergleichs ausscheidet, in dem vom Arbeitgeber eine Geldzahlung ohne Arbeitsleistung zugebilligt wird,
- g) sich unmittelbar an das beendete Arbeitsverhältnis ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis anschließt,
- h) der Musiker eine ihm nachgewiesene Arbeitsstelle ausgeschlagen hat, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden konnte.

(3) Auch in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. c und d wird Übergangsgeld gewährt, wenn

1. der Musiker wegen

- a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
- b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung der Arbeit unfähig macht,
- c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,

2. die Musikerin außerdem wegen

- a) Schwangerschaft,
- b) Niederkunft in den letzten drei Monaten,
- c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 Angestelltenversicherungsgesetz nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(4) Tritt der Musiker innerhalb der Zeit, während der Übergangsgeld zu zahlen ist (§ 50 Abs. 1), in ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis ein oder wird ihm während dieses Zeitraums eine Arbeitsstelle nachgewiesen, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, steht ihm Übergangsgeld von dem Tage an, an dem er das neue Beschäftigungsverhältnis angetreten hat oder hätte antreten können, nicht zu.

#### § 49 Bemessung des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld wird nach der dem Musiker am Tage vor dem Ausscheiden zustehenden Vergütung (§ 21) bemessen. Steht an diesem Tage keine Vergütung zu, wird das Übergangsgeld nach der Vergütung bemessen, die dem Musiker bei voller Arbeitsleistung am Tage vor dem Ausscheiden zugestanden hätte.

(2) Das Übergangsgeld beträgt für jedes volle Jahr der dem Ausscheiden vorausgegangenen Zeiten, die seit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in einem oder mehreren ohne Unterbrechung aneinander gereihten Beschäftigungsverhältnissen bei von diesem Tarifvertrage erfaßten Arbeitgebern zurückgelegt sind, ein Viertel der letzten Monatsvergütung, mindestens aber die Hälfte und höchstens das Vierfache dieser Monatsvergütung.

(3) Als Beschäftigungsverhältnis gelten alle bei den in Absatz 2 genannten Arbeitgebern in einem Beamtenverhältnis oder in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegten Zeiten ausschließlich derjenigen, für die wegen Beurlaubung keine Bezüge gezahlt worden sind. Dabei bleibt eine Beschäftigung

- a) als Ehrenbeamter,
- b) als Beamter im Vorbereitungsdienst,
- c) in einem nur nebenbei bestehenden Beamtenverhältnis,
- d) in einem Ausbildungsverhältnis,
- e) mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten

unberücksichtigt.

Als Unterbrechung im Sinne des Absatzes 2 gilt jeder zwischen den Beschäftigungsverhältnissen liegende, einen oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — umfassende Zeitraum, in dem ein Beschäftigungsverhältnis nicht bestand. Als Unterbrechung gilt es nicht, wenn der Musiker in dem zwischen zwei Beschäftigungsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigte oder wenn das neue Arbeitsverhältnis wegen unterschiedlichen Spielzeitbeginns sich nicht unmittelbar an das bisherige Arbeitsverhältnis anschlossen hat.

(4) Wurde dem Musiker bereits Übergangsgeld oder eine Abfindung gewährt, bleiben die davor liegenden Zeiträume bei der Bemessung des Übergangsgeldes unberücksichtigt.

(5) Werden dem Musiker laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) oder sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt oder hätte der Musiker, der weder Altersruhegeld noch Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht noch unter § 48 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach dem AFG, erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben. Das gleiche gilt für laufende Bezüge oder Renten aus einer Versorgung durch den Arbeitgeber oder aus einer Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag angewendet hat, Mittel beigesteuert hat.

Als laufender Bezug im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 gelten bei dem Musiker, dessen Arbeitsverhältnis wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 45) oder wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 46) beendet worden ist, auch 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlichen rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) oder zu einer Lebensversicherung des Musikers gezahlt hat.

Zu den Bezügen im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 1 gehören nicht

- a) Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- b) der nach dem Beamtenversorgungsrecht neben dem Ruhegehalt zu zahlende Unfallausgleich oder Hilflosigkeitzuschlag,
- c) Unfallrenten nach der Reichsversicherungsordnung,
- d) Renten nach den Gesetzen zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz sowie die entsprechenden Gesetze der Länder), soweit sie an Verfolgte oder deren Hinterbliebene als Entschädigung für Schaden an Leben oder an Körper oder Gesundheit geleistet werden,
- e) Kriegsschadenrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz,
- f) Renten nach dem Gesetz zur Abgeltung von Besatzungsschäden,
- g) Renten aus der Höherversicherung, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die der Musiker ohne Beteiligung eines Arbeitgebers geleistet hat,
- h) Blindenhilfe nach § 67 Bundessozialhilfegesetz.

#### § 50 Auszahlung des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld wird in halben Monatsbeträgen am fünfzehnten und letzten Tage eines Monats gezahlt, erstmalig am fünfzehnten des auf das Ausscheiden folgenden Monats. Die Auszahlung unterbleibt, bis etwaige Vorschüsse durch Aufrechnung getilgt sind. Vor der Auszahlung hat der Musiker anzugeben, ob und welche laufenden Bezüge nach § 49 Abs. 5 gewährt werden. Ferner hat er zu versichern, daß er keine andere Beschäftigung angetreten hat.

(2) Zu Siedlungszwecken oder zur Begründung oder zum Erwerb eines eigenen gewerblichen Unternehmens kann das Übergangsgeld in einer Summe ausgezahlt werden.

(3) Beim Tode des Musikers wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die dem Musiker Kinderzuschlag ganz oder teilweise zusteht, in einer Summe gezahlt. Die Zahlung an einen der nach Satz 1 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen.

### XI. Abschnitt

#### Besondere Vorschriften

#### § 51 Wegen Auflösung oder Verkleinerung des Orchesters gekündigte Musiker

(1) Hat der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis eines Musikers, der das vierzigste Lebensjahr vollendet und fünfzehn Beschäftigungsjahre als Musiker bei Kulturorchestern (§ 1 Absatz 2), davon mindestens die letzten zehn Jahre im Dienst des Arbeitgebers oder seines Rechtsvorgängers, zurückgelegt hat, wegen Auflösung oder Verkleinerung des Orchesters gekündigt (§ 42 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a), ist er verpflichtet, dem Musiker eine an das bisherige Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließende zumutbare anderweitige Beschäftigung anzubieten, oder, falls er kein Angebot machen kann, weil kein Arbeitsplatz vorhanden ist, für den ihm der Musiker geeignet erscheint, eine Abfindung nach den Absätzen 2 bis 8 zu gewähren. Zumutbar ist eine der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des Musikers entsprechende Beschäftigung, wenn die ihm hierfür gewährte Vergütung 75 v. H. der Grundvergütung und des Ortszuschlages nicht unterschreitet, die dem Musiker am Tage vor dem Ausscheiden zugestanden haben, es sei denn, daß der Musiker mit einem geringeren Prozentsatz einverstanden ist.

Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn der Musiker

- a) von dem Kündigungsrecht des § 41 Abs. 3 Gebrauch gemacht hat oder
- b) bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem anderen Arbeitgeber in einem Kulturorchester ein Arbeitsverhältnis eingegangen ist oder ein Arbeitsverhältnis ausgeschrieben hat, das einer höchstens zwei Gruppen niedrigeren Vergütungsgruppe angehört als sein bisheriges Orchester.

(2) Die Abfindung beträgt für das erste Jahr 50 v. H. der Jahresvergütung. Die Jahresvergütung ist das Zwölfwache der Grundvergütung, des Ortszuschlages und der Tätigkeitszulage — in den Fällen des § 2 Abs. 2 des monatlichen festen Gehalts —, die dem Musiker am Tage vor dem Ausscheiden zugestanden haben.

Für das folgende Jahr beträgt die Abfindung des Musikers der

Vergütungsgruppe E	93 v. H.,
Vergütungsgruppe E mit Fußnote	92 v. H.,
Vergütungsgruppe D	91 v. H.,
Vergütungsgruppe C	90 v. H.,
Vergütungsgruppe B	89 v. H.,
Vergütungsgruppe B mit Fußnote	87,5 v. H.,
Vergütungsgruppe A	82 v. H.,
Vergütungsgruppe A mit Fußnote 1 oder 2	78 v. H.

der Jahresvergütung.

Für das dritte und das vierte folgende Jahr beträgt die Abfindung monatlich ein Zwölftel der für das zweite Jahr zustehenden Abfindung. Sie vermindert sich auf je 25 v. H. eines Zwölftels der Jahresvergütung, wenn der Musiker zu Beginn des dritten oder des vierten Jahres nach dem Ausscheiden

- a) Arbeitsentgelt aus unselbständiger Tätigkeit erhält oder
- b) Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung bezieht

und Arbeitsentgelt und Rente im Monat für sich allein oder zusammen mindestens 50 v. H. eines Zwölftels der Jahresvergütung betragen. Ob die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen, ist jeweils zu Beginn des Jahres festzustellen.

(3) Hat der Musiker bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das dreißigste Lebensjahr vollendet und hat er bei Ablauf des vierten Jahres nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine regelmäßige Beschäftigung, ist er verpflichtet, eine ihm vom Arbeitgeber angebotene oder nachgewiesene angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung anzunehmen, wenn die ihm hierfür gewährte Vergütung mindestens 60 v. H. eines Zwölftels der Jahresvergütung nicht unterschreitet.

Bietet der Arbeitgeber dem Musiker eine derartige Beschäftigung nicht an und weist er ihm auch keine derartige Beschäftigung nach, hat er ihm bis zum Erlöschen des Anspruchs nach Absatz 7, längstens bis zum Ende des Monats, in dem der Musiker das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet, eine weitere monatliche Abfindung zu gewähren. Es beträgt die Abfindung des Musikers der

Vergütungsgruppe E	73 v. H.,
Vergütungsgruppe E mit Fußnote	72 v. H.,
Vergütungsgruppe D	71 v. H.,
Vergütungsgruppe C	70 v. H.,
Vergütungsgruppe B	69 v. H.,
Vergütungsgruppe B mit Fußnote	67,5 v. H.,
Vergütungsgruppe A	62 v. H.,
Vergütungsgruppe A mit Fußnote 1 oder 2	58 v. H.

eines Zwölftels der Jahresvergütung.

(4) Werden die Grundvergütungen nach § 55 erhöht oder vermindert, erhöht oder vermindert sich die Abfindung zu dem gleichen Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß. Ist die Abfindung nach Satz 1 erhöht oder vermindert worden, ist für die weitere Anwendung dieser Vorschrift von der erhöhten oder verminderten Abfindung auszugehen.

(5) Auf die Abfindung für das zweite und die folgenden Jahre wird der Betrag der Arbeitslosenhilfe angerechnet, der dem Musiker auf Antrag zusteht oder zustehen würde, wenn die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vorliegen würden. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitslosenhilfe aus einem der in den §§ 115, 118, 119, 120 und 121 AFG genannten Gründen nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt wird, es sei denn, daß der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nach § 135 AFG aus einem von dem Musiker nicht zu vertretenden Grunde erlischt.

(6) Die Abfindung wird für das erste Jahr beim Ausscheiden, für das zweite Jahr bei Beginn des Jahres, jeweils in einer Summe, gezahlt. Für die folgenden Jahre wird sie jeweils am Fünfzehnten des Monats gezahlt.

(7) Der Anspruch auf die monatliche Abfindung für das dritte Jahr und die folgenden Jahre erlischt, wenn nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- a) der Musiker ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber in einem Kulturorchester eingegangen ist, das einer höchstens zwei Gruppen niedrigeren Vergütungsgruppe angehört als sein bisheriges Orchester,

mit dem Ende des Monats, der dem Monat des Beginns des Arbeitsverhältnisses vorangeht,

- b) der Musiker stirbt, mit dem Ablauf des Sterbemonats.

Der Anspruch auf die monatliche Abfindung für das dritte und das vierte Jahr erlischt ferner, wenn der Arbeitgeber dem Musiker eine nach Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 2 zumutbare Beschäftigung angeboten hat, mit dem Ende des Monats, der dem Monat vorangeht, zu dem das Arbeitsverhältnis angeboten ist.

Der Anspruch auf die monatliche Abfindung nach Absatz 3 erlischt ferner, wenn

- a) der Arbeitgeber dem Musiker eine Beschäftigung anbietet oder nachweist, die der Musiker nach Absatz 3 anzunehmen verpflichtet ist, mit dem Ende des Monats, der dem Monat vorangeht, zu dem das Arbeitsverhältnis angeboten oder nachgewiesen ist,
- b) der Musiker Arbeitsentgelt aus einer regelmäßigen unselbständigen Beschäftigung oder Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung bezieht und Arbeitsentgelt und Rente im Monat für sich allein oder zusammen mindestens 60 v. H. eines Zwölftels der Jahresvergütung betragen, mit dem Ende des Monats, der dem Monat vorangeht, in dem das Beschäftigungsverhältnis beginnt oder die Rentenzahlung aufgenommen wird.

(8) Der nach Absatz 7 erloschene Anspruch lebt, sofern er nicht aus einem anderen Grunde erloschen wäre oder erlöschen würde, wieder auf, wenn

- a) der Musiker, dessen Anspruch nach Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchst. a, Unterabs. 2 oder Unterabs. 3 Buchstaben a erloschen ist, aus dem Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber in einem Kulturorchester oder dem vom Arbeitgeber angebotenen oder nachgewiesenen Beschäftigungsverhältnis ohne sein Verschulden vor dem Ablauf von sechs Monaten seit dessen Beginn ausgeschieden ist,
- b) der Musiker, dessen Anspruch infolge der Aufnahme einer regelmäßigen unselbständigen Beschäftigung nach Absatz 7 Unterabs. 3 Buchst. b erloschen ist, diese Beschäftigung aus einem triftigen Grunde vor dem Ablauf von sechs Monaten seit der Aufnahme aufgegeben hat,
- c) eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung weggefallen ist,

mit dem Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem oder mit dessen Ablauf das Beschäftigungsverhältnis beendet worden oder die Rente weggefallen ist.

Der wiederaufgelebte Anspruch erlischt, wenn erneut eine der Voraussetzungen des Absatzes 7 eintritt.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. b und zu Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchst. a:

Eine um zwei Gruppen niedrigere Vergütungsgruppe ist gegenüber

der Vergütungsgruppe	die Vergütungsgruppe
A + Zulage nach § 22 Abs. 7 Buchstabe a	A
A + Zulage nach Fußnote 2 der Vergütungsgruppe A	B + Zulage nach § 22 Abs. 7 Buchstabe b
A	B
B + Zulage nach § 22 Abs. 7 Buchstabe b	C
B	D
C	E mit den Grundvergütungen der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe E
D	E

Protokollnotiz zu Absatz 8:

Der Anspruch auf die Abfindung lebt in der bei seinem Erlöschen zustehenden und gegebenenfalls nach Absatz 4 erhöhten oder verminderten Höhe wieder auf. Der Anspruch auf eine im dritten Jahre erloschene Abfindung lebt im vierten Jahre für dieses Jahr jedoch stets nur in der sich aus Absatz 2 Unterabs. 3 Satz 2 — gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 4 — ergebenden Höhe wieder auf.

**§ 52 Ausschlussfristen**

(1) Die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Vergütung (§ 21) müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Andere Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt.

(3) Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

**§ 53 Abweichungen durch Tarifvertrag**

In Ausnahmefällen können aus künstlerischen oder wirtschaftlichen Gründen von den §§ 23 bis 26, 28 und 34 abweichende Regelungen durch Tarifvertrag vereinbart werden.

**§ 54 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften**

Wird in diesem Tarifvertrag auf die für die Beamten geltenden Bestimmungen Bezug genommen und sind Beamte bei dem Arbeitgeber nicht beschäftigt, gelten die landesrechtlichen Vorschriften für Gemeindebeamte.

**§ 55 Anpassung der Grundvergütungen**

Werden die Grundvergütungen der unter den Bundes-Angestellten tarifvertrag fallenden Angestellten des Bundes rechtsverbindlich allgemein geändert, sind die Grundvergütungen und Tätigkeitszulagen der Musiker diesen Veränderungen durch Tarifvertrag sinngemäß anzupassen.

**§ 56 Orchestervorstand**

Die Bildung und die Aufgaben des Orchestervorstandes werden durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

**XII. Abschnitt**

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

**§ 57 Übergangsregelungen**

(1) Für Musiker, die nicht unter § 2 Abs. 2 fallen, mit denen bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eine übertarifliche Vergütung vereinbart ist, gilt § 26 Abs. 7 entsprechend.

(2) Artikel II § 2 Abs. 2 und 3 des Tarifvertrages vom 23. November 1965 zur Änderung der TO.K ist weiter anzuwenden.

(3) Hat der Arbeitgeber auf die Dienstzeit der bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden Musiker andere als die in § 20 aufgeführten Zeiten angerechnet, gelten diese Zeiten für das zu diesem Zeitpunkt bestehende Arbeitsverhältnis als Dienstzeiten.

(4) Für die Musiker, die am 31. Dezember 1971 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1972 fortbesteht, hat das Urlaubsjahr 1971 mit Ablauf des 31. Dezember 1971 geendet.

Der Urlaubsanspruch beträgt zwei Tage für jeden Kalendermonat, in dem der Musiker nach dem Beginn dieses Urlaubsjahres — mit Beginn der Spielzeit 1971/72 — im Arbeitsverhältnis gestanden hat und nicht ohne Vergütung (§ 21) beurlaubt war.

**§ 58 Schlußvorschriften**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für das Landestheater Detmold.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten für seinen Geltungsbereich die Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester (TO.K) vom 30. März 1938, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 5. April 1971, mit Ausnahme des § 20 TO.K, einschließlich der sie ergänzenden Allgemeinen Tarifordnung für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO) vom 1. April 1938 in der Fassung vom 1. November 1943, der Allgemeinen Dienstordnung und der Besonderen Dienstordnungen außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten für seinen Geltungsbereich ferner sämtliche zur Ergänzung der Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester vereinbarten Tarifverträge außer Kraft, soweit sich aus § 57 Abs. 2 und aus Absatz 4 nichts anderes ergibt.

(4) Unberührt bleiben folgende Tarifverträge:

1. Tarifvertrag über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Musiker in Kulturorchestern vom 11. Juni / 2. Juli 1963 in der Fassung des Tarifvertrages vom 1. April 1968.
2. Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen in besonderen Fällen vom 12. Februar 1964.
3. Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an TO.K-Musiker vom 12. Dezember 1968.

4. Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an TO.K-Musiker durch Landesbühnen vom 25. Januar 1965.
5. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Orchestermusiker vom 5. April 1971.
6. Tarifvertrag zur Durchführung des § 15 der Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester (TO.K) vom 5. April 1971.
7. Tarifvertrag für die Mitglieder des Sinfonieorchesters Duisburg vom 26. Februar 1959.
8. Tarifvertrag über die Eingruppierung der Konzertorchester vom 23. November 1965.
9. Tarifvertrag für die Musiker des Orchesters des Landestheaters Detmold vom 31. Januar 1966.
10. Tarifvertrag betreffend die Altersversorgung der Mitglieder des Städtischen Orchesters Saarbrücken vom 18. Dezember 1967.
11. § 3 des Tarifvertrages für die Mitglieder des Orchesters des Staatstheaters am Gärtnerplatz München vom 28. Juni 1968.
12. Tarifvertrag für die Musiker des Städtischen Orchesters Trier vom 26. November 1968.

(5) Andere als die in den §§ 21 bis 27 und der Vergütungsordnung genannten Vergütungen und Zulagen, die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages auf Grund betrieblicher oder örtlicher Regelungen gezahlt werden, werden von diesem Tarifvertrag nicht berührt.

#### Protokollnotiz zu Absatz 5:

Änderungen und Kündigungen der obengenannten Leistungen richten sich nach den Regelungen, auf Grund derer sie gewährt werden. Dies gilt auch gegenüber den Musikern, deren Arbeitsverhältnisse nach § 42 nur noch aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden können.

#### § 59 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, frühestens zum 31. Dezember 1977, schriftlich gekündigt werden. Abweichend von Satz 2 können

- § 15,
- § 21,
- § 23,
- § 26,

mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 30. April 1974, schriftlich gekündigt werden.

Wiesbaden, 1. 7. 1971

(Es folgen die Unterschriften)

#### Anlage 1

#### Arbeitsvertragsmuster

Zwischen .....  
vertreten durch .....  
und

Herr/Frau/Fräulein .....  
in .....  
wird folgender

Arbeitsvertrag  
abgeschlossen:

#### § 1

Herr/Frau/Fräulein ..... wird  
mit Wirkung vom ..... auf unbestimmte Zeit <sup>1)</sup>  
— für die Zeit vom ..... bis ..... — <sup>2)</sup>  
für das .....  
als Musiker/Musikerin eingestellt.

#### § 2

Die Zeit vom ..... bis .....  
gilt als Probezeit<sup>3)</sup>.

#### § 3

Herr/Frau/Fräulein .....  
ist zum Spielen des Instrumentes .....<sup>4)</sup>  
verpflichtet.

Ihm/Ihr wird die Tätigkeit eines/einer .....  
— das Spielen des Nebeninstrumentes .....  
übertragen<sup>5)</sup>.

#### § 4

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971 in der jeweils geltenden Fassung und den ihn ergänzenden, ändernden oder an seine Stelle tretenden Tarifverträgen.

#### § 5

Besondere Vereinbarungen:

....., den .....  
.....  
(Arbeitgeber) (Musiker)

- 1) Nichtzutreffendes ist zu streichen
- 2) Anzugeben ist die Bezeichnung des Orchesters, für das der Musiker/die Musikerin eingestellt wird.
- 3) Nur auszufüllen, wenn eine von § 3 Abs 2 Unterabs. 1 und 2 TVK abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 4) z. B. 1. Geige, 2. Geige, Klarinette, Oboe, Trompete usw.

#### Anlage 2

#### Vergütungsordnung

(Monatliche Grundvergütungen und Tätigkeitszulagen, Tarifklassen des Ortszuschlages)

#### Vergütungsgruppe A

1272,08 — 1412,66 — 1553,24 — 1693,82 — 1834,40 — 1974,98 DM  
Tätigkeitszulagen: 394,99 — 197,49 — 98,74 DM  
Ortszuschlag: Tarifklasse I c

#### Fußnoten:

1. Die Zulage nach § 22 Abs. 7 Buchst. a beträgt in jeder Dienstaltersstufe mindestens 136,49 DM und höchstens 341,22 DM.
2. Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage nach Nr. 1 nicht vor, sind aber mindestens 99 Planstellen besetzt, kann der Arbeitgeber in jeder Dienstaltersstufe eine Zulage bis zu 163,78 DM gewähren.
3. Die Zulagen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten als Bestandteil der Grundvergütung. Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich  
in der Stufe 1 um 20 v. H.  
in der Stufe 2 um 10 v. H.  
in der Stufe 3 um 5 v. H.  
der nach Nr. 1 oder Nr. 2 gewährten Zulage.

#### Vergütungsgruppe B

996,29 — 1065,91 — 1135,53 — 1205,15 — 1274,77 — 1344,39 —  
1414,01 — 1483,63 — 1553,25 DM  
Tätigkeitszulagen: 310,65 — 155,32 — 77,66 DM  
Ortszuschlag: Tarifklasse I c

#### Fußnote:

Die Zulage nach § 22 Abs. 7 Buchst. b beträgt in jeder Dienstaltersstufe 83,71 DM. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung. Die Tätigkeitszulage erhöht sich  
in der Stufe 1 um 17,74 DM  
in der Stufe 2 um 8,87 DM  
in der Stufe 3 um 4,43 DM

#### Vergütungsgruppe C

940,32 — 1009,94 — 1079,56 — 1149,18 — 1218,80 — 1288,42 —  
1358,04 — 1427,66 — 1497,28 DM  
Tätigkeitszulagen: 299,45 — 149,72 — 74,86 DM  
Ortszuschlag: Tarifklasse I c

#### Vergütungsgruppe D

883,00 — 952,62 — 1022,24 — 1091,86 — 1161,48 — 1231,10 —  
1300,72 — 1370,34 — 1439,96 DM  
Tätigkeitszulagen: 287,99 — 143,99 — 71,99 DM  
Ortszuschlag: Tarifklasse I c

#### Vergütungsgruppe E

768,38 — 825,71 — 883,04 — 940,37 — 997,70 — 1055,03 —  
1112,36 — 1169,69 — 1227,02 DM  
Tätigkeitszulagen: 245,40 — 122,70 — 61,35 DM  
Ortszuschlag: Tarifklasse I c

#### Fußnoten:

1. Die Musiker der früher in die Tarifklasse III bzw. Vergütungsgruppe F eingruppierten Orchester erhalten folgende Grundvergütungen:  
781,98 — 851,60 — 921,22 — 990,84 — 1060,46 — 1130,08 — 1199,70 —  
1269,32 — 1338,94 DM und folgende Tätigkeitszulagen: 267,79 —  
133,89 — 66,94 DM.
2. Liegt die Voraussetzung für die Zahlung der Grundvergütungen nach Nr. 1 nicht vor, kann der Arbeitgeber in jeder Dienstaltersstufe eine Zulage bis zu der sich aus der Nr. 1 ergebenden Grundvergütung der entsprechenden Dienstaltersstufe gewähren. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.

## Tarifvertrag über die Bildung und die Aufgaben des Orchestervorstandes (TV Orchestervorstand) vom 1. Juli 1971

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB, Hamburg, vertreten durch den Geschäftsführer, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

### I. Abschnitt

#### Orchestervorstand

##### § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Orchester, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) fallen.

##### § 2 Wahl und Zusammensetzung des Orchestervorstandes

(1) Die Mitglieder des Orchesters (Musiker) wählen sich in unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl einen Orchestervorstand.

(2) Wahlberechtigt sind alle Musiker. Wählbar sind alle Musiker, deren Probezeit (§ 3 Abs. 2 TVK) am Wahltage bereits abgelaufen ist, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Buchst. a und b TVK bezeichneten Personen.

(3) Der Orchestervorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und den erforderlichen Ersatzmitgliedern. Gewählt sind nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

(4) Die Wahl erfolgt in der Regel zu Beginn der Spielzeit.

##### § 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Orchestervorstandes erstreckt sich auf zwei oder drei Spielzeiten.

(2) Die Mitgliedschaft im Orchestervorstand endet durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis als Musiker.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Orchestervorstand aus (Absatz 2), tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Orchestervorstandes zeitweilig verhindert ist, für die Dauer der Verhinderung. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

##### § 4 Geschäftsführung

(1) Der Orchestervorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Orchestervorstand im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.

(3) Die Sitzungen des Orchestervorstandes sind nicht öffentlich. Sie finden außerhalb der dienstplanmäßigen Probe- und Aufführungszeiten statt. Der Orchestervorstand hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

(4) Der Arbeitgeber nimmt an den Sitzungen teil, die auf sein Verlangen anberaumt sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist.

(5) Der Orchestervorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

##### § 5 Aufgaben und Befugnisse des Orchestervorstandes

(1) Der Orchestervorstand hat darauf hinzuwirken, daß ein reibungsloser Ablauf des Orchesterbetriebes gewährleistet ist.

Er wird beteiligt

- a) bei der Aufrechterhaltung der Ordnung bei allen Proben und Veranstaltungen des Orchesters,
- b) bei der Auswahl von Bewerbern für freie Stellen,
- c) bei der Prüfung, ob der Arbeitsplan (§ 15 Abs. 2 Satz 1 TVK) zu einer übermäßigen Belastung des Musikers führen kann,

d) in allen sonstigen Fällen, in denen ihm durch Gesetz oder Tarifvertrag Aufgaben zugewiesen sind.

Bei Probespielen und Probedirigaten ermittelt der Orchestervorstand die Auffassung des Orchesters und vertritt sie gegenüber dem Arbeitgeber.

(2) Der Orchestervorstand ist berechtigt und verpflichtet, Verstöße gegen die dienstlichen Verpflichtungen der Musiker zu verfolgen.

### II. Abschnitt

#### Ordnungsstrafen

##### § 6 Verstöße gegen die dienstlichen Verpflichtungen

Bei schuldhaften Verstößen der Musiker gegen die dienstlichen Verpflichtungen können Ordnungsstrafen verhängt werden.

Ein Verstoß gegen die dienstlichen Pflichten liegt insbesondere vor bei:

1. Verletzung der sich aus dem Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern ergebenden Pflichten.
2. Nichtbefolgung dienstlicher Weisungen oder Zuwiderhandeln gegen dienstliche Weisungen.
3. Zuspätkommen zu einer Probe oder einer Aufführung.
4. Unerlaubtem Verlassen des Dienstes und Fernbleiben vom Dienst.
5. Die dienstlichen Leistungen beeinträchtigendem Genuß von Alkohol oder anderen Rauschmitteln.
6. Störungen des Betriebsfriedens.
7. Verstößen gegen die Hausordnung und gegen die Sicherheitsvorschriften des Hauses.

##### § 7 Arten der Ordnungsstrafen

(1) Als Ordnungsstrafen können schriftliche Verwarnungen und Geldbußen verhängt werden.

(2) Die Geldbuße darf im einzelnen Falle bis zu 10 v. H. der Vergütung (§ 21 TVK) mit Ausnahme des Kinderzuschlages betragen.

##### § 8 Verfahren

(1) Die Ordnungsstrafen werden vom Orchestervorstand verhängt.

(2) Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist der Musiker zu hören.

(3) Die Beratungen des Orchestervorstandes sind vertraulich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und dem Musiker mitzuteilen.

(4) Der Musiker kann gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe innerhalb von zwei Wochen das Orchester oder einen vom Orchester gebildeten besonderen Ausschuß anrufen.

(5) Geldbußen können bei der Gehaltszahlung einbehalten werden. Sie müssen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Einrichtungen verwendet werden, die den Musikern zugute kommen.

(6) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in einem Protokollbuch zu vermerken, das der Orchestervorstand zu führen hat. In schweren Fällen ist dem Arbeitgeber eine Abschrift der Entscheidung zuzuleiten.

### III. Abschnitt

#### Schlußvorschriften

##### § 9 Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis

Die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und des Musikers werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

##### § 10 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Eine Kündigung des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern gilt zugleich als Kündigung dieses Tarifvertrages; eine gesonderte Kündigung ist nicht zulässig.

Wiesbaden, 1. 7. 1971

(Es folgen die Unterschriften)

**1508****Einreichung von Vorschlägen für die Beauftragten der Arbeitnehmer in den Berufsbildungsausschüssen der zuständigen Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes**

Gemäß § 84 BBiG in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 263) ist in Hessen im Bereich des öffentlichen Dienstes zuständige Stelle für die Berufsbildung

1. in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsangestellter der Direktor des Landespersonalamtes,
2. in dem Ausbildungsberuf Justizangestellter der Präsident des Oberlandesgerichts,
3. in den Ausbildungsberufen Kulturbautechniker, Landkartentechniker, Straßenbautechniker, Straßenwärter und Vermessungstechniker der Minister für Wirtschaft und Technik,
4. in Heilhilfsberufen der Regierungspräsident in Kassel,
5. in dem Ausbildungsberuf Waldfacharbeiter der Regierungspräsident in Kassel,
6. in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsangestellter in der Sozialversicherung die Landesversicherungsanstalt Hessen.

Die zuständigen Stellen haben nach § 56 Abs. 1 BBiG Berufsbildungsausschüsse einzurichten. Der Berufsbildungsausschuß besteht aus 18 Mitgliedern. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an. Die Mitglieder des Ausschusses haben Stellvertreter.

Die Beauftragten der Arbeitnehmer und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung von mir im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister längstens für vier Jahre berufen.

Vorschläge für die Beauftragten der Arbeitnehmer in den insgesamt zu bildenden sechs Ausschüssen bei den oben genannten Stellen sind bis zum 15. Dezember 1971 bei dem Hessischen Minister des Innern, 62 Wiesbaden, Postfach, schriftlich einzureichen. Verspätete Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Wiesbaden, 27. 10. 1971

**Der Hessische Minister des Innern**  
I A 4 — 8 e  
StAnz. 46/1971 S. 1844

**1509**

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

An die Magistrate der Städte  
Frankfurt (Main) und Wiesbaden

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen der anderen Länder**  
Bezug: Erlasse vom 25. 5. 1970 — V A 2 — 64 a 02/01 — 1/70 (n. v.) und vom 9. 6. 1971 — V A 2 — 64 b 08 — 1/71 (StAnz. S. 1201)

Das Institut für Bautechnik in Berlin hat in seinen Mitteilungsblättern Nr. 3/1971 und Nr. 4/1971 (Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin) Listen von erteilten bauaufsichtlichen Zulassungen veröffentlicht.

Die dort aufgeführten bauaufsichtlichen Zulassungen der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland werden hiermit auch im Lande Hessen in Kraft gesetzt.

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Unterrichtung der nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden.

Wiesbaden, 26. 10. 1971

**Der Hessische Minister des Innern**  
V A 2 — 64 b 08 — 1/71  
StAnz. 46/1971 S. 1844

**1510**

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main  
— Bauaufsichtsbehörde —  
6 Frankfurt am Main

An den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden  
— Bauaufsichtsbehörde —  
62 Wiesbaden

**Technische Baubestimmungen;**

hier: Ergänzung zur DIN 4113 — Aluminium im Hochbau, Richtlinien für Berechnung und Ausführung von Aluminiumbauteilen — Ausgabe Februar 1958 x

Bezug: Erlaß vom 30. 6. 1970 (StAnz. S. 1700)

Mein Erlaß vom 30. 6. 1970 wird wie folgt geändert:

1. Der 4. Satz des Abschnittes 1.2.1 erhält nachstehende neue Fassung:

„Hierfür gelten die Lehrgänge der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalten des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V. und des Instituts für Schweißtechnik in Frankfurt am Main, Frauenlobstraße 45, für Schweißfachingenieure als anerkannt.“

2. Im Abschnitt 1.2.2 ist die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt München 2, Schachenmeierstraße 37, als anerkannte Stelle für die Überprüfung der Betriebe und für die Ausstellung von Bescheinigungen zu streichen.

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Veranlassung, daß in o. g. Erlaß ein entsprechender Vermerk mit diesen Änderungen vorgenommen wird.

Wiesbaden, 28. 9. 1971

**Der Hessische Minister des Innern**  
V A 2 — 64 b 16 43 — 10 71  
StAnz. 46/1971 S. 1844

**1511**

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main  
— Bauaufsichtsbehörde —  
6 Frankfurt / Main

An den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden  
— Bauaufsichtsbehörde —  
62 Wiesbaden

**Technische Baubestimmungen;**

hier: DIN 1056 Blatt 1 — Frei stehende Schornsteine in Massivbauart, Berechnung und Ausführung — Ausgabe August 1969 —

DIN 1056 Blatt 2 — Frei stehende Schornsteine in Massivbauart, Richtlinien für die Prüfung der Baustoffe und Bauteile — Ausgabe August 1969 —

DIN 1057 — Mauersteine für frei stehende Schornsteine — Ausgabe August 1969 — und

DIN 1058 — Säureschornsteine in Massivbauart, Berechnung und Ausführung — Ausgabe August 1969 —

Bezug: Erlaß vom 17. 1. 1961 (StAnz. S. 223)

1. Vom Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen Normenausschuß wurden die Normblätter DIN 1056 Blatt 1 und 2, DIN 1057 und DIN 1058 überarbeitet und als Ausgaben August 1969 herausgegeben.

Auf Grund des § 29 der Hessischen Bauordnung werden die Ausgaben August 1969 von DIN 1056 Blatt 1 und 2 — Frei stehende Schornsteine in Massivbauart —, DIN 1057 — Mauersteine für frei stehende Schornsteine — sowie von DIN 1058 — Säureschornsteine in Massivbauart — als technische Baubestimmungen eingeführt.

Der Erlaß vom 17. Januar 1961, mit dem die Ausgaben April 1959 von DIN 1056 Blatt 1 und 2, die Ausgabe April 1959 von DIN 1057 und die Ausgabe Juli 1959 von DIN 1058 eingeführt worden sind, wird hiermit aufgehoben.

**2. Bei Anwendung der Normblätter DIN 1056 und DIN 1058 ist folgendes zu beachten:**

2.1. Bei Entwurf und Ausführung freistehender Schornsteine ist auf Grund der thermischen und chemischen Verhältnisse der Abgase und der Betriebsweise festzustellen, ob nur geringe chemische Angriffe zu erwarten sind (vgl. DIN 1056 Blatt 1 Abschnitt 1) und der Schornstein noch unter Berücksichtigung von DIN 1056 Blatt 1 Abschnitt 6.4.2 ausgeführt werden kann oder ob aggressive Kondensate in solchem Umfang auftreten, daß eine Ausführung nach DIN 1058 als Säureschornstein (vgl. DIN 1058 Abschnitt 1) notwendig ist.

In Zweifelsfällen ist diese Frage auf Grund des Gutachtens eines Fachmannes für Abgas- und Korrosionsfragen zu entscheiden.

2.2. Bei Schornsteinen aus Kalksandsteinen nach DIN 106 Blatt 1 — Kalksandsteine, Vollsteine, Lochsteine und Hohlblocksteine — Ausgabe April 1969\*) — ist die Wärmeleitzahl wie bei Klinkermauerwerk in Rechnung zu stellen (vgl. DIN 1056 Blatt 1 Abschnitt 3.7).

2.3. Die Ergebnisse der Eignungs- und Güteprüfungen nach DIN 1056 Bl. 1 Abschn. 5 sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Prüfungszeugnisse für Mauerziegel oder Mauersteine, die im Rahmen der Fremdüberwachung ausgestellt worden sind, ersetzen nicht die in Abschnitt 5.2 von DIN 1056 Blatt 1 geforderten Nachweise.

2.4. Die Herstellung von Mörtel und Beton unter Verwendung von Tonerdeschmelzzement für tragende Teile von freistehenden Schornsteinen ist unzulässig. Unberührt hiervon bleibt lediglich die Verwendung von Tonerdeschmelzzement im Feuerungsbau.

2.5. Zum Normblatt DIN 1056 Blatt 1 wird ergänzend bestimmt:

2.5.1. Zum Abschn. 3.3.1: Bei Mauerwerk aus Mauerziegel mit einer Rohdichte von 2,0 kg/dm<sup>3</sup> ist die Rohdichte mit 1900 kg/m<sup>3</sup> anzunehmen.

2.5.2. Zum Abschn. 6.5.1.1 Abs. 3 letzter Satz: Auch die Dübel müssen aus Stahl X 10 CrNiMoTi 1810 bestehen.

2.5.3. Für die inneren Steigeisen ist ein wirkungsvoller Korrosionsschutz vorzusehen, der der thermischen und der Korrosionsbeanspruchung aus der zu erwartenden Betriebsweise der Schornsteine entspricht. Anderenfalls muß auf innere Steigeisen verzichtet werden und das Befahren durch entsprechende Einrichtungen vorgehen werden.

**3. Für die Anwendung des Normblattes DIN 1057 ist folgendes zu beachten:**

3.1. Wegen der Neufassung von DIN 105 — Mauerziegel; Vollziegel und Lochziegel — Ausgabe Juli 1969 — ist der Abschnitt 1.2.1 — Vollziegel — in folgender Fassung anzuwenden:

**1.2.1. Vollziegel**

- Vormauerziegel VMz 1,8/150 NF DIN 105
- Vormauerziegel VMz 1,8/250 NF DIN 105
- Vormauerziegel VMz 1,8/350 NF DIN 105
- Vormauerziegel VMz 2,0/150 NF DIN 105
- Vormauerziegel VMz 2,0/250 NF DIN 105
- Vormauerziegel VMz 2,0/350 NF DIN 105
- Vollklinker KMz 350 NF DIN 105

3.2. Wegen der Neufassung von DIN 106 Blatt 1 — Kalksandsteine; Vollsteine, Lochsteine und Hohlblocksteine — Ausgabe April 1969 — ist der Abschnitt 1.2.2 — Kalksandsteine — in folgender Fassung anzuwenden:

**1.2.2. Kalksandsteine**

- Kalksand-Vollstein VKSV 1,8/150 NF DIN 106
- Kalksand-Vollstein VKSV 1,8/250 NF DIN 106
- Kalksand-Vollstein VKSV 1,8/350 NF DIN 106
- Kalksand-Vollstein VKSV 2,0/150 NF DIN 106
- Kalksand-Vollstein VKSV 2,0/250 NF DIN 106
- Kalksand-Vollstein VKSV 2,0/350 NF DIN 106

3.3. Entsprechend DIN 398 — Hüttensteine; Voll- und Lochsteine ist der Abschnitt 1.2.3 — Hüttensteine — durch folgende Fassung zu ersetzen:

**1.2.3. Hüttensteine**

- Hütten-Vollstein VHSV 1,8/150 NF DIN 398
- Hütten-Vollstein VHSV 1,8/250 NF DIN 398
- Hütten-Vollstein VHSV 2,0/150 NF DIN 398
- Hütten-Vollstein VHSV 2,0/250 NF DIN 398
- Hütten-Vollstein VHSV 2,2/150
- Hütten-Vollstein VHSV 2,2/250

3.4. Im Abschnitt 2 ist unter dem Bild die Bezeichnung Radial-Klinker durch „Radial-Vollklinker“ zu ersetzen.

3.5. In Abschnitt 3 ist die Tabelle 2 durch folgende Fassung zu ersetzen:

**Tabelle 2**

Stein-Art	Kurzzeichen	Druckfestigkeit (lufttrocken)		Rohdichte Mittelwert kg/dm <sup>3</sup>
		Mittelwert kp/cm <sup>2</sup>	kleinster Einzelwert kp/cm <sup>2</sup>	
Radial-Hartklinker	R 450	450	400	mindestens 1,90
Radial-Vollklinker	R 350	350	300	mindestens 1,90
Radial-Vollziegel	Rz 350			2,00 bzw. 1,80
Radial-Kalksand-Vollstein	Rs 350			1,80
Radial-Vollziegel	Rz 250	250	200	2,00 bzw. 1,80
Radial-Kalksand-Vollstein	Rs 250			1,80
Radial-Vollziegel	Rz 150	150	120	2,00 bzw. 1,80
Radial-Kalksand-Vollstein	Rs 150			1,80

3.6. Der Abschnitt 6.4. — Frostbeständigkeit — ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

**6.4. Frostbeständigkeit**

Die Prüfung ist nach DIN 105, Ausgabe Juli 1969, Abschnitt 2.6. oder Fußnote 5 bzw. DIN 106 Blatt 1 vorzunehmen.

3.7. Der Abschnitt 8 — Gütesicherung der Radial-Steine erhält folgende Fassung:

**8. Güteüberwachung der Radial-Steine**

**8.1. Allgemeines**

Die Einhaltung der in den Abschnitten 2—4 geforderten Eigenschaften sowie der Kennzeichnung nach Abschnitt 5 ist durch eine Güteüberwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, zu sichern. Die dazu erforderlichen Prüfungen sind nach Abschnitt 6 dieser Norm durchzuführen.

**8.2. Eignungsnachweis**

Vor Aufnahme der Erzeugung bzw. vor der ersten Auslieferung von Radialsteinen ist umfassend nachzuweisen, daß die Radialsteine den Anforderungen der Abschnitte 2—4 der Norm entsprechen und die Werkseinrichtung und das Fachpersonal Gewähr für die gleichmäßige Einhaltung der Gütebestimmungen bieten.

**8.3. Eigenüberwachung**

Jedes Herstellwerk hat die Eigenschaften der Radialsteine im Werk zu überwachen, und zwar die Abmessungen an 5 verschiedenen Steinformaten einmal wöchentlich (die zu überprüfenden

\*) eingeführt mit Erlaß vom 24. Jan. 1964 (StAnz. S. 231)

Steinformate sind hierbei möglichst häufig zu wechseln). Die Rohdichte für jede gefertigte Steinart einmal wöchentlich.

Die Druckfestigkeit je Druckfestigkeitsklasse einmal wöchentlich (14tägig).

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und möglichst statistisch auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle (Abschnitt 8.4) auf Verlangen vorzulegen.

#### 8.4. Fremdüberwachung

##### 8.4.1. Umfang

Durch eine anerkannte Güteschutzgemeinschaft oder auf Grund eines Überwachungsvertrages durch eine hierfür anerkannte Materialprüfanstalt ist die Eigenüberwachung mindestens zweimal jährlich nachzuprüfen. Hierbei sind außerdem die Abmessungen und die Steinrohichte an je 10 Steinen und die Druckfestigkeit an je 10 Proben (20 Steine) je Güteklasse zu prüfen.

##### 8.4.2. Probenahme

Die Proben sind vom Prüfer oder Beauftragten der fremdüberwachenden Stelle aus einem möglichst großen Vorrat wahllos zu entnehmen und sofort unverwechselbar zu kennzeichnen. Über die Entnahme der Proben ist von dem Probenehmer ein Protokoll anzufertigen und durch den Betriebsleiter bzw. seinen Vertreter gegenzuzeichnen. Das Protokoll ist der Probe beizufügen.

##### 8.4.3. Prüfbericht

Der Prüfbericht soll unter Hinweis auf diese Norm folgende Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Bezeichnung des Gegenstandes (Normbezeichnung),
- Ergebnis der Überprüfung der Aufzeichnung über die Eigenüberwachung,
- Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen,
- Feststellung über die Normgerechtigkeit der Proben,
- Prüfdatum.

##### 8.5. Kennzeichen

Die Mauersteine sind entsprechend Abschnitt 5 dieser Norm zu kennzeichnen. Außerdem sind eine evtl. Verpackung der Steine sowie die Lieferscheine vom Hersteller mit dem Firmenzeichen und der Aufschrift „güteüberwacht durch...“ oder dem Gütezeichen der Güteschutzgemeinschaft dauerhaft zu kennzeichnen.

4. Die Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, folgende Auflagen in den Baugenehmigungsbescheid aufzunehmen:

4.1. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Ergebnisse der Eignungsprüfung nach DIN 1056 Blatt 1, Abschnitt 5.1, vorliegen.

4.2. Während der Bauarbeiten muß stets der Bauleiter des Unternehmens oder sein Stellvertreter auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauaufsichtsbehörde ist vom Bauausführenden vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen der beabsichtigte Beginn der Bauarbeiten, der Wiederbeginn nach längeren Frostzeiten und der voraussichtliche Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten oberhalb des Schornsteinsockels.

5. Soweit die für die Bauabnahmen zuständigen Stellen nicht über geeignete Fachkräfte verfügen, sind zur Abnahme Sachverständige (z. B. Prüfsingenieure für Baustatik) hinzuzuziehen, die im Besteigen von Schornsteinen geübt sind. Der Abnahmeschein darf erst erteilt werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Ergebnisse der nach DIN 1056 Blatt 1, Abschnitt 5.2, geforderten Güteprüfung vorgelegt sind.

6. Die Normblätter DIN 1056 Blatt 1 und 2, DIN 1057 und DIN 1058 können beim Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4—7, und 5 Köln 1, Friesenplatz 16, bezogen werden.

In dem mit Erlaß vom 2. 10. 1970 (StAnz. S. 2145) übersandten Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen sind die Eintragungen in Abschnitt II Nr. 4 und in Abschn. III b Nr. 4, 5 und 6 entsprechend zu berichtigen.

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Unterrichtung der nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden.

Wiesbaden, 29. 9. 1971

Der Hessische Minister des Innern

V A 2 — 64 b 16/43 — 4/71  
64 b 16/41 — 5/71

StAnz. 46/1971 S. 1844

**1512**

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

An die Magistrate der Städte  
Frankfurt (Main) und Wiesbaden

An die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik  
61 Darmstadt

**Durchführungsbestimmungen vom 7. 9. 1942 (RABl. I S. 391) zur Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. 8. 1942 (RGBl. I S. 546);**

hier: Prüfsingenieure für Baustatik

Bezug: Erlaß vom 22. 1. 1952 (StAnz. S. 82)

Die nachfolgend genannten Herren wurden von mir als Prüfsingenieure für Baustatik für die angegebenen Fachrichtungen anerkannt:

Kiefer, Gerhard, Dr.-Ing.	61	Darmstadt, Groß-Gerauer Weg 2 Tel. 8 62 77	—	M	H
Slomski, Wolfgang, Dipl.-Ing.	35	Kassel, Akazienweg 21, Tel. 1 68 36	—	M	H
Raiß, Ekkehard, Ing. (grad.)	6078	Neu-Isenburg, Friedrichstr. 71, Tel. 2 20 04/8	—	M	H
Thomas, Dietrich, Ing. (grad.)	6	Frankfurt (Main), Weserstr. 61, Tel. 23 87 45	—	M	H

Es wird gebeten, das mit Erlaß vom 22. 1. 1952 übersandte Verzeichnis der im Land Hessen anerkannten Prüfsingenieure für Baustatik entsprechend zu ergänzen und diese Ergänzung den nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden bekanntzugeben.

Wiesbaden, 26. 10. 1971

Der Hessische Minister des Innern

V A 2 — 64 a 06/05 — 57/59/65/71  
64 a 06/07 — 25/71

StAnz. 46/1971 S. 1846

**1513**

## Der Hessische Minister der Finanzen

### Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder

Auf Grund des § 12 a des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung des § 15 Ziff. 4 Buchstabe b des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) wird für die hessischen Staatsbäder Bad Hersfeld, Bad Nauheim, Bad Salzhausen, Schlangenbad, Bad Schwalbach und Bad Wildungen folgende Kurbeitragsordnung erlassen:

#### § 1 Erhebung des Kurbeitrags

In den hessischen Staatsbädern wird für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen ein Kurbeitrag (Kurtaxe) erhoben. Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

## § 2 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

(1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen des Staatsbades in Anspruch zu nehmen oder an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Als Ortsfremder gilt auch, wer im Erhebungsgebiet einen zweiten Wohnsitz begründet oder Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn er sie zu Erholungszwecken benutzt.

(2) Kurbeitragspflichtig ist ferner jeder Ortsfremde, der Kurmittel in Anspruch nimmt, ohne sich im Erhebungsgebiet aufzuhalten.

(3) Nicht kurbeitragspflichtig sind Kranke, die sich in Krankenhäusern aufhalten, die der allgemeinen Krankenversorgung dienen.

(4) Die Kurbeitragspflicht nach Abs. (1) beginnt am Tage des Eintreffens im Erhebungsgebiet, nach Abs. (2) mit der Inanspruchnahme der Kurmittel. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tag der Abreise bzw. mit der letztmaligen Inanspruchnahme der Kurmittel.

## § 3 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

(1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrags sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres;
- b) ortsfremde Personen (Passanten) sowie Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, soweit diese Personen sich nicht länger als drei Tage im Erhebungsgebiet aufhalten;
- c) Personen, die sich nur zur örtlichen Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
- d) Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltliche Aufnahme finden und keine Kurmittel in Anspruch nehmen;
- e) Personen, die im Erhebungsgebiet oder in einem Umkreis von zwölf Kilometern wohnen und Kurmittel jeweils nur im Wege einer ambulanten Behandlung in Anspruch nehmen;
- f) Besucher von Jugendherbergen.

(2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrags werden auf Antrag befreit:

- a) sonderfürsorgeberechtigte Kriegsbeschädigte im Sinne des § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 1970 (BGBl. I S. 1029) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100% sowie alle Pflegezulageempfänger im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688), sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen;
- b) Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 50% Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbeschädigtenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht;
- c) bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

(3) Die Kurverwaltung kann in Einzelfällen vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse des Bades rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

## § 4 Ermäßigung des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für

- a) Schwerbeschädigte, Blinde und Körperbehinderte mit mindestens 50% Erwerbsminderung um 50 v. H.;
- b) minderbemittelte Unterhaltspflichtige, deren Einkünfte nicht mehr als den fünffachen Regelsatz nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes betragen, um 15 v. H.; bei Nichtunterhaltspflichtigen vermindert sich die Bemessungsgrundlage um ein Drittel;
- c) die von Trägern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Berufsunfallversicherung, der Kriegsopterfürsorge,

von den Versorgungsämtern und ihnen gleichgestellten Sozialversicherungsträgern einschließlich den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Müttergenesungswerk entsandten Kurbeitragspflichtigen nach Maßgabe der mit den erwähnten Sozialeinrichtungen getroffenen Vereinbarungen, wenn sie das Bad ganzjährig belegen.

(2) Der Antrag nach Abs. (1) Buchstabe a) und b) ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsvordrucks vor Kurantritt bei der Kurverwaltung einzureichen. Hierbei muß das Vorliegen der Voraussetzungen für die beantragte Ermäßigung in der dort vorgesehenen Weise bestätigt sein.

(3) Die Ermäßigung nach Abs. (1) Buchstabe c) wird nur gewährt, wenn die Kosten des Heilverfahrens (Kur) von einer oder mehreren Sozialeinrichtungen voll übernommen werden.

(4) Für Ermäßigungen gilt § 3 Abs. (3) sinngemäß.

## § 5 Erstattung des Kurbeitrags

Wird die Kur vorzeitig abgebrochen, so werden auf Antrag bei einem Aufenthalt bis zu 7 Tagen zwei Drittel und bis zu 14 Tagen ein Drittel des entrichteten Kurbeitrags gegen Rückgabe der Kurkarte und Vorlage der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers erstattet. Der Antrag auf Erstattung muß bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Kur abgebrochen worden ist, bei der Kurverwaltung eingegangen sein; andernfalls erlischt der Anspruch auf Rückzahlung.

## § 6 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Gebiet der politischen Gemeinde. Die Hauptverwaltung der hessischen Staatsbäder kann abweichende Regelungen treffen.

## § 7 Kurkarte

(1) Der Kurbeitrag wird durch Lösen der Kurkarte an den Kassenschaltern der Kurverwaltung entrichtet.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Gebrauch der Kurmittel nach ärztlicher Verordnung gegen Zahlung der festgesetzten Preise, zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen sowie der Kurkonzerte und sonstigen Veranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Satz 3 nicht erhoben werden.

(3) Die Kurkarte gilt für einen ununterbrochenen Aufenthalt bis zu vier Wochen. Bei einem kürzeren Aufenthalt ohne Inanspruchnahme von Kurmitteln kann eine auf eine, zwei oder drei Wochen befristete Kurzkarte ausgestellt werden.

(4) Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und bei dem Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

(5) Es werden folgende Kurkarten ausgestellt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. für die Einzelperson  | die Hauptkarte;  |
| 2. für jede weitere zur Familie gehörende erwachsene Person  | die 1. Beikarte; |
| 3. für jedes Kind im Alter von 7 bis 16 Jahren   | die 2. Beikarte; |
| 4. für Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltliche Aufnahme finden und Kurmittel in Anspruch nehmen            | die 1. Beikarte; |
| 5. für Personen, die im Erhebungsgebiet oder in benachbarten Orten im Umkreis bis zu 12 Kilometer ihren Wohnsitz haben und Kureinrichtungen in Anspruch nehmen | die Dauerkarte.  |

(6) Der Kurbeitrag wird nur bis zur vierten Person eines Familienhaushaltes erhoben.

(7) Zum Familienhaushalt gehören alle Personen, die nachweislich im Hausstand des Antragstellers leben und kein eigenes Einkommen haben.

(8) Die Preise für die Kurkarten (Kurbeitrag) werden von der Hauptverwaltung der hessischen Staatsbäder festgesetzt und von den Kurverwaltungen bekanntgegeben.

(9) Sollte ein Kurgast bei der erstmaligen Inanspruchnahme von Kurrichtungen noch nicht im Besitz der Kurkarte sein, so kann er die Ausstellung eines Gutscheins fordern, der bei der Lösung der Kurkarte in Zahlung genommen wird. Die Gültigkeit des Gutscheins ist auf drei Tage beschränkt.

(10) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Kurverwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr erhoben.

### § 8 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

(1) Für die An- und Abmeldungen gelten die Vorschriften des § 10 des Hessischen Meldegesetzes vom 22. September 1960 (GVBl. S. 201). Jeder gewerbliche Wohnungsvermieter sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrags an- und abzumelden. Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Verzeichnisses in Block-, Kartei- oder Buchform zu erstellen. Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes binnen 24 Stunden vom Wohnungsinhaber bei der Kurverwaltung abzugeben.

(2) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder im Sinne des § 2 Abs. (1), so hat er die Meldungen nach Abs. (1) für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken.

(3) Das Verzeichnis ist der Kurverwaltung oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Kurverwaltung ist berechtigt, die Belegung des Hauses an Hand der Eintragungen im Verzeichnis zu überprüfen.

(4) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrags anzuhalten. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.

(5) Die Wohnungsgeber erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsordnung, die sie ihren Gästen durch Aushang an einer geeigneten Stelle bekanntzugeben haben.

### § 9 Haftung

Für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung des Kurbeitrags haften der Gast und der Wohnungsgeber als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen. Der Wohnungsgeber ist berechtigt, einen von ihm entrichteten Kurbeitrag dem Gast in Rechnung zu stellen.

### § 10 Widerspruch

Einwendungen gegen die Heranziehung zur Entrichtung des Kurbeitrags (Widerspruch) sind innerhalb eines Monats nach der Heranziehung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kurverwaltung zu erheben. Der Widerspruch hat keine die Zahlung des Kurbeitrags aufschiebende Wirkung. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 68 ff. der Verwaltungsverfahrensordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 11 Verjährung

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in zwei Jahren. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften des § 143 ff. der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### § 12 Vollstreckung

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Kurbeitragsordnung finden die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 in der Fassung vom 13. Dezember 1968 (GVBl. I S. 311) Anwendung.

### § 13 Inkrafttreten

Die Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 26. 10. 1971

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
4100 — 48 — IV B 21

StAnz. 46/1971 S. 1846

**1511**

### Verlegung der „Zentralen Vergütungsstelle“

Die Zentrale Vergütungsstelle beim Finanzamt Frankfurt M., Hamburger Allee, ist am 3. September 1971 in die landeseigene Liegenschaft, Frankfurt/Main, Falkensteiner Str. 13, umgezogen und unter den Rufnummern

Frankfurt/Main 59 03 92,

Frankfurt/Main 59 07 16,

Frankfurt/Main 59 08 58,

fernmündlich zu erreichen.

Wiesbaden, 25. 10. 1971

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
VV 2903 B — 226 — I A 25

StAnz. 46/1971 S. 1848

**1515**

An alle

staatlichen Behörden, Anstalten und Betriebe  
des Landes Hessen

### Hinweise und Erläuterungen über das Beschaffungsverfahren

Bezug: 1. Rundschreiben bzw. Runderlaß des HMdF vom 30. 9. 1971 (StAnz. S. 1728),

2. Rundschreiben der Landesbeschaffungsstelle Hessen vom 4. 7. 1968 (StAnz. S. 1101)

Mit dem vorgenannten Rundschreiben bzw. Runderlaß zu 1. wurde der Aufgabenkatalog der Landesbeschaffungsstelle = Lbst erweitert. Gleichzeitig wurden artverwandte Branchen zusammengefaßt. Dabei änderte sich zwangsläufig die Numerierung. Das Rundschreiben der Lbst vom 4. 7. 1968 ist damit nur noch z. T. gültig. Der Einfachheit halber werden deshalb nicht die einzelnen Änderungen mitgeteilt, sondern es wird gleich die Neufassung bekanntgegeben. Unverändert gebliebene Textteile wurden in der bisherigen Fassung übernommen.

Nach II. Abs. 1 und III. Abs. 2 des vorgenannten Rundschreibens bzw. Runderlasses schließt die Lbst zur Vereinfachung des Beschaffungsverfahrens Rahmenvereinbarungen ab, wie z. B. für die Deckung des kleinen Bürobedarfs und des Lernmittelbedarfs gemäß 20.1, 21.1 und 21.2 des Aufgabenkataloges. Näheres hierzu siehe die Ausführungen unter den vorgenannten Ziffern. Wie u. a. zu 20.1 aufgeführt, wird ein Händlerverzeichnis auf Anforderung übersandt. In den übrigen Branchen werden Rahmenvereinbarungen grundsätzlich nur nach vorangegangenem Wettbewerb abgeschlossen. Die Namen der Lieferanten werden auf Anfrage, auch fernmündlich, mitgeteilt. Eine generelle Bekanntgabe ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Wenn die Vertragspartner bekannt sind, können die Bedarfsstellen = Bst ohne vorherige Beteiligung der Lbst dort zu den ausgehandelten Bedingungen der Lbst ihren Bedarf, und zwar möglichst am Ort, decken.

Soweit keine Rahmenvereinbarungen vorliegen, sind gemäß § 3 c VOL/A mehrere Angebote entsprechend der folgenden Ziff. 4 a. a. O. jeweils zweifach anzufordern. Preisgünstige Lieferanten werden auch hier auf Anfrage mitgeteilt. Die Angebote müssen alle erforderlichen Angaben wie Fabrikat, Katalog-Nr., Bestellwort, Größe usw. enthalten. In der Regel sollen es mindestens 3 Angebote von verschiedenen preisgünstigen Lieferanten sein, damit ein Preisvergleich möglich ist. Besondere Wünsche sind zum Ausdruck zu bringen. Die Lbst behält sich vor, von sich aus im Bedarfsfall günstigere Angebote zu empfehlen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält einen Vermerk über die Angemessenheit des Preises. Es wird mit den übrigen Angeboten umgehend der Bst zur weiteren Veranlassung zurückgegeben. In der Regel verbleibt lediglich das Doppel des bescheinigten Angebotes bei der Lbst.

Neben dem unmittelbaren Verfahren, Angebote beizuziehen und Preisvergleiche anzustellen, ist es auch möglich, Bestellungen an die Lbst zu richten. Diese müssen sämtliche Angaben enthalten, die erforderlich sind, um im Wettbewerb den preis- bzw. wirtschaftlich günstigsten Bieter für die erwünschten Bedarfsartikel ermitteln zu können. Die Bestellungen sind jeweils in zweifacher Ausfertigung, und zwar firmenweise getrennt, zu übersenden. Für die Erteilung des

Lieferauftrages wird das Formular der Lbst mit der Lager-Nr. 1.563 verwendet. Die Bst erhält jeweils eine Durchschrift. Das gleiche gilt, wenn die Angebote von den Bst beigezogen werden, die Auftragserteilung aber der Lbst überlassen bleibt. Bst mit ständig hohen Umsätzen wird aus Vereinfachungsgründen empfohlen, das vorgenannte Formular in entsprechender Stückzahl bei der Lbst anzufordern, es jeweils auszufüllen und zur Erteilung des Lieferauftrages der Lbst zu übersenden. Dadurch wird es gleichzeitig möglich, daß die besonderen Lieferbedingungen der Lbst zur Anwendung kommen.

Bei den festen Brennstoffen sind nur die Anfuhrkosten im Preis nicht gebunden. Der sogenannte örtliche Zuschlag wird von hier aus regional ermittelt. Eine Vorlage von Angeboten erübrigt sich daher. Im übrigen s. die Ausführungen zu 1.1 des Aufgabenkataloges.

Einseitige Vergaben, das sind Vergaben ohne vorherigen Preisvergleich, sind in jedem Falle zu vermeiden, da sie den Wettbewerb einengen und zu höheren Preisen führen.

In allen Fällen ist eine Lieferung frei Bst bzw. Verwendungsstelle ohne zusätzliche Kosten für Verpackung, Versicherung usw. anzustreben, wie es auch die besonderen Lieferbedingungen der Landesbeschaffungsstelle vorsehen.

Im übrigen sind die Anmerkungen des Bezugserlasses zu beachten. Darüber hinaus bestehen folgende Sonderregelungen:

**Zu 1.4 Kraft- und Schmierstoffe**

Die Vergabe der Kraft- und Schmierstoffe regelt sich nach der Ausführungsanordnung des Hessischen Ministers der Finanzen vom 9. 8. 1971 (StAnz. S. 1416).

Die Formulare 3—7 wurden entgegen dem vorgenannten Rundschreiben des HMdF an die einzelnen Ressorts mit seiner Zustimmung nachträglich in ihrer Aufmachung maschinengerecht umgestellt.

Für die Vergabe der **Kraftstoffe** wurde das Land Hessen in 8 Vergabebereiche bzw. Lose wie folgt eingeteilt:

**Vergabebereich 1 = Südhessen**

Stadtkreis	Landkreis
Darmstadt	Bergstraße
Offenbach	Darmstadt
	Dieburg
	Erbach
	Groß-Gerau
	Offenbach

**Vergabebereich 2 = Wiesbaden**

Stadtkreis	Landkreis
Wiesbaden	Limburg
	Main-Taunus-Kreis
	Obertaunuskreis
	Rheingaukreis
	Untertaunuskreis

**Vergabebereich 3 = Frankfurt**

Stadtkreis	Landkreis
Frankfurt	Gelnhausen
Hanau	Hanau

**Vergabebereich 4 = Kassel**

Stadtkreis	Landkreis
Kassel	Eschwege
	Fritzlar-Homberg
	Hofgeismar
	Kassel
	Melsungen
	Waldeck
	Witzenhausen
	Wolfhagen

**Vergabebereich 5 = Hersfeld—Fulda**

Stadtkreis	Landkreis
Fulda	Fulda
	Hersfeld
	Hünfeld
	Rotenburg
	Ziegenhain
	Schlüchtern

**Vergabebereich 6 = Oberhessen**

Stadtkreis	Landkreis
Gießen	Alsfeld
	Büdingen
	Friedberg
	Gießen
	Lauterbach

**Vergabebereich 7 = Marburg**

Stadtkreis	Landkreis
Marburg	Frankenberg
	Marburg
	Biedenkopf

**Vergabebereich 8 = Wetzlar**

Landkreis
Dillkreis
Oberlahnkreis
Usingen
Wetzlar

Einheitspreise für Kraftstoffe werden bei Preisgleichheit Basisplatzpreisen gegenüber bevorzugt. Darunter sind die Preise für die einzelnen Vergabebereiche oder sogar für das ganze Land Hessen zu verstehen. Sie gelten gleichermaßen für die landeseigenen Tankanlagen wie für die firmeneigenen der Firmen, die entsprechende Zuschläge erhalten haben. Je mehr landeseigene Tankanlagen vorhanden sind, um so mehr öffnet sich der Wettbewerb und um so günstigere Preise sind zu erwarten. Mitunter werden Einheitspreise erzielt, die günstiger sind als Basisplatzpreise. Die Einheitspreise haben u. a. den Vorteil, daß sie in den kleineren und entfernt gelegeneren Bst gleichermaßen zugute kommen.

Wenn aus zwingenden Gründen auch in Zukunft firmeneigene Tankanlagen anzumieten sind, ist darauf hinzuwirken, daß der Mieter verpflichtet ist, nur die Kraftstoffe und nicht auch noch sämtliche Schmierstoffe zu beziehen.

Die **Schmierstoffpreise** gelten immer einheitlich für das ganze Land Hessen. Bei Vergabe der Schmierstoffe kommt es darauf an, neben dem Preisvergleich auch einen Qualitätsvergleich anstellen zu können. Zu dem Zweck ist es erforderlich, das Formblatt 4 vollständig auszufüllen, dem ein Merkblatt mit entsprechenden Erläuterungen beigelegt ist.

Bei Motoren- und Getriebeölen sind Einweggebinde, bei den größeren möglichst mit Zapfvorrichtung, zu bevorzugen. Besondere Behälter und Kabinette sind nicht anzumieten, da höhere Abnahmeverpflichtungen und übersetzte Preise für die Öle damit verbunden sind. Kann aus bestimmten Gründen auf solche Behälter nicht verzichtet werden, ist ein Ankauf wirtschaftlicher.

Es wird empfohlen, allgemein das vereinfachte Abrechnungsverfahren anzuwenden. Die Lieferanten sind grundsätzlich bereit, die Rechnungen getrennt auszustellen.

Ein Erhebung von Verwaltungskostenzuschlägen von den Dienststellen, die Kraft- und Schmierstoffe von Sammeltankstellen = Stst beziehen, ist nicht zulässig.

Ferner ist eine Inanspruchnahme von Stst seitens Dritter zur Durchführung von Wartungs- und Pflegearbeiten nur auf freiwilliger Basis möglich.

Wenn sich Änderungen ergeben, wie z. B. Übernahme neuer Tankanlagen, Stilllegung von Tankanlagen, Anschluß von Bst an Stst, sind diese umgehend der Lbst telefonisch mitzuteilen. Darüber hinaus sind sämtliche Änderungen bei der Bedarfsermittlung für das kommende Jahr entsprechend zu berücksichtigen.

**Zu 2.1 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugbedarf**

Die Lbst bestellt die Kraftfahrzeuge — außer Volkswagen — grundsätzlich unmittelbar beim Werk, und zwar bei der Verkaufsabteilung für Behörden. Blanko-Lieferaufträge werden den Bst auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Personenkraftwagen sind nach Möglichkeit, und zwar zur teilweisen Einsparung der Überführungskosten, vom Empfänger selbst im Werk abzuholen. Es werden unterschiedliche feste oder gestaffelte Nachlässe gewährt. Falls in Ausnahmefällen Aufträge von den Bst selbst erteilt werden, ist eine Auftragsdurchschrift der Lbst zu übersenden. Bei Reparaturen sind möglichst Werkstätten zu wählen, die Rabatte auf Ersatzteile gewähren.

Volkswagen können gegen Abgabe eines VW-Abrufscheines von jedem örtlichen VW-Händler zu den mit der Lbst vereinbarten Bedingungen bezogen werden. VW-Abrufscheine sind von Fall zu Fall bei der Lbst schriftlich anzufordern. Alle VW-Dienste gewähren bei Reparaturen einheitliche Rabatte auf die Listenpreise für VW-Ersatzteile.

Kraftfahrzeug-Frostschutzmittel sind jährlich bis zum 10. 9. bei der Lbst zu bestellen. Dabei sind die gewünschten Mengen und Gebinde (Fässer, Kanister oder Dosen) und die genaue Versandanschrift anzugeben. Angebote sind nicht erforderlich.

### Zu 3. Allgemeiner Elektrobedarf

Elektronische Anlagen, Geräte und Teile sind ausgenommen. Glühlampen sind preisgebunden. Nach den Gesamtbezügen des Vorjahres bestätigt die Neutrale Zählstelle „Elektrische Lampen“ in Bonn der Lbst den Bezugswert, der für die Rabattverhandlungen mit den Lieferanten erforderlich ist. Die Erfassung sämtlicher Rechnungen ist daher unerlässlich.

### Zu 4.1 Laborbedarf

Der Laborbedarf — außer Chemikalien — umfaßt die Artikel, die im Hauptkatalog der Deutschen Laborgroßhändler als allgemeiner Ausstattungs- und Verbrauchsbedarf angegeben sind.

Sera und Geräte für human-, vet.-med. und wissenschaftliche Zwecke sind ausgenommen.

### Zu 7.1 Möbel und Einrichtungsgegenstände

Bei der Planung von Neubauten und von Räumen repräsentativen Charakters haben die einzelnen Bst die benötigten Einrichtungen und deren Kosten in der Regel in Bedarfsnachweisungen oder Kosten(vor)anschlägen zusammenzustellen. Diese werden der für die Genehmigung zuständigen Stelle vorgelegt, die sie prüft. Es liegt im Interesse einer günstigen Preisbildung, wenn die Lbst bereits in dieses Prüfverfahren eingeschaltet wird. Zu diesem Zweck sind ihr die Bedarfsnachweisungen oder Kosten(vor)anschläge von den für die Genehmigung zuständigen Stellen zweifach zu übersenden. Die Lbst prüft die Unterlagen und gibt eine Ausfertigung mit ihrer Stellungnahme zurück. Die zweite Ausfertigung behält sie als Unterlage für die Prüfung und Bescheinigung der ihr vorzulegenden Angebote und Rechnungen.

### Zu 7.2 Wartung von Büromaschinen

Mechanische Maschinen läßt man im allgemeinen heute nicht mehr warten. Reinigung und Reparaturen sollte man nur bei Bedarf durchführen lassen.

Soweit bei elektrischen Maschinen der örtliche Fachhandel die Wartung übernehmen soll, sind dem Angebot bei der Bestellung vorbereitete Wartungsverträge beizufügen.

Von den bestehenden Wartungsverträgen ist der Lbst umgehend je 1 Fotokopie zwecks örtlicher Koordinierung zu übersenden. Für mehrere gleichlautende Verträge ist nur 1 Kopie als Muster erforderlich.

Bei werkseitiger Wartung ist die Lbst federführend für das Aushandeln der Konditionen und den Abschluß des Rahmenvertrages zugunsten sämtlicher Bst tätig.

### Zu 7.3 Anmieten von Büromaschinen

Es ist üblich, Büromaschinen nur dann anzumieten, wenn deren Neuwert 5000,- DM übersteigt.

Vor dem Anmieten ist der Vertragsentwurf der Lbst in zweifacher Ausfertigung zur Anerkennung auszuhändigen. Nach Prüfung geht der Originalvertrag an die Bst zurück.

Es sind grundsätzlich kurze Laufzeiten anzustreben.

Für die z. Z. bestehenden Verträge wird auch hier ebenfalls umgehend je 1 Fotokopie wie zu 7.2 Abs. 3 erbeten.

### Zu 9.1 Fassaden- und Fensterreinigung

Bezüglich der bestehenden Verträge und der Überlassung von Kopien ist wie vor zu verfahren.

Vor der Verlängerung von Verträgen und vor dem Abschluß neuer Verträge ist zuvor die Lbst einzuschalten.

### Zu 11. Garten- und Forstbedarf

Er umfaßt alle Artikel, die in den Handbüchern bzw. in den Katalogen dieser Branche erfaßt sind.

Hierzu zählt auch der sogenannte Landwirtschaftsbedarf.

### Zu 18. Zentrale Erfassung der im Rahmen des deutsch-britischen Devisenhilfsausgleichsabkommens anzurechnenden Aufträge an britische Firmen

Nach Mitteilung des Bundesministers der Finanzen ist mit einer Verlängerung des Abkommens zu rechnen. Es sind deshalb wie bisher sämtliche Aufträge entsprechend dem Rundschreiben der Lbst vom 7. 3. 1966 (StAnz. S. 387) und vom 7. 8. 1967 (StAnz. S. 1033) zu erfassen und die roten bzw. grünen Meldelisten termingerecht der Lbst zuzustellen.

Inzwischen hat sich die Regierung von Großbritannien damit einverstanden erklärt, daß die Firma Rank Xerox ihre Einnahmen aus dem Vermieten von Kopiergeräten und ihre sonstigen Umsätze unmittelbar dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in Frankfurt (Main) mitteilt. Dadurch entfällt ab sofort eine Erfassung dieser Mieten und Umsätze. Gleichzeitig erübrigt sich auch ab sofort eine Vorlage der Zählerstandskarten an die Lbst. Diese sind somit wie früher direkt vom Mieter an die Zentrale von Rank Xerox nach Düsseldorf zu schicken.

Weiterhin wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien vereinbart, daß die Firmen BP und Shell ihre jährlichen Umsätze an Bitumen dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft mitteilen. Eine Erfassung seitens der Empfänger und Zahlungspflichtigen ist also auch hier nicht mehr erforderlich.

Weitere Vereinfachungen in dem Erfassungsverfahren ließen sich bisher nicht erreichen.

Die Dachorganisationen der Städte, der Landkreise und der Gemeinden wurden seitens des Bundesministers der Finanzen unmittelbar informiert.

### Zu 19.1 Druckarbeiten in allen Druckverfahren

Die Lbst ist in der Lage, die Bst bei Planungen für größere Druckerarbeiten, z. B. Kartenwerke, Kataloge, Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Prospekte u. a. m., zu beraten und das zweckmäßigste Druckverfahren zu empfehlen. Dabei ist es aus Gründen der Kosteneinsparung wichtig, die Lbst zu Beginn der Planung, also bereits bei der graphischen Gestaltung und auch bei der Aufmachung, einzuschalten.

Wenn für Druckvorhaben Klischees oder Reproduktionen benötigt werden, sind zunächst die Vorlagen wie Zeichnungen, Fotos, Dias, Dyetransfers usw. der Lbst zu übersenden. Dabei ist das Druckvorhaben so zu erläutern, daß es möglich ist, die Rasterweite festzulegen.

### Zu 19.2 Vordrucke

Nach dem Rundschreiben bzw. Runderlaß des HMdF vom 28. 12. 1964 (StAnz. 1965 S. 101) erhalten die staatl. Bst die Formulare kostenlos. Ausgenommen sind die Regiebetriebe und sämtliche Verwaltungen bzw. Dienststellen, die von Dritten mitfinanziert werden. Für den kostenlosen Bezug sind ausschließlich die vierteiligen Bestellscheine zu verwenden. Alle übrigen Bst erhalten die Formulare nur gegen Bezahlung. Für die Bestellungen gegen Bezahlung kommen nur gelbe Bestellscheine in Frage. Eine Ausfertigung genügt.

In beiden Fällen sind auf dem Bestellzettel lediglich die Bestellnummern anzugeben. Muster sind grundsätzlich nicht beizufügen.

Im beiderseitigen Interesse sind die Bestellungen für mindestens 3 Monate voranzuplanen (3-Monats-Bedarf).

Die Formulare Nr. 3.225, 3.226, 3.530, 3.60 und 3.62 sind ausschließlich beim Wirtschaftsverwaltungsamt der hessischen Polizei anzufordern.

Die Einführung neuer Lagervordrucke sowie Änderung bereits vorliegender sind bei der zuständigen obersten Landesbehörde zu beantragen.

### Zu 19.3 Buchbindearbeiten, Kartonagen

Bei den Bestellungen von Kartonagen sind entsprechende Muster beizufügen.

### Zu 20.1 Büro- und Schreibpapierbedarf = kleiner Bürobedarf

Nach der Einführung der Mehrwertsteuer gaben die Hersteller der Artikel des kleinen Bürobedarfs neue Preislisten für die Einzelhändler heraus. Dadurch wurde die bisherige Preisliste gegenstandslos, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Lbst und den Einzelhändlern angewendet wurde. Die Lbst schloß daraufhin eine neue Vereinbarung mit zahlreichen Einzelhändlern. Ein Händlerverzeichnis wird auf Anforderung übersandt.

Nach dieser Vereinbarung werden die Lieferungen an die Bst seit dem 1. 1. 1968 wie folgt berechnet:

Bei Lieferungen in einer Rechnung

- von 20,— bis 100,— DM  
auf die Hersteller-Listenpreise (Staffel)       $\times$  20%
  - über 100,— DM  
auf die Hersteller-Listenpreise (Staffel)       $\times$  25%
  - ab 500,— DM  
auf die Hersteller-Listenpreise (Staffel)       $\times$  30%
- (auch bei gemischter Lieferung).

Das gleiche wurde auch für die Lieferungen des Lernmaterials an die öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehr- und Lernmittelfreiheit vereinbart, soweit es zum Büromaterial im weitesten Sinne zählt.

Die Preislisten der Hersteller mit den Staffelpreisen liegen beim Facheinzelhändler auf.

Für Papier und Aktendeckel ab 250 Stück gelten besondere Preise. Auch diese Preisliste ist beim Facheinzelhändler einzuschicken. Die Lbst hält diese Liste ebenfalls vorrätig. Sie wird den Bst auf Anforderung übersandt.

Nicht angeschlossene Einzelhändler sind zur Lieferung gleichermaßen berechtigt, wenn sie bereit sind, mindestens zu den gleichen Bedingungen zu liefern.

Mit der getroffenen Vereinbarung ist eine Rationalisierung verbunden. Sie wird allen Beteiligten zugute kommen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei größeren Bestellungen für längere Zeiträume die jeweils günstigeren Nachlässe zu erzielen. Rationalisierung und Einsparungen werden nicht erreicht, wenn der Bedarf von Fall zu Fall durch Kleinbezug gedeckt wird. Das trifft auch zu, wenn viele Einzellieferungen in einer Monatsrechnung zusammengefaßt werden, da sich dann möglicherweise die Höhe des Nachlasses nach dem Einzelbezug richtet.

Die Rabattstaffeln sind so weit wie möglich auszunutzen. Die Prüfungsbehörden werden künftig besonders darauf achten, daß wie vorstehend verfahren und somit der Bestimmung des § 7 LfVO er.itsprochen wird.

Die Lbst achtet bei der Prüfung der Rechnungen u. a. auf die Einhaltung der Hersteller-Listenpreise, die Gewährung des zustehenden Mengennachlasses und die Berechnung der angegebenen Markenartikel.

Von der Vereinbarung ausgenommen sind:

- a) Drucksachen jeder Art einschließlich Kopfbogen,
- b) Briefumschläge in Mengen von 1000 Stück und mehr, Versandtaschen in Mengen von 500 Stück und mehr,
- c) Laufmappen, da sie von der Lbst lagermäßig gehalten werden,
- d) Aktendeckel bei Mengen von 1000 Stück und mehr,
- e) Stempelanfertigung,
- f) Toilettenpapier ab einem Pack,
- g) Verpackungsmaterial.

Bestellungen zu a) bis e) und g) sind ausschließlich an die Lbst zu richten. Muster sind beizufügen.

**Zu 21.2 Verlagserzeugnisse als Verbrauchsmaterial**

Verlagserzeugnisse als Verbrauchsmaterial sind nur von solchen Händlern zu beziehen, die den mit dem Hess. Verleger- und Buchhändlerverband vereinbarten Nachlaß von 10% gewähren.

**Behandlung der Rechnungen**

Nach Ziff. 10 der besonderen Lieferbedingungen der Lbst (s. Rückseite des Lieferauftrages der Lbst) haben die Auftragnehmer die prüfungsfähigen Rechnungen in dreifacher Ausfertigung auf die belieferte Bst auszustellen, jedoch der Lbst zunächst zur Bescheinigung der Angemessenheit der Preise zu übersenden. Sofern die Rechnung mit dem Angebot übereinstimmt, erhält sie einen Zustimmungsvermerk der Lbst. Bei Differenzen werden farbige Aufklebezettel verwendet.

Wenn aus zwingenden Gründen, z. B. während einer Dienstreise höhere Preise in Kauf zu nehmen waren, ist das auf der Rechnung entsprechend zu erläutern.

Die Bst werden gebeten, die Rechnungen im Interesse der Lieferanten sowie im eigenen Interesse zur Ausnutzung von angebotenen Skonti sobald wie möglich zur Zahlung anzuweisen.

**Allgemein**

Standardartikel sind grundsätzlich am Sitz der Bedarfsstelle zu beschaffen. Das gilt auch dann, wenn ein höherer Preis verlangt wird, sofern Montage und Kundendienst damit verbunden sind. Standardartikel können jedoch von auswärtigen Lieferfirmen bezogen werden, wenn der Preis erheblich niedriger, die Montage am Ort der Bedarfsstelle gewährleistet und der Kundendienst sichergestellt ist.

Bei gleichwertigen Artikeln ist der preisgünstigere jedoch nicht preisgebundene Artikel dem preisgebundenen vorzuziehen, da hier das Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. 11. 1933 (RGBl. I S. 1011) uneingeschränkt Anwendung finden kann.

Sämtliche Beschaffungen sind unter eigener Verantwortung, aber im Benehmen mit der Lbst durchzuführen. Eine Übertragung dieser Aufgaben aus Vereinfachungsgründen an Dritte, insbesondere bei Neueinrichtungen, hat aus Wettbewerbs- und Kostengründen in jedem Fall zu unterbleiben.

Sonstige Körperschaften und gemeinnützige Einrichtungen, die zu 100% aus Landesmitteln finanziert werden, können sich ebenfalls der Lbst bedienen. Voraussetzung ist, daß die Zustimmung des zuständigen Ressortchefs und des HMDf vorliegen.

Für die Übersendung der Bestellungen, der Angebote, der Rechnungen und der Meldelisten über erfaßte Engländeraufträge sind besondere Anschreiben nicht erforderlich.

Die Anschrift lautet:

Landesbeschaffungsstelle Hessen  
6200 Wiesbaden 1  
Postfach

Das Rundschreiben der Lbst vom 4. 7. 68 (StAnz. S. 1101) wird durch dieses Rundschreiben gegenstandslos.

Wiesbaden, 28. 10. 1971      **Landesbeschaffungsstelle Hessen**  
L — 102

StAnz. 46/1971 S. 1848

1516

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**

**Aufstufung der Kreisstraßen 4, 6, 239 und 240 zu Landesstraßen im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt**

1. Die in den Gemarkungen Burgholzhausen, Ober-Erlenbach und Nieder-Eschbach, Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, verlaufende Kreisstraße 6

von km 2,342 (bei km 2,339 der L 3415)  
bis km 2,520 (= km 2,629)      = 0,178 km  
und

von km 2,629  
bis km 5,436 (bei km 2,700 der L 3205)      = 2,807 km

insgesamt      2,985 km

und die Kreisstraße 4

von km 0,000 (bei km 6,345 der L 3008)  
bis km 3,237 (bei km 0,973 der L 3003)      = 3,237 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie werden mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Landesstraße 3472 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

2. Der in den Gemarkungen Friedberg, Bruchenbrücken und Ilbenstadt, Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, verlaufende Straßenzug, bestehend aus der Kreisstraße 239

von km 0,000 (bei km 2,703 der B 275)  
bis km 2,890 (= km 1,770 der K 240) = 2,890 km

und der Kreisstraße 240

von km 1,770 (= km 2,890 der K 239)  
bis km 0,000 (bei km 1,656 der B 45) = 1,770 km

insgesamt 4,660 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 HStrG) und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft. Er wird als Teilstrecke der Landesstraße 3351 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 25. 10. 1971

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 46/1971 S. 1851

**1517**

**Aufstufung der Kreisstraße 392 zwischen der Landesstraße 3286 und der Landesstraße 3053 in den Gemarkungen Bieberthal, Ortsteil Bieber und Bieberthal, Ortsteil Königsberg, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, zur Landesstraße 3474**

Die Kreisstraße 392 in den Gemarkungen Bieberthal, Ortsteil Bieber und Bieberthal, Ortsteil Königsberg, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt,

von km 0,003 (bei km 5,657 der L 3286)  
bis km 2,230 (= km 2,500) = 2,227 km

und

von km 2,500  
bis km 4,752 (bei km 9,957 der L 3053) = 2,252 km

insgesamt 4,479 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Landesstraße 3474 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. 10. 1971

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 46/1971 S. 1852

**1518**

**Widmung einer Neubaustrecke zur Teilstrecke der Bundesstraße 429 in den Landkreisen Wetzlar und Gießen sowie der Stadt Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt**

Die in den Gemarkungen Dorlar, Dutenhofen, Heuchelheim, Allendorf a. d. Lahn und Gießen in den Landkreisen Wetzlar und Gießen sowie der Stadt Gießen im Regierungsbezirk Darmstadt neugebaute Straße

von km 45,954 neu (= alt)  
bis km 52,659 neu (Dreieck Westtangente) = 6,705 km  
und

von km 0,000 neu (Dreieck Westtangente)  
bis km 2,592 neu (An der L 3047) = 2,592 km

einschließlich der neugebauten Anschlußarme an der L 3020 bei Dorlar, am Dreieck Westtangente und an der L 3047 bei Heuchelheim

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1972 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 429 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, soweit sie den im Landkreis Wetzlar gelegenen Streckenabschnitt betrifft und beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, soweit sie den im Landkreis Gießen und der Stadt Gießen gelegenen Streckenabschnitt betrifft, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 28. 10. 1971

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 46/1971 S. 1852

**1519**

**Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Bahnhofsvorplätzen, Ladestraßen und Zufahrtsstraßen, soweit sie zu den Bahnanlagen gehören**

StVO — 8/71

Zuständig für die Regelung des Verkehrs auf Straßen, auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet, sind die Straßenverkehrsbehörden. Sie haben das Aufstellen amtlicher Verkehrszeichen anzuordnen. Hierbei ist es unerheblich, wer Eigentümer der Straße ist. Dies gilt somit auch für die Bahnhofsbereiche.

Für diese Verkehrsflächen wird (sofern eine Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen notwendig erscheint) in der Regel die zuständige Eisenbahnverwaltung (Bahnpolizei) der unteren Straßenverkehrsbehörde Vorschläge in Form eines Beschilderungsplanes machen und die Straßenverkehrsbehörde wird, wenn keine zwingenden Gründe entgegenstehen, die Verkehrsbeschilderung in der vorgeschlagenen Form anordnen.

Geht die Initiative für eine Verkehrsregelung im Bahnhofsbereich dagegen von der Straßenverkehrsbehörde aus, so ist vor der Anordnung die zuständige Eisenbahnverwaltung zu hören.

Soll, gleich von wem die Initiative ausgeht, der Verkehr im Bahnhofsbereich eingeschränkt werden, so ist einheitlich folgende Beschilderung vorzunehmen:

An den einzelnen Zufahrten zum Bahnbereich ist ausschließlich Zeichen 250 mit dem Zusatzschild „Anlieger frei“ aufzustellen. Hinweise, daß es sich um eine Straße der Bundesbahn handelt, dürfen nicht mit den amtlichen Verkehrsschildern gekoppelt werden. Der Bundesbahn bleibt es unbenommen, ein Hinweisschild, wonach es sich um eine Anlage der Deutschen Bundesbahn handelt, aufzustellen. Es muß jedoch für sich allein und in ausreichendem Abstand von den amtlichen Verkehrszeichen aufgestellt werden.

Auch die Anordnung für das Aufstellen von Parkuhren im Bahnbereich obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. In der Regel sollte die Benutzung der Parkuhr von 7.00 bis 19.00 Uhr ausreichen, so daß Laufzeiten rund um die Uhr nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sind.  
Mein Runderlaß vom 27. 10. 1970 — StVO 4/70 — StAnz. S. 1992 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 15. 10. 1971

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
Abteilung Verkehr  
StAnz. 46/1971 S. 1852

**1520**

An  
das Hessische Landesvermessungsamt  
die Katasterämter

**Anwendung der Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden (LVKO) — LVKO-AnwErl.**

Zur Anwendung der Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden (LVKO) vom 17. August 1971 (GVBl. I S. 225) bestimme ich folgendes:

**I — zur Kostenordnung —**

**1. zu § 2 und § 3**

§ 58 Abs 2 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) findet keine Anwendung. Bezüglich § 68 RWB gilt Nr. 4 des RdErlasses des Hessischen Ministers der Finanzen vom 25. 9. 1969 — GebEinzErl. — (StAnz. 1970 S. 87) sinngemäß.

**2. zu § 2 Abs. 1**

- a) Die Gebührenfreiheit bezieht sich auf die Selbstentnahme der Angaben, so daß Dienstkräfte der Landesvermessungsbehörde nur für die Herausgabe und das Wiedereinordnen der Unterlagen sowie für kurze Erläuterungen — bis zu einer halben Stunde — in Anspruch genommen werden. Wird diese Zeit überschritten, so sind dafür Gebühren nach Nr. 24 des Gebührenverzeichnisses zu erheben.
- b) Wird eine Auskunft aus Gründen der Geschäftvereinfachung nicht mündlich, sondern unter Verwendung eines Vordrucks erteilt, so ist sie ebenfalls gebührenfrei.

**3. zu § 2 Abs. 2 und § 3**

Die nach § 2 Abs. 2 angeordneten Gebührenbefreiungen und die nach § 3 allgemein bewilligten Gebührenermäßigungen sind in der Anlage zu diesem Erlaß aufgeführt.

**4. zu § 2 Abs. 3**

Die Gebührenbefreiungen in den in Nr. 4 meines RdErlasses vom 15. 3. 1971 — KatGebOAnwErl. — (StAnz. S. 594) genannten Rechtsvorschriften sind auch für Leistungen der Landesvermessungsbehörden zu gewähren, wenn diese Leistungen zur Durchführung der jeweils begünstigten Maßnahmen erforderlich sind.

**II — zum Gebührenverzeichnis —**

**5. zu Nr. 1 und 2**

Die Kosten für Auszüge aus den Messungs- und Berechnungsakten sind nach Abschnitt II des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden zu berechnen.

**6. zu Nr. 3**

Als Auszüge aus den TP- und NivP-Übersichten sollen nur Kopien ganzer Blätter abgegeben werden.

**7. zu Nr. 6**

Werden Dienstkräfte der Landesvermessungsbehörde für Erläuterungen länger als eine halbe Stunde in Anspruch genommen, so sind dafür Gebühren nach dem Zeitaufwand (Nr. 24 GebVerz.) zu erheben.

**8. zu Nr. 8 bis 12**

- a) In Abschnitt II LVKO ist davon ausgegangen, daß die großmaßstäbigen Kartenunterlagen, aus denen Auszüge erteilt werden sollen, bereits vorliegen. Falls ein Auftraggeber sich verpflichtet hat, die vollen Kosten oder einen Teil von diesen für die Herstellung der großmaßstäbigen Kartenunterlagen selbst zu tragen, so sind die dafür in Rechnung zu stellenden Kosten nach Abschnitt V LVKO zu ermitteln.

- b) Die Kostensätze in Abschnitt II gelten für Auszüge aus allen großmaßstäbigen Kartenunterlagen. Dazu gehören u. a. die DGK 5 mit ihren Entwicklungsstufen und Sonderausgaben.

**9. zu Nr. 9**

Die Entscheidung, ob nur die Hälfte der Gebühr nach Nr. 8 erhoben wird, ist für jedes Kartenelement besonders zu treffen.

**10. zu Nr. 12**

Da der Berichtsstand für jedes Kartenelement getrennt überprüft werden muß, gilt Nummer 9 dieses Erlasses für die Entscheidung über die Gebührenermäßigung sinngemäß.

**11. zu Nr. 13 und 14**

Den Gebührensätzen liegen bereits die Kartenverkaufspreise vom 1. 1. 1972 zugrunde (vgl. RdErl. vom 13. 7. 1971 — StAnz. S. 1312).

**12. zu Nr. 23**

Die Selbstkosten für reproduktionstechnische, drucktechnische oder andere maschinelle Leistungen sind nach den jeweils gültigen Richtlinien für die Berechnung von kartographischen, reproduktions- und drucktechnischen Arbeiten zu ermitteln. Bis zum 31. 12. 1971 gelten die mit Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 12. 6. 1969 — K 3330 B — 13 — (n. v.) eingeführten Richtlinien Nr. 6, vom 1. 1. 1972 an die mit Erlaß vom 13. 7. 1971 — K 3330 B — 13 — (n. v.) eingeführten Richtlinien Nr. 7.

**III — Aufhebung von Vorschriften —**

13. Alle entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben. Insbesondere werden folgende Erlasse aufgehoben:

Datum des Erlasses	Fundstelle Aktenzeichen	Betreff
31. 5. 1968	StAnz. 1969 S. 325 K 3330 A-24-IV B 2/3 K 5080 A-6-IV B 2	Kosten für die Ertelung von Auszügen aus dem Nachweis der TP
31. 5. 1968	StAnz. 1969 S. 452 K 3330 A-1-IV B 2/3 K 5100 A-13-IV B 2	Kosten für die Ertelung von Auszügen aus dem Nachweis der NivP
12. 6. 1968	StAnz. S. 1035 K 3330 A-11-IV B 2	Bestimmung von NivP IV, Ordnung; hier: Kostenbeteiligung durch Antragsteller
12. 7. 1968) 12. 9. 1968)	n. v. K 3330 A-25-IV B 2 K 5200 A-10-IV B 2	Vorläufige Kostenordnung für die Abgabe großmaßstäbiger topographischer Kartenunterlagen
27. 4. 1970	StAnz. S. 1264 IV c 2-K 5240 A - 44	Kostensätze für Luftbildmaterial
4. 6. 1971 (nur an HLVA)	n. v. IV c 2-K 3330 A - 31	Kosten für Auszüge aus großmaßstäbigen topographischen Kartenunterlagen

Wiesbaden, 28. 9. 1971

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV c 2 — K 3330 A — 33  
StAnz. 46/1971 S. 1853

\*

Anlage  
zu Nr. 3 LVKO-AnwErl.

**Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen**

Abchnitt Nummer des GebVerz.		
I	1 bis 7	Die in Nr. 1 bis 7 der LVKO genannten Leistungen sind für die hessischen Straßenbaubehörden gebührenfrei auszuführen, wenn sie der Erfüllung von Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen.
	1 bis 3	Mil-Geo-Stellen der Bundeswehr erhalten für Auszüge aus der Kartei der Lage- und Höhenfestpunkte sowie aus den TP- und NivP-Übersichten eine Gebührenermäßigung von 50 v. H.

Abschnitt Nummer des GebVerz.	
II 8	Die Gebühren für Erstaufertigungen von Auszügen, die für wissenschaftliche Arbeiten oder den Unterricht an hessischen Schulen abgegeben werden, sind nach Nr. 8 Buchst. b zu berechnen.
10	Die Gebühr für die Genehmigung, Auszüge zu vervielfältigen, ist nicht in Rechnung zu stellen, wenn die Auszüge von hessischen Landes- und Kommunalbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder wenn sie für wissenschaftliche Arbeiten oder den Unterricht an hessischen Schulen benötigt werden.
III 13 und 14	Die hessischen Landes- und Kommunalbehörden sind von der Gebühr für die Genehmigung zur Vervielfältigung von Auszügen befreit. Sie haben jedoch die Selbstkosten (vgl. Nr. 12 dieses Erlasses) für die zur Vervielfältigung benutzten Unterlagen zu zahlen. Gleiches gilt für Auszüge, die für wissenschaftliche Arbeiten oder den Unterricht an hessischen Schulen beantragt werden.
IV 16, 18 und 20	Die Gebühr für die Genehmigung, Auszüge von Luftbildern zu vervielfältigen, wird nicht erhoben, wenn die Auszüge an hessische Landes- und Kommunalbehörden, Dienststellen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie für wissenschaftliche Arbeiten und den Unterricht an hessischen Schulen abgegeben

Abschnitt Nummer des GebVerz.	
22	werden. Gleiches gilt für die Vervielfältigung von Vergrößerungen und Entzerrungen sowie für die photogrammetrische Ausmessung von Luftbildern. Der Bildflugkostenanteil wird nicht berechnet für Auszüge, die hessische Landesbehörden, Dienststellen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes erhalten sowie für Auszüge, die für wissenschaftliche Arbeiten oder für den Unterricht an hessischen Schulen bestimmt sind.

**1521**

**45. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen;**  
hier: Anschriftenänderung  
Bezug: Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (StAnz. 1963 S. 278, letzte Änderung StAnz. 1971 S. 1622)

Lfd. Nr. d. Zul.	Name	Neue Anschrift am Niederlassungsort
81	Czernik, Peter	605 Offenbach am Main, Blumenstraße 19

Wiesbaden, 28. 10. 1971

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**  
IV c 1 — K 2700 B — 169  
StAnz. 46/1971 S. 1354

**1522**

**Der Hessische Sozialminister**

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt und Kassel

Gewerbeaufsicht; Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358);

hier: Verordnung über die Anzeige von Sprengungen (5. DV Sprengstoffgesetz) vom 24. August 1971 (BGBl. I S. 1407)

Die genannte Verordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft. Sie löst die hessische Polizeiverordnung über die An-

zeige von Sprengungen vom 3. Dezember 1956 (GVBl. S. 167) ab. Gemäß § 39 Abs. 3 des Sprengstoffgesetzes ist diese Polizeiverordnung nach Inkrafttreten der 5. DV Sprengstoffgesetz nicht mehr anzuwenden.

Die Regelung der Zuständigkeit nach der 5. DV Sprengstoffgesetz ist von mir eingeleitet worden.

Wiesbaden, 20. 10. 1971

**Der Hessische Sozialminister**  
StS — IC4 — 53 f 140  
StAnz. 46/1971 S. 1854

**1523**

**Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen**

Bevölkerungszahl: 5 441 312 Monat: September 1971

(Monat setzt sich aus 5 Wochen zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa		Übertr. Kinder lähmung		Ornithose		Ruhr		Brucellose		Übertr. Hirnhautentzündung		Leptospirose		Verletzung durch tollwutkranken oder verdächtige Tiere*)		Todesfall an															
		Salmonellose	übrige Formen	übertragbare Gehirnentzündung	inagesamt	davon paralytisch	Pollakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Malaria	Scharlach	Ban'sche Krankheit	Maltarfieber	übrige Formen	Meningokokken	Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Well'sche Krankheit	Feldfieber	Canicola-fieber	übrige Formen	Toxoplasmose	Trachom	Lepra	Milzbrand	Grippe (Virugrippe)	Keuchhusten	Masern	
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E T	65 —	8 —	— —	— —	1 —	1 —	7 —	9 —	1 —	7 —	1 —	190 —	1 —	— —	— —	8 —	26 —	197 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 (5)	3 —	1 —	1 —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk KASSEL	E T	25 —	— —	— —	— —	— —	— —	3 —	— —	— —	— —	— —	54 —	— —	— —	— —	5 2	4 —	83 —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	2 —	1 —	— —	— —	1 —	— —	— —	— —
Land HESSEN	E T	90 —	8 —	— —	— —	1 —	1 —	10 —	9 —	1 —	7 —	1 —	244 —	1 —	— —	— —	13 2	30 —	280 —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	7 (5)	4 —	1 —	1 —	1 —	— —	— —	— —

\*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 20. 10. 1971

**Der Hessische Sozialminister**  
— III B 5  
StAnz. 46/1971 S. 1854

1521

An die Herren Regierungspräsidenten  
in Darmstadt und Kassel

### Weihnachtsbeihilfen 1971

#### I. Höhe der Beihilfe, Personenkreis

1. Wie in den vergangenen Jahren soll auch in diesem Jahr den unter Nr. 2 bis 4 näher bezeichneten Personen eine Weihnachtsbeihilfe gewährt werden, und zwar in folgender Höhe:

- |   |        |
|---|--------|
| a) Alleinstehenden und Haushaltsvorständen                              | 60 DM  |
| b) jedem in der Familie lebenden hilfeberechtigten Angehörigen          | 30 DM  |
| c) Hilfeempfängern in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen | 30 DM  |
| d) Pflegekindern in Familienpflege (§ 27 JWG)                           | 30 DM. |

2. Eine Weihnachtsbeihilfe erhalten ohne besonderen Antrag von Amts wegen durch die für sie zuständigen Dienststellen (Sozialämter, Jugendämter, Fürsorgestellen für Kriegsoffer):

- Sozialhilfeempfänger, denen laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß Abschnitt 2 BSHG gewährt werden sowie Empfänger von Hilfen in besonderen Lebenslagen, sofern diese Leistungen auch Hilfe zum Lebensunterhalt enthalten.
- Empfänger laufender Leistungen der Kriegsofferfürsorge, sofern diese Leistungen Hilfe zum Lebensunterhalt enthalten; Empfängern von Leistungen nach § 26 Abs. 4 BVG sind Weihnachtsbeihilfen nur dann zu gewähren, wenn der Unterhaltsbeitrag nicht nach § 18 Abs. 4 KfürsV berechnet wird. Bei Gewährung von Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG sind berechtigt zum Bezug der Weihnachtsbeihilfe das auszubildende Kind oder die Halbwaise als Familienangehörige, Vollwaisen jedoch als Alleinstehende.
- Minderjährige, denen laufende Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 2 JWG gewährt werden, sofern diese Leistungen auch Aufwendungen für den notwendigen Lebensunterhalt enthalten.

3. Minderbemittelte können die Weihnachtsbeihilfe durch die Träger der Sozialhilfe oder Kriegsofferfürsorge nur auf Grund eines schriftlichen Antrages erhalten, der unter Vorlage von Beweismitteln ausreichend zu begründen ist. Als minderbemittelt im Sinne dieser Bestimmungen gelten

- Personen außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen, deren monatliches Nettoeinkommen (§ 76 BSHG) den maßgeblichen Sozialhilfebedarfsatz zuzüglich des vollen Betrages der Weihnachtsbeihilfe (60 DM bzw. 30 DM) nicht übersteigt;
- Personen in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen, deren Einkommen die monatlichen Pflegekosten zuzüglich des Taschengeldes und der Weihnachtsbeihilfe von 30 DM nicht übersteigt.

Der Sozialhilfebedarfssatz errechnet sich aus den Regelsätzen, den Mehrbedarfzuschlägen und den Kosten der Unterkunft. Erziehungs- und Ausbildungshilfen aller Art sind insoweit nicht als Einkommen zu betrachten, als sie zur Bestreitung der reinen Ausbildungskosten dienen. Das Blindengeld nach den Richtlinien des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für die Gewährung von Blindengeld an Blinde und hochgradig Sehschwache vom 10. 5. 1966, geändert durch den Beschluß vom 9. 7. 1970, gilt ebenfalls nicht als Einkommen im Sinne dieser Bestimmungen. Ferner bleiben bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt die Grundrente nach dem BVG (§ 76 BSHG) oder ein ihr entsprechender Betrag sowie die Schwerstbeschädigtenzulage nach dem BVG. Kriegereltern ist der Freibetrag nach Nr. 2 der Richtlinien für die Anwendung des § 25 a Abs. 6 BVG zuzuerkennen (Erlasse vom 18. 2. 1971 — StAnz. S. 1430).

Einkommen, das über dem Sozialhilfebedarfssatz oder — bei Minderbemittelten in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen — über den Pflegekosten zuzüglich des Taschengeldes liegt, ist auf die Weihnachtsbeihilfe anzurechnen. Ergibt sich hierbei ein geringerer Betrag als 10 DM, ist der Auszahlungsbetrag der Weihnachtsbeihilfe auf volle 10 DM aufzurunden.

4. Empfängern von Arbeitslosenhilfe werden Weihnachtsbeihilfen im Auftrag und für Rechnung des Landes Hessen nach näherer Weisung des Landesarbeitsamtes Hessen ohne besonderen Antrag von Amts wegen durch die Arbeitsämter ausgezahlt. Arbeitslosenhilfeempfänger, die erkrankt sind und deshalb vorübergehend statt Arbeitslosenhilfe Krankengeld beziehen, erhalten die Weihnachtsbeihilfe zwar ebenfalls vom Arbeitsamt, jedoch nur auf besonderen Antrag. Empfänger von Arbeitslosengeld erhalten die Weihnachtsbeihilfe nach Maßgabe der Bestimmungen für Minderbemittelte (Nr. 3) durch die Träger der Sozialhilfe bzw. Kriegsofferfürsorge.

#### II. Gemeinsame Vorschriften

5. Die Weihnachtsbeihilfen sind keine Pflichtleistungen der Sozialhilfe, Jugendhilfe oder Kriegsofferfürsorge, sondern freiwillige Leistungen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften; auf ihre Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

6. Jugendliche, die in Jugendwohn-, Lehrlings- oder Schülerheimen leben und keine Angehörigen im Bundesgebiet haben, kann eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 60 DM gewährt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt auch für die aus öffentlichen Mitteln unterstützten Jugendlichen, die zwar Angehörige im Bundesgebiet haben, diese jedoch zu Weihnachten aus zwingenden Gründen nicht besuchen können. Jugendliche, die das Weihnachtsfest zu Hause bei ihren Familien verleben, können die Weihnachtsbeihilfe nur im Rahmen dieser Familiengemeinschaft nach Abschnitt I durch die für den Wohnsitz der Angehörigen zuständige Behörde erhalten.

7. Patienten der Psychiatrischen Krankenhäuser erhalten ebenfalls Weihnachtsbeihilfen von je 30 DM, es sei denn, daß sie zu denjenigen Personen gehören, denen kein Taschengeld gewährt werden kann, weil dessen bestimmungsgemäße Verwendung nicht möglich ist (§ 21 Abs. 3 BSHG); diese Kranken sind in anderer Weise zu bedenken.

8. Personen in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen sollen die Weihnachtsbeihilfe grundsätzlich in bar erhalten, wenn eine sinnvolle Verwendung erwartet werden kann.

9. An Personen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen außerhalb Hessens untergebracht sind, sollen Weihnachtsbeihilfen in Höhe des Betrages gewährt werden, der am Unterbringungsort gezahlt wird.

10. Weihnachtsgratifikationen, die ohne rechtliche Verpflichtungen von anderer Seite gewährt werden, sind wie Zuwendungen nach § 78 Abs. 2 BSHG zu behandeln. Beamten, Angestellten und Arbeitern sowie Versorgungsempfängern des öffentlichen Dienstes, die im November/Dezember dieses Jahres 66 $\frac{2}{3}$  v. H. eines Monatsgehaltes als jährliche Sonderzuwendung erhalten, kann eine Weihnachtsbeihilfe nach diesen Bestimmungen nicht mehr gewährt werden.

11. Die Weihnachtsbeihilfen sind möglichst frühzeitig auszahlen; für eine ausreichende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist zu sorgen. Anträge, die erst nach Weihnachten eingehen, können nur ausnahmsweise zur Vermeidung unbilliger Härten bis spätestens 31. 1. 1972 berücksichtigt werden.

#### III. Kostentragung und Abrechnung

12. Die Aufwendungen für die Weihnachtsbeihilfen trägt das Land bei Minderbemittelten (Nr. 3) und bei Empfängern von Arbeitslosenhilfe (Nr. 4) in voller Höhe. Für Personen, die laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten (Nr. 2), trägt das Land

bei Alleinstehenden und Haushaltsvorständen	35 DM,
bei Pflegekindern in Familienpflege (Nr. 1 d)	5 DM,
bei Jugendlichen in Jugendwohn-, Lehrlings- und Schülerheimen (Nr. 6)	35 DM,
bei hilfeberechtigten Angehörigen sowie bei Hilfeempfängern in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen (Nr. 1 b u. c)	20 DM,

wenn die Weihnachtsbeihilfe in der unter Nr. 1 genannten vollen Höhe gewährt worden ist. Anderenfalls trägt das Land bei Alleinstehenden, Haushaltsvorständen, Pflegekindern und bei den unter Nr. 6 genannten Jugendlichen den

25 DM, bei Angehörigen sowie Hilfeempfängern in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen den 10 DM übersteigenden Betrag.

13. Landesmittel, die zur Gewährung von Weihnachtsbeihilfen zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht mit etwaigen Steuer- oder Mietrückständen oder überzahlten Leistungen der Sozialhilfe, Jugendhilfe oder Kriegsopferfürsorge aufgerechnet werden.

14. Die Aufwendungen, die das Land trägt, sind von den Regierungspräsidenten im Landshaushalt bei Kap. 0820 — 653 72 zu buchen. Den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind angemessene Abschlagszahlungen zu gewähren.

15. Eine Verrechnung der Weihnachtsbeihilfen für den Personenkreis der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe (Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin sowie Empfänger von Kriegsopferfürsorge) mit dem Bund ist nicht zulässig.

16. Die kreisfreien Städte und die Landkreise rechnen die Aufwendungen für die Weihnachtsbeihilfen nach dem in 3facher Ausfertigung vorzulegenden Formblatt „Weihnachtsbeihilfen (1)“ bis spätestens 15. 2. 1972 mit den Regierungspräsidenten — Landesabrechnungsstellen — ab. Es ist sicherzustellen, daß innerhalb der Verwaltung die Abrechnungen mehrerer Dienststellen (Sozialamt, Jugendamt, Fürsorgestelle für Kriegsopfer) zu einer Gesamtabrechnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft zusammengefaßt werden. Die Landesabrechnungsstellen fassen die Abrechnungsergebnisse ihres Bezirks im Formblatt „Weihnachtsbeihilfen (2)“ zusammen und legen mir dieses in doppelter Ausfertigung bis spätestens 1. 3. 1972 vor. Der Landeswohlfahrtsverband rechnet mit mir unmittelbar bis spätestens 15. 2. 1972 nach dem Formblatt „Weihnachtsbeihilfen (1)“ ab, das in doppelter Ausfertigung vorzulegen ist.

Wiesbaden, 21. 10. 1971

**Der Hessische Sozialminister**  
M — II A 1 — 50 v 02

StAnz. 46/1971 S. 1855

**1525**

An die Herren Regierungspräsidenten  
D a r m s t a d t und K a s s e l

**Aktionsprogramm der Hessischen Landesregierung zur Förderung des Sports in Schulen und Vereinen vom 17. 3. 1970 (StAnz. S. 857);**

h i e r sportärztliche Betreuung

Um die nach den Vorschriften Nr. 1.5 und 2.4 vorgesehene sportärztliche Überwachung zu gewährleisten, sind in Hessen örtliche und eine regionale Untersuchungs- und Beratungsstelle eingerichtet worden. Weitere Stellen sind mit dem Ziel der Schaffung eines lückenlosen Netzes von Betreuungsmöglichkeiten im Aufbau. Über den gegenwärtigen Stand unterrichtet die Anlage.

Wiesbaden, 14. 10. 1971

**Der Hessische Sozialminister**  
III A 3 — 18 h 20

StAnz. 46/1971 S. 1856

\*

A n l a g e  
(Stand: 1. 10. 1971)

**I. Örtliche sportärztliche Untersuchungs- und Beratungsstellen bei den Gesundheitsämtern:**

1. Stadt- und Kreisgesundheitsamt Darmstadt  
in Darmstadt
2. Stadt- und Kreisgesundheitsamt Darmstadt  
in Jugenheim  
Schuldorf Bergstraße
3. Kreisgesundheitsamt Frankenberg  
in Frankenberg/Eder
4. Kreisgesundheitsamt Friedberg  
in Bad Nauheim
5. Kreisgesundheitsamt Gießen  
in Gießen
6. Stadtgesundheitsamt Gießen (an der Sportmedizinischen  
Abt. d. Sportwissenschaftl. Inst. der Justus Liebig-  
Universität)  
in Gießen

7. Kreisgesundheitsamt Groß-Gerau  
in Rüsselsheim
8. Stadt- und Kreisgesundheitsamt Hanau  
in Hanau/Main
9. Kreisgesundheitsamt Hersfeld  
in Hersfeld
10. Kreisgesundheitsamt Hofgeismar  
in Lippoldsberg
11. Kreisgesundheitsamt Limburg  
in Limburg/Lahn
12. Kreisgesundheitsamt Marburg  
in Kirchhain
13. Kreisgesundheitsamt Obertaunus  
in Bad Homburg v. d. H.
14. Stadt- und Kreisgesundheitsamt Offenbach  
in Offenbach/Main
15. Kreisgesundheitsamt Rheingau  
in Oestrich/Rh.
16. Kreisgesundheitsamt Wetzlar  
in Wetzlar
17. Stadtgesundheitsamt Wiesbaden  
in Wiesbaden
18. Kreisgesundheitsamt Ziegenhain  
in Ziegenhain
19. Sportärztliche Hauptberatungsstelle des Landes Hessen  
a. d. Orthop. Univ.-Klinik „Friedrichsheim“ (in Wahr-  
nehmung der Aufgaben einer örtlichen Stelle für Frank-  
furt/Main)  
in Frankfurt/Main-Niederrad

**II. Im Aufbau befindliche, bereits geförderte oder geplante örtliche sportärztliche Untersuchungs- und Beratungsstellen bei den Gesundheitsämtern:**

1. Kreisgesundheitsamt Bergstraße (Heppenheim)  
in Bensheim/Bergstraße
2. Kreisgesundheitsamt Erbach  
in Erbach/Odw.
3. Kreisgesundheitsamt Dillenburg  
in Dillenburg
- 4.—6. Stadtgesundheitsamt Frankfurt Main  
in Frankfurt/Main
7. Stadt- und Kreisgesundheitsamt Fulda  
in Fulda
8. Kreisgesundheitsamt Untertaunus  
in Hahn/Uts.
9. Kreisgesundheitsamt Witzenhausen  
in Bad Sooden-Allendorf
10. Kreisgesundheitsamt Kassel  
in Kassel
11. Kreisgesundheitsamt Fritzlar-Homberg  
in Fritzlar

**Zu I. und II:**

**Aufgabengebiet der örtlichen sportärztlichen Untersuchungs- und Beratungsstellen:**

Sportärztliche Betreuung der Sportler in den Leistungsgruppen der Schulen, in den Schulsportzentren und in den Oberstufen mit sportlichem Schwerpunkt (Nr. 1.5 des Aktionsprogramms der Hessischen Landesregierung vom 17. 3. 1970 — StAnz. S. 857)

**III. Regionale sportärztliche Untersuchungs- und Beratungsstellen:**

Sportärztliche Hauptberatungsstelle des Landes Hessen a. d. Orthop. Univ.-Klinik „Friedrichsheim“ („lizenzier-  
tes Untersuchungszentrum“ des DSB)  
in Frankfurt/Main-Niederrad

**Zu III:****Aufgabengebiet der regionalen sportärztlichen Untersuchungs- und Beratungsstelle:**

Sportärztliche Untersuchung und Beratung der Hochleistungs- und Spitzensportler des Bundes (Kader A, B und C), des Landes (Kader D) und Obergutachterfunktionen für die örtlichen sportärztlichen Untersuchungs- und Beratungsstellen.

**1526****Kriegsopferfürsorge;**

hier: Richtlinien für die Anwendung des § 25 a Abs. 5 BVG

Bezug: Erlaß vom 18. 5. 1971 (StAnz. S. 1429)

Die Richtlinien für die Anwendung des § 25 a Abs. 5 BVG werden wie folgt berichtigt und ergänzt:

Ziffer 1.16: "... Sonderfürsorge nach § 27 c BVG ..."

Ziffer 1.17: "... anzuerkennen; dies gilt nicht für Personen, für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt werden, die auch den Lebensunterhalt umfassen."

Wiesbaden, 18. 10. 1971

**Der Hessische Sozialminister**

II A 1 c — 51 e 0601

StAnz. 46/1971 S. 1857

**1527**

An die Herren Regierungspräsidenten  
in Darmstadt und Kassel

**Beauftragte des Landes Hessen für die Verteilung in den Grenzdurchgangs- und Notaufnahmelagern**

Die Dienststellen der Beauftragten des Landes Hessen in den Grenzdurchgangs- und Notaufnahmelagern werden organisatorisch der Landeseinweisungsstelle im Notaufnahmelager Gießen zugeordnet mit der Maßgabe, daß diese auch weiterhin an meine fachlichen Weisungen gebunden sind.

Sie führen folgende Bezeichnungen:

Beauftragter des Landes Hessen für die Verteilung im Grenzdurchgangslager Friedland,

Beauftragter des Landes Hessen für die Verteilung in der Durchgangsstelle für Aussiedler in Nürnberg,

Beauftragter des Landes Hessen für die Verteilung im Notaufnahmelager Gießen,

Beauftragter des Landes Hessen für die Verteilung im Notaufnahmelager Berlin.

Soweit zur Ausübung der Dienstgeschäfte Stempel mit einer Dienststellenbezeichnung erforderlich sind, sind diese entsprechend zu ändern.

Wiesbaden, 6. 10. 1971

**Der Hessische Sozialminister**

StS — IV A — 7 e

StAnz. 46/1971 S. 1857

**1528****Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt****Geschäftsordnung der Hessischen Ämter für Landeskultur vom 22. 10. 1971**

Nachstehend wird die Geschäftsordnung der Hessischen Ämter für Landeskultur veröffentlicht.

Wiesbaden, 22. 10. 1971

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
— I A 1 — 7 d 04.12 —

IV 10007/71 — LK.001 gen.

StAnz. 46/1971 S. 1857

\*

**Geschäftsordnung der Hessischen Ämter für Landeskultur****Teil A****Abschnitt I: Aufgaben und Amtsleitung****§ 1 Aufgaben**

(1) Die Hessischen Ämter für Landeskultur haben die Aufgabe, den ländlichen Raum zu ordnen und so zu gestalten, daß er den Zielsetzungen des Landesraumordnungsprogrammes entspricht und seine volle und dauerhafte Leistungsfähigkeit als Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsraum entfalten kann.

(2) Sie haben vornehmlich folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Flurneuerungsverfahren,
- b) Leitung bzw. Mitwirkung bei Planungen zur Entwicklung des ländlichen Raumes, z. B. agrarstrukturelle Planungen und Vorplanungen bzw. Fachplanungen anderer Planungsträger,
- c) Durchführung der Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz,
- d) Bearbeitung von Dorferneuerungsmaßnahmen — Entwicklung und Sanierung — durch Bauleitpläne, z. B. Sanierungspläne, Baulandumlegungen,
- e) Aufstellung von Landschaftsplänen und Durchführung von landespflegerischen Maßnahmen,
- f) Durchführung von Agrarstruktur- und Siedlungsverfahren einschließlich der Umstrukturierung von Einzelbetrieben,

g) Förderung der Kooperation agrarischer Betriebe und paralandwirtschaftlicher Wirtschaftsformen.

h) Durchführung von Maßnahmen auf Grund der EG-Bestimmungen und des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,

i) Landmobilisierung, Landbevorratung und Koordinierung landbeanspruchender Maßnahmen;

k) Eingliederung der vertriebenen und geflüchteten Landwirte,

l) Durchführung von Wegebaumaßnahmen einschließlich der Förderung der Unterhaltungsverbände,

m) Mitwirkung bei der Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes.

**§ 2 Aufbau der Behörde**

(1) Das Hessische Amt für Landeskultur ist nachgeordnete Behörde des Landeskulturamts Hessen. Es wird von einem Beamten des höheren Dienstes geleitet.

(2) Das Hessische Amt für Landeskultur ist untere Verwaltungsbehörde und gliedert sich in die im Rahmenorganisationsplan festgelegten Gruppen, Fach- und Sachgebiete. Je nach Bedarf können mehrere Gruppen mit den Aufgaben nach Abschnitt V dieser Geschäftsordnung gebildet werden.

(3) Das Hessische Amt für Landeskultur hat einen Organisationsplan aufzustellen, der von dem Landeskulturamt Hessen zu genehmigen ist. Änderungen, die besoldungs- oder tarifrechtliche Folgen haben können, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Landeskulturamt Hessen.

(4) Soweit eine Vertretung in der Geschäftsordnung nicht besonders geregelt ist, wird sie durch den Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Bei den Gruppenleitern II und III, dem geschäftsleitenden Bürobeamten und dem technischen Sachgebietsleiter ist die vorherige Zustimmung des Landeskulturamts Hessen notwendig.

**§ 3 Amtsleiter**

(1) Der Amtsleiter wird aus dem Kreis der Beamten des höheren Dienstes der Landeskulturverwaltung nach Anhörung des Landeskulturamts Hessen durch den **Minister für Landwirtschaft und Umwelt** bestellt.

(2) Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten. Insoweit stehen ihm die Befugnisse im Rahmen der Hessischen Disziplinarordnung zu.

(3) Er überwacht ständig den gesamten Dienstbetrieb und hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die dem Amt obliegenden Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der sonstigen Vorschriften im Sinne einer rationellen und sparsamen Verwaltungsführung sachgemäß und rechtzeitig durchgeführt werden.

(4) Er hat eine umfassende Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit zu leisten und mit allen beteiligten Behörden eng zusammenzuarbeiten.

(5) Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausbildung aller dem Amt zugewiesenen Nachwuchskräfte und die fachliche Weiterbildung der Bediensteten.

(6) Er stellt für jedes Jahr einen Arbeitsplan auf, der dem Landeskulturamt Hessen vorzulegen ist.

#### § 4 Vertretung

(1) Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt bestellt auf Vorschlag des Landeskulturamtes Hessen den ständigen Vertreter des Amtsleiters.

(2) Er ist bei Abwesenheit des Amtsleiters für die Führung der Dienstgeschäfte verantwortlich und hat nach dessen Rückkehr über alle wichtigen Vorfälle zu berichten.

#### § 5 Leiter der Vermessungsstelle

(1) Zum Leiter der Vermessungsstelle nach dem Hess. Katastergesetz wird ein Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes nach Anhörung des Amtsleiters durch das Landeskulturamt Hessen mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt bestellt.

(2) Er trägt die Verantwortung für alle Vermessungen, deren Ergebnisse dazu bestimmt sind, in das Liegenschaftskataster übernommen zu werden.

(3) Zur Erreichung einer gleichmäßigen Bearbeitung hat er insoweit Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten des Amtes.

Abschnitt II: Gruppe I.

#### § 6 Geschäftsleitender Bürobeamter (IA)

(1) Der geschäftsleitende Bürobeamte wird aus dem Kreis der Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes von dem Landeskulturamt Hessen nach Anhörung des Amtsleiters mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt bestellt.

Er ist dem Amtsleiter gegenüber für den ordnungsgemäßen Ablauf des allgemeinen inneren Dienstbetriebes verantwortlich und hat ihn in diesem Aufgabenbereich zu entlasten. Insoweit hat er Weisungsbefugnis und übt die Dienstaufsicht gegenüber allen Bediensteten mit Ausnahme der Angehörigen des höheren Dienstes aus.

(2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung bzw. Bearbeitung aller Personalangelegenheiten,
- b) Überwachung bzw. Bearbeitung des gesamten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
- c) Mitwirkung bei der Aufstellung des Arbeitsplanes im Benehmen mit IB,
- d) Entwurf des Geschäftsverteilungsplanes im Benehmen mit IB und den Gruppenleitern,
- e) Ausbildung der Anwärter des gehobenen und mittleren Dienstes, der Praktikanten und Lehrlinge und Fortbildung des Personals in Verwaltungsangelegenheiten,
- f) Beschaffung und Verwaltung der Geräte und des Büromaterials im Benehmen mit IB,
- g) Verwaltung der Kraftfahrzeuge,
- h) Hausverwaltung.

#### § 7 Sachbearbeiter beim geschäftsleitenden Bürobeamten

(1) Zur Unterstützung und Entlastung des geschäftsleitenden Bürobeamten werden bestimmte Aufgabengebiete einem Sachbearbeiter aus dem Kreis der Angehörigen des gehobenen Verwaltungsdienstes übertragen.

(2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung der Grundvergütungen, Löhne und Pauschallöhne, sowie die entsprechenden Vergütungs- und Lohnberechnungen einschl. der rechnerischen und sachlichen Feststellung und Bearbeitung von Angelegenheiten der Vermögensbildung,
- b) Prüfung der Personal- und Sachausgaben einschl. der rechnerischen und sachlichen Feststellung, Haushaltsüberwachung und Rechnungslegung,
- c) Prüfung und Feststellung der Reisekosten,
- d) Kostenfestsetzungen,
- e) Verwaltung und Abrechnung des Einsatzes der Großgeräte.

#### § 8 Mitarbeiter beim geschäftsleitenden Bürobeamten

(1) Die Mitarbeiter sind Angehörige des mittleren Dienstes. Sie haben den geschäftsleitenden Bürobeamten und den Sachbearbeiter in der Ausübung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Ihnen obliegen insbesondere die Führung der Registratur, des Geräteverzeichnisses, des Urlaubs- und Krankheitsbuches, die Verwaltung der Bürokasse und der Bücherei sowie die Postabfertigung.

#### § 9 Technischer Sachgebietsleiter (IB)

(1) Der technische Sachgebietsleiter wird aus dem Kreis der Beamten des gehobenen technischen Dienstes von dem Landeskulturamt Hessen nach Anhörung des Amtsleiters mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt bestellt.

Er ist dem Amtsleiter gegenüber für die allgemeinen technischen Angelegenheiten und die Koordinierung des technischen Verfahrensablaufs verantwortlich und hat ihn in diesem Aufgabenbereich zu entlasten. Insoweit hat er Weisungsbefugnis gegenüber allen Bediensteten mit Ausnahme der Angehörigen des höheren Dienstes.

(2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des technischen Geschäftsplanes, des Jahresberichts über die Flurbereinigung und Termingestaltung mit dem Rechenzentrum und der Represtelle des Landeskulturamtes Hessen im Einvernehmen mit den Gruppenleitern,
- b) Führung der Nachweise über den Stand der Flurneuerordnungsverfahren,
- c) Überwachung der einheitlichen Anwendung der technischen Dienstvorschriften,
- d) Überprüfung der der Represtelle vorzulegenden Unterlagen,
- e) Aufsicht über die Prüf- und Abwicklungsarbeiten,
- f) Ausbildung der Anwärter des gehobenen und mittleren Dienstes, der Praktikanten und Lehrlinge und Fortbildung des Personals in technischen Angelegenheiten,
- g) Einsatz der technischen Geräte und Instrumente,
- h) Einsatz der Dienstkraftwagen im Benehmen mit IA und Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit der Reisekostenrechnungen des technischen Personals.

#### § 10 Sachbearbeiter beim techn. Sachgebietsleiter

(1) Zur Unterstützung und Entlastung des technischen Sachgebietsleiters werden bestimmte Aufgabengebiete einem Sachbearbeiter aus dem Kreis der Angehörigen des gehobenen technischen Dienstes übertragen.

(2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die automationsgerechte Erstellung aller Unterlagen für die Datenverarbeitung, sowie Überprüfung der von den Rechenanlagen gelieferten Ergebnisse,
- b) Einsatz der Bediener der elektronischen Instrumente,
- c) Überprüfung der Einsatzfähigkeit der elektronischen und geodätischen Geräte,
- d) Überprüfung der einheitlichen Ausarbeitung der Lage-, Bebauungs- und Flächennutzungspläne sowie sonstigen Kartenunterlagen.

**§ 11 Mitarbeiter beim techn. Sachgebietsleiter**

(1) Die Mitarbeiter sind Angehörige des mittleren Dienstes. Sie haben den technischen Sachgebietsleiter und den Sachbearbeiter in der Ausübung ihrer Arbeiten zu unterstützen.

(2) Ihnen obliegen darüber hinaus die Bedienung von elektronischen Geräten, die Erstellung von Unterlagen für die Datenverarbeitung, die Anfertigung von Lageplänen, Besitzstandskarten und zeichnerische Ausarbeitung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen und die Anfertigung von Lichtpausen und sonstigen Kopien.

**§ 12 Sachbearbeiter für Prüf- und Abwicklungsarbeiten**

(1) Aus dem Kreis der Angehörigen des gehobenen technischen Dienstes werden Sachbearbeiter für Prüf- und Abwicklungsarbeiten eingesetzt.

(2) Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorprüfung der Flurneuordnungs- und Zusammenlegungspläne,
- b) abschließende Prüfung der Berichtigungsunterlagen für Liegenschaftskataster, Wasser- und Naturdenkmalsbuch.

**Abschnitt III: Gruppe II****§ 13 Gruppenleiter**

(1) Der Gruppenleiter wird aus dem Kreis der Angehörigen des höheren Dienstes der Landeskulturverwaltung nach Anhörung des Amtsleiters durch das Landeskulturamt Hessen mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt bestellt.

(2) Sein Aufgabenbereich umfaßt die Bearbeitung von Rechts-, Finanzierungs- und Verfahrensfragen der Landentwicklung, die über das Aufgabengebiet der übrigen Gruppen hinausgehen, sowie Einzelmaßnahmen der Siedlung und Agrarstrukturverbesserung.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ständige Verfolgung der Entwicklungstendenzen im Amtsbezirk und Erarbeitung von Vorschlägen für die künftige Arbeitsgestaltung des Amtes,
- b) Vertretung der Belange des Amtes bei den Vorplanungen zur Landentwicklung,
- c) Landmobilisierung und Landbevorratung,
- d) Wahrnehmung der Behördentermine in Siedlungs- und Agrarstrukturverfahren größeren Umfangs oder von erheblicher finanzieller Tragweite.

**§ 14 Hauptsachbearbeiter**

(1) Für generelle Angelegenheiten wird auf Vorschlag des Amtsleiters vom Landeskulturamt Hessen ein Hauptsachbearbeiter aus dem Kreis der Angehörigen des gehobenen Dienstes bestellt.

(2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung der verwaltungsmäßigen Sachbearbeitung der Landentwicklung,
- b) Bearbeitung von Aufforstungsanträgen und von Anträgen nach dem Grundstücksverkehrsgesetz,
- c) Abruf der öffentlichen Mittel, Führung der Verwendungsnachweise und der Statistik,
- d) Wahrnehmung von Behördenterminen in Siedlungs- und Agrarstrukturverfahren einfacherer Art, soweit hiermit nicht Sachbearbeiter nach § 15 beauftragt werden.

(3) Ihm kann auch die Bearbeitung von Einzelverfahren der Landentwicklung übertragen werden.

**§ 15 Sachbearbeiter**

(1) Die Sachbearbeiter sind Angehörige des gehobenen Dienstes. Sie werden im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes eingesetzt.

(2) Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

- a) Bearbeitung von Einzelverfahren der Landentwicklung — mit Ausnahme von Flurneuordnungsverfahren — und Überwachung der Abwicklung,

b) Betreuung der geförderten Betriebe,

c) Bearbeitung von Anträgen auf Grunderwerbsteuerbefreiung und auf Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen.

d) Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Pfandfreigabeklarungen und auf Freistellung von siedlungsbehördlichen Beschränkungen,

e) siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahmen,

f) verwaltungsmäßige Bearbeitung des Wegebauwerkes außerhalb der Flurbereinigung.

**§ 16 Mitarbeiter**

(1) Die Mitarbeiter sind Angehörige des mittleren Dienstes. Sie unterstützen den Hauptsachbearbeiter und die Sachbearbeiter in der Ausübung ihrer Aufgaben.

(2) Ihnen obliegen insbesondere die Bearbeitung der in den Verfahren der Landentwicklung — mit Ausnahme von Flurneuordnungsverfahren — anfallenden Grundbuchangelegenheiten und von Unterlagen für die Auszahlung der Finanzierungshilfen, die Überwachung der Erfüllung von Bedingungen und Auflagen der Bewilligungsbescheide, die Führung der Siedlungsregistratur und statistische Erhebungen.

**Abschnitt IV: Gruppe III****§ 17 Gruppenleiter**

(1) Der Gruppenleiter wird auf Vorschlag des Amtsleiters durch das Landeskulturamt Hessen mit Zustimmung des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Umwelt aus dem Kreis der Angehörigen des höheren Dienstes der Landeskulturverwaltung bestellt.

(2) Sein Aufgabenbereich umfaßt die Vertretung der planerischen Belange des Amtes — mit Ausnahme der Vorplanungen zur Landentwicklung —, soweit sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Neuordnungsmaßnahmen stehen.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung und Vertretung der planerischen Vorstellungen der Landentwicklung bei Regionalplanung, Bauleitplanung und Planfeststellungsverfahren,
- b) Behandlung von generellen Fragen der städtebaulichen Entwicklung und Sanierung im Zusammenhang mit der Flurneuordnung,
- c) Landschaftsplanung,
- d) planerische Bearbeitung des Wegebauwerkes außerhalb der Flurbereinigung.

Durch den Geschäftsverteilungsplan kann der Gruppenleiter zusätzlich mit der Leitung einer anderen Gruppe beauftragt werden.

**§ 18 Landesplanerische Sachbearbeiter**

(1) Zur Unterstützung des Gruppenleiters werden auf Vorschlag des Amtsleiters ein oder mehrere landesplanerische Sachbearbeiter aus dem gehobenen Dienst vom Landeskulturamt Hessen bestellt.

(2) Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erfassung der Vorhaben anderer Planungsträger,
- b) örtliche Erhebungen zu Planungsvorhaben anderer Planungsträger,
- c) Entwurf der Stellungnahme zu Planungsvorhaben anderer Planungsträger,
- d) Baulandumlegung in anstehenden Neuordnungsverfahren.

**Abschnitt V: Gruppe IV****§ 19 Gruppenleiter**

(1) Der Gruppenleiter wird auf Vorschlag des Amtsleiters durch das Landeskulturamt Hessen mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt aus dem Kreis der Angehörigen des höheren Dienstes der Landeskulturverwaltung bestellt.

(2) Er ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Flurneuordnungsverfahren.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung von Grundsätzen der Neuordnung vor Einleitung des Verfahrens und Koordinierung aller Planungsvorhaben,
- b) Aufklärung in Abstimmung mit dem Amtsleiter,
- c) Abgrenzung des Verfahrensgebietes,
- d) Wahrnehmung der Termine im Bewertungsverfahren,
- e) Entwurf des Wege- und Gewässerplanes (Gesamtwicklungsplan) und Vertretung in den entsprechenden Terminen,
- f) Aufstellung des Finanzierungsplanes,
- g) Leitung des Außendienstes der Gruppe,
- h) Aufstellung der Grundsätze für den Flurbereinigungsplan einschließlich der Abfindung und deren Überwachung,
- i) Durchführung von Beschwerdeverhandlungen gemäß besonderer Beauftragung,
- k) Oberleitung des Ausbaues der gemeinschaftlichen Anlagen,
- l) Vertretung der planerischen Belange der Landentwicklung bei den Vorhaben anderer Planungsträger im Rahmen der Flurneuordnung.

#### § 20 Hauptsachbearbeiter (Technik)

(1) Für generelle Angelegenheiten wird ein Hauptsachbearbeiter aus dem Kreis der Angehörigen des gehobenen Dienstes auf Vorschlag des Amtsleiters durch das Landeskulturamt Hessen bestellt.

(2) Neben den Aufgaben eines Sachbearbeiters (§ 21) obliegen ihm insbesondere:

- a) Unterstützung und Entlastung des Gruppenleiters,
- b) Ausarbeitung von Bauleitplänen,
- c) Vorbereitung der Unterlagen für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen.

#### § 21 Sachbearbeiter (Technik)

(1) Zur Durchführung von Flurneuordnungsverfahren werden Sachbearbeiter aus dem Kreis der Angeh. des gehobenen Dienstes durch das Landeskulturamt Hessen bestellt.

(2) Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vermessungstechnische Abgrenzung des Verfahrensgebietes und Herstellung der Verfahrensgrenze,
- b) Mitarbeit beim Entwurf des Wege- und Gewässerplanes,
- c) Entwurf des Polygonnetzes und der Flureinteilung,
- d) örtliche Leitung des Bewertungsverfahrens,
- e) Übertragung des Wege- und Gewässerplanes in die Örtlichkeit, Ortsregulierung und Neuvermessung des Verfahrensgebietes,
- f) Überwachung der Karten- und Registerarbeiten,
- g) Entgegennahme der Planwünsche und Durchführung der Planvereinbarung gemäß den aufgestellten Abfindungsgrundsätzen,
- h) Aufstellung des Flurbereinigungs- bzw. Zusammenlegungsplanes im Einvernehmen mit dem Gruppenleiter,
- i) Erstellung der Grundbuch- und Katasterberichtigungsunterlagen,
- k) Mitwirkung in Baulandumlegungen bei anhängigen Flurneuordnungsverfahren.

#### § 22 Sachtechniker

(1) Sachtechniker sind Angehörige des gehobenen bzw. mittleren Dienstes.

(2) Ihnen obliegen bei der Durchführung von Flurneuordnungsverfahren insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erfassung der technischen Daten für den Erlaß des Flurbereinigungsbeschlusses,
- b) Mitwirkung bei dem Bewertungsverfahren,
- c) Mitwirkung bei der Übertragung des Wege- und Gewässerplanes in die Örtlichkeit, der Ortsregulierung und der Aufmessung des Wege- und Gewässernetzes,

d) Karten- und Registerarbeiten,

e) Mitwirkung bei der Entgegennahme der Planwünsche und bei der Durchführung der Planvereinbarung.

f) Planabsteckung und Planaufmessung,

g) Bearbeitung von Fortführungsmessungen und Sondierungen aller Art.

#### § 23 Mitarbeiter (Technik)

(1) Die Mitarbeiter sind Angehörige des mittleren Dienstes. Sie unterstützen den Hauptsachbearbeiter (Technik), die Sachbearbeiter (Technik) und die Sachtechniker in der Ausführung ihrer Aufgaben.

(2) Ihnen obliegen insbesondere die zeichnerische Ausarbeitung von Plänen und Karten aller Art, Vermessungsarbeiten ohne Urkundscharakter, die Mithilfe bei der Planvereinbarung und der Erstellung der Unterlagen für die Register des alten und neuen Bestandes.

#### § 24 Meßgehilfen

(1) Die Meßgehilfen sind Arbeiter. Sie unterstützen die im örtlichen Arbeiten beauftragten Bediensteten. Ihnen obliegen insbesondere die Hilfeleistung bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten einschließlich einfacher Aufschreibungen und die Pflege der Vermessungsgeräte.

(2) Über diese örtlichen Aufgaben hinaus obliegt den Meßgehilfen während der Winterbeschäftigung im Innendienst die Ausführung von einfachen Zeichen-, Rechen- und Vielfältigungsarbeiten.

#### § 25 Sachbearbeiter (Verwaltung)

(1) Zur Unterstützung und Entlastung des Gruppenleiters werden die nichttechnischen Angelegenheiten in Flurneuordnungsverfahren an Sachbearbeiter aus dem gehobenen Dienst übertragen.

Innerhalb ihres Aufgabebereiches sind sie Rechnungsbeamte im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bearbeitung von Einleitungs- und Ergänzungsbeschlüssen,
- b) Führung der Kassengeschäfte, Abruf der öffentlichen Mittel und Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung,
- c) Durchführung der Legitimation,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes,
- e) Kostenverteilung und Abwicklung der Geldausgleiche,
- f) Festsetzung der Gebühren für Anträge nach § 107 FlurbG,
- g) Bearbeitung der Grundbuchberichtigungsersuchen und Überprüfung der ordnungsgemäßen Übernahme des Flurbereinigungsplanes in das Grundbuch,
- h) Mitwirkung bei Erlaß der Schlußfeststellung, bei der Regelung der Vertretung der Teilnehmergemeinschaft und der Erstellung der Schlußurkunde,
- i) Mitwirkung bei der Gründung von Wegeunterhaltungs-, Boden- und Wasserverbänden.

#### § 26 Mitarbeiter (Verwaltung)

(1) Die Mitarbeiter sind Angehörige des mittleren Dienstes. Sie unterstützen die Sachbearbeiter (Verwaltung) in der Ausführung ihrer Aufgaben.

(2) Ihnen obliegen insbesondere die Führung des Vorblattes zum Teilnehmer- und Schätzungsnachweis, die Fertigung des Verzeichnisses der Nebenbeteiligten, die Wahrung von Grundbuchnachrichten, die Mitwirkung beim abschließenden Grundbuchvergleich.

Abschnitt VI: Ausbau

#### § 27 Leiter

(1) Der Leiter wird vom Landeskulturamt Hessen aus dem Kreis der Angehörigen des höheren Dienstes nach Anhörung des Amtsleiters mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt bestellt.

Er ist im Benehmen mit den Gruppenleitern III bzw. IV für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Ausbaumaßnahmen innerhalb und außerhalb der Flurneuordnung verantwortlich.

- (2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Erstellung eines Terminplanes für die Entwurfsbearbeitung,
  - Überwachung der Ausschreibungen und Sicherstellung des Ausbaues nach den genehmigten Entwürfen,
  - Beachtung der Belange der Landespflege bei Ausbaumaßnahmen,
  - Überwachung der Einhaltung des Finanzierungsrahmens bei Baumaßnahmen,
  - Einsatz der Großgeräte,
  - Sammlung von neuen Erkenntnissen auf dem Gebiet des Bauwesens und Erarbeitung von Vorschlägen für deren Anwendung.
  - Mithilfe bei der Gründung und fachliche Beratung der Feldwegeunterhaltungsverbände.

#### § 28 Hauptsachbearbeiter (Kulturbau)

(1) Der Hauptsachbearbeiter wird aus dem Kreis der Angehörigen des gehobenen kulturbautechnischen Dienstes auf Vorschlag des Amtsleiters durch das Landeskulturamt Hessen bestellt.

- (2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Fachliche Vorprüfung der erarbeiteten Bodenverbesserungsberichte und der kulturbautechnischen Entwürfe,
  - Aufstellung von Bodenverbesserungsberichten, Bearbeitung von Entwürfen, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung und Abrechnung bei besonders schwierigen Verfahren einschließlich deren Abnahme und Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen,
  - kulturbautechnische Bearbeitung von Maßnahmen in EG-Verfahren,
  - Vorarbeiten für die Gründung von Wasser- und Bodenverbänden in den von ihm bearbeiteten Verfahren,
  - Ausbildung der kulturbautechnischen Anwärter und Lehrlinge,
  - Entwurf der wasserwirtschaftlichen Statistiken und Jahresberichte.

#### § 29 Sachbearbeiter (Kulturbau)

(1) Die Sachbearbeiter sind Angehörige des gehobenen kulturbautechnischen Dienstes.

- (2) Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Aufstellung von Bodenverbesserungsberichten, Bearbeitung von Entwürfen, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung und Abrechnung kulturbautechnischer Arbeiten in Flurneuordnungsverfahren einschließlich Abnahme und deren Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen,
  - Vorarbeiten für die Gründung von Wasser- und Bodenverbänden in den von ihnen bearbeiteten Verfahren,
  - kulturbautechnische Bearbeitung von Maßnahmen in EG-Verfahren,
  - statistische Erfassung der von ihnen durchgeführten kulturbautechnischen Arbeiten.

#### § 30 Mitarbeiter (Kulturbau)

- (1) Die Mitarbeiter sind Angehörige des mittleren Dienstes. Sie haben den Hauptsachbearbeiter und die Sachbearbeiter bei ihren Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Ihnen obliegen insbesondere die Mitwirkung bei Geländeaufnahmen, deren Auswertung und die zeichnerische Bearbeitung von Entwürfen.

#### § 31 Sachbearbeiter (Wegebau)

- (1) Die Sachbearbeiter sind Angehörige des gehobenen Dienstes.
- (2) Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Örtliche Aufnahmen für Wegebaumaßnahmen,
  - Erarbeitung von Kostenanschlägen, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung und Abrechnung von Wegebau-

maßnahmen innerhalb und außerhalb der Flurneuordnung einschließlich Abnahme und Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen,

- Ausschreibung, Vergabe, Überwachung der Ausführung und Abrechnung von Schutzpflanzungen einschließlich Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen,
- statistische Erfassung der Wegebaumaßnahmen.

#### § 32 Mitarbeiter (Wegebau)

- (1) Die Mitarbeiter sind Angehörige des mittleren Dienstes. Sie haben die Sachbearbeiter bei ihren Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Ihnen obliegen insbesondere die rechnerische Auswertung und die zeichnerische Darstellung der Arbeiten im Wegebau.

#### Teil B

##### Innerer Dienstbetrieb

#### § 33 Weisungsgebundenheit

Die Bediensteten sind bei der Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der geltenden Vorschriften (§§ 70 und 71 des Hessischen Beamtengesetzes und § 8 Abs. 2 des Bundesangestelltentarifvertrages) an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Hat ein Bediensteter Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat er seine Gründe dem Vorgesetzten mündlich oder schriftlich darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann der Bedienstete seine abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, daß er auf Weisung tätig wird. In diesem Falle setzt er im Entwurf vor sein Handzeichen „a. A.“ („auf Anweisung“).

#### § 34 Einhaltung des Dienstweges

- (1) Die Bediensteten sind grundsätzlich verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.
- (2) In eigenen persönlichen Angelegenheiten können die Bediensteten unmittelbar bei dem Amtsleiter vorsprechen.

#### § 35 Urlaub und Dienstbefreiung

- (1) Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach den beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Der Urlaub wird von dem Amtsleiter bewilligt.
- (3) Urlaubsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs, die Urlaubsanschrift und den Namen des Vertreters enthalten, der rechtzeitig zu verständigen ist.
- (4) Urlaub für den Amtsleiter bewilligt das Landeskulturamt Hessen. Er kann sich unter Anrechnung auf den Urlaub bis zur Dauer von 3 Arbeitstagen selbst beurlauben. Er hat Dauer und Zeit des sich selbst erteilten Urlaubs dem Landeskulturamt Hessen vor Antritt schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Amtsleiter kann im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung gewähren.
- (6) Der Amtsleiter darf sich selbst in dringenden Fällen bis zu 3 Tagen vom Dienst befreien. Er hat Grund und Dauer der Dienstbefreiung dem Landeskulturamt Hessen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (7) Über Urlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung ist ein Verzeichnis zu führen.

#### § 36 Erkrankung, sonstige Abwesenheit, Dienstunfall

- (1) Bleiben Bedienstete wegen Erkrankung dem Dienst fern, so haben sie die voraussichtliche Dauer der Krankheit unverzüglich der Dienststelle anzuzeigen. Dauert die Erkrankung länger als 3 Arbeitstage, so ist der Dienststelle unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich möglichst auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ergeben soll. Auf Verlangen des Amtsleiters ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (2) Wer, ohne erkrankt zu sein, dem Dienst fernbleibt, hat der Dienststelle unverzüglich die Gründe seines Fernbleibens anzugeben.
- (3) Über Erkrankungen und sonstige Abwesenheiten ist ein Verzeichnis zu führen.
- (4) Dienstunfälle sind der Dienststelle unter näherer Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

**§ 37 Dienstreisen**

(1) Dienstreisen müssen vor Ausführung genehmigt sein. Dies gilt nicht für Dienstreisen des Amtsleiters innerhalb des Dienstbezirks.

(2) Die Genehmigung obliegt dem Amtsleiter oder einem von ihm beauftragten Bediensteten.

Auslandsdienstreisen bedürfen der Genehmigung des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Umwelt.

Zu Dienstreisen des Amtsleiters, die außerhalb des Dienstbezirks führen, ist, wenn sie nicht von einer vorgesetzten Dienststelle angeordnet werden, die vorherige Zustimmung des Landeskulturamtes Hessen erforderlich. Zur Durchführung laufender Verfahren kann das Landeskulturamt Hessen Dienstreisen nach bestimmten Orten außerhalb des Dienstbezirks generell genehmigen.

(3) Über Dienstreisen ist ein Verzeichnis zu führen.

**§ 38 Ergänzende Bestimmungen zum Geschäftsablauf**

Der Amtsleiter regelt alle sonstigen Angelegenheiten, die zur Durchführung des Dienstbetriebes notwendig sind, z. B. die Behandlung der Eingänge, den Geschäftsablauf und die Zeichnungsbefugnisse.

**§ 39 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft.

**1529****Änderung zur Anordnung über die agrarstrukturelle Vorplanung Schlüchtern II**

Gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 17. 12. 1969 (StAnz. 1970 S. 5) ist die Gemeinde **Alsberg**, Landkreis Gelnhausen, mit Wirkung vom 1. 1. 1970 in die Stadt **Salmünster**, Landkreis Schlüchtern, eingegliedert worden.

Im Hinblick hierauf beziehe ich die bisherige Gemeinde **Alsberg** in den Planungsraum der agrarstrukturellen Vorplanung Schlüchtern II ein.

Der Planungsraum Schlüchtern II mit einer Fläche von 25 683 ha vergrößert sich durch die Zuziehung der Gemeinde **Alsberg** um 289 ha auf eine Gesamtfläche von 26 972 ha.

Wiesbaden, 20. 10. 1971

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
IV — 14.674/71 — LK 30.1 —  
Schlüchtern II

StAnz. 46/1971 S. 1862

**Personalnachrichten****1530**

Es sind

**B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten  
— Staatskanzlei —****Staatskanzlei**

ernannt:

- zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Wolfgang Pfaff und Ellen-Gisela Wolf (beide 27. 9. 1971),
- zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Wilhelm Ochs (28. 10. 1971),
- zum **Oberregierungsrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Dr. Walter Pietsch (15. 10. 1971);

**Vertretung des Landes Hessen beim Bund**

ernannt:

- zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Dr. Axel Rebhan (27. 9. 1971);

**Statistisches Landesamt**

ernannt:

- zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Dr. Walter Frank (11. 9. 1971).

Wiesbaden, 1. 11. 1971

**Der Hessische Ministerpräsident**  
Staatskanzlei  
I B 2 — 8 a

StAnz. 46/1971 S. 1862

**E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz****a) Ministerium**

ernannt:

- zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Karl Basel (25. 10. 1971);
- zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Heinz Knetsch (26. 10. 1971).

Wiesbaden, 27. 10. 1971

**Der Hessische Minister der Justiz**  
ZB pers. K 29

StAnz. 46/1971 S. 1862

**F. im Bereich des Hessischen Kultusministers****Ministerium**

ernannt:

- zum **Oberschulrat** Rektor als Ausbildungsleiter bei einem Pädagogischen Studienseminar (BaL) Gerhard Wicht (18. 10. 1971);
- zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsassessor (BaP) Peter Knauer (30. 9. 1971);
- zum **Oberinspektor (BaL)** ehemaliger Postoberinspektor (BaL) Hans-Peter Hermainski (1. 10. 1971);

in den **Ruhestand** getreten:

Oberamtsrat Josef Klose (1. 11. 1971);

**Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M.**

ernannt:

- zum **Professor an einer Universität (BaL)** Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Heinz Röttges (30. 8. 1971);
- zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL) Dr. Erol Yilmaz (2. 9. 1971), Dr. Josefa Zoltobrocki (15. 9. 1971);
- zur **Akademischen Rätin (BaL)** Akademische Rätin z. A. (BaP) Dr. Friederun Fuchs (31. 8. 1971);
- zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Johannes Kunisch (30. 8. 1971);
- zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsassessor (BaP) Hartmut Richn (19. 4. 1971);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 3 die Professoren an einer Universität Dr. Udo Kornblum (14. 9. 1971), Dr. Ilse Staff (22. 9. 1971);

entpflichtet:

die Professoren an einer Universität Dr. Richard Klar (1. 10. 1971), Dr. Gerhard Schiedermaier (1. 10. 1971);

**Philipps-Universität Marburg/L.**

ernannt:

- zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Dozent (BaW) Dr. Walter Eberhard (31. 7. 1971), bisheriger Dozent der Universität Wien Dr. Helmut Kindl (23. 9. 1971), bisheriger Professor der University of Kansas Dr. Manfred Breuer (21. 9. 1971);
- zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Heinz Barth (31. 8. 1971);
- zum **Bibliotheksrat (BaL)** Bibliotheksassessor (BaP) Uwe Bredehorn (31. 8. 1971);
- zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Günter Kauffmann (23. 9. 1971);
- zum **Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP)** Herbert Hartmann (14. 9. 1971);
- zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Hubertus Schmenner (20. 9. 1971);
- zu **Oberinspektoren** Inspektor (BaL) Dieter Hedderich (30. 9. 1971), Technischer Amtsinspektor (BaL) Robert Schneider (9. 9. 1971);
- zum **Technischen Amtsinspektor** Hauptwerkmeister (BaL) Rudolf Möhn (8. 9. 1971);
- zum **Oberpräparator** Präparator (BaL) Peter Grebe (30. 9. 1971);

**eingewiesen:**

in die Besoldungsgruppe H 3 Professor an einer Universität Dr. Walter Eberhard (21. 9. 1971);

**versetzt:**

an die Stadt Neustadt Hauptsekretär (BaL) Karl Dietz (1. 10. 1971);

**entlassen:**

Inspektorin z. A. (BaP) Hiltrud Schmitt (1. 10. 1971),  
Sekretär z. A. (BaP) Helmut Greif (1. 6. 1971);

**Justus Liebig-Universität Gießen/L.****ernannt:**

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Oberarzt (BaW) Dr. Claus-Helmut Wolff (16. 9. 1971), Akademischer Oberarzt Dr. Rainer Hadlok (16. 8. 1971), Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Robert König (28. 9. 1971);

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Max Rafoth (31. 8. 1971);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Horst Jullmann (23. 9. 1971);

zu **Studienräten im Hochschuldienst z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Wolfgang Roth (30. 9. 1971), Dr. Andreas Christinidis (28. 9. 1971);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Dietrich Bender (28. 9. 1971);

**entlassen:**

Professor an einer Universität Dr. Gernot Eder (31. 8. 1971).

**Technische Hochschule Darmstadt****ernannt:**

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** die Dozenten (BaW) Dr. Richard Kreher (27. 8. 1971), Dr. Dietrich Braun (17. 8. 1971), Dr. Jörg-Peter Ewert (27. 8. 1971), Dr. Hans-Georg Clerc (17. 8. 1971), Dr. Philipp Gütlisch (5. 8. 1971), Dr. Knut Bächmann (5. 8. 1971), Dr. Gerhard Bauer (5. 8. 1971), Dr. Helmut Gärtner (5. 8. 1971), Dr. Egon Backhaus (5. 8. 1971), Dr. Maria Fekete (5. 8. 1971), Dr. Eckhart Heidemann (27. 8. 1971), Dr. Jürgen Kutzner (17. 8. 1971), Dr. Herbert Miltenburger (17. 8. 1971), Dr. Diethard Köhler (5. 8. 1971), Dr. Wolf von der Osten (5. 8. 1971), Dr. Herbert Pagnia (5. 8. 1971), Dr. Hans Neunhoeffler (17. 8. 1971), Dr. Vasco Osorio (5. 8. 1971), Dr. Harald Rose (17. 8. 1971), Dr. Wolfhart Uhlmann (5. 8. 1971), Dr. Klaus Unger (5. 8. 1971), Dr. Manfred Schick (5. 8. 1971), Dr. Günter Saueremann (27. 8. 1971), Dr. Josef Weigl (27. 8. 1971), Dr. Gerhard Schaack (27. 8. 1971);

die **Wissenschaftlichen Assistenten (BaW)** Gottfried Erb (27. 8. 1971), Dr. Johann Heber (27. 8. 1971), Dr. Heinrich Knell (20. 7. 1971), Dr. Wolfgang Haase (5. 8. 1971), Dr. Peter Frag von Kielmannsegg (5. 8. 1971), Dr. Alfred Körding (5. 8. 1971), Dr. Helmut Schwegler (5. 8. 1971), Dr. Helmut Waldschmidt (5. 8. 1971), Dr. Michael Stürmer (27. 8. 1971);

die **Akademischen Räte z. A. (BaP)** Dr. Axel Azzola (2. 8. 1971), Dr. Hansgeorg Jeggel (27. 8. 1971);

**Oberassistent (BaW)** Dr. Siegfried Göttlicher (2. 9. 1971);

zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat (BaL) Dr. Wilhelm Schöneberger (31. 8. 1971).

**Gesamthochschule Kassel****ernannt:**

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Josef Duthorn (29. 9. 1971);

**Fachhochschule Wiesbaden****ernannt:**

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Karl Düe (30. 8. 1971);

**Fachhochschule Gießen****ernannt:**

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Ernst Reitz (31. 8. 1971);

**Fachhochschule Frankfurt/M.****versetzt:**

von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung Wiesbaden Regierungsassessor (BaP) Jan Gehlsen (1. 7. 1971);

**Fachhochschule Darmstadt****versetzt:**

vom **Magistrat** der Stadt Darmstadt Oberinspektor (BaL) Erich Wiener (1. 8. 1971);

**Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt****ernannt:**

zum **Bibliotheksassessor (BaP)** Werner Wegmann (1. 10. 1971);

**versetzt:**

an die Universität Mannheim Oberinspektorin (BaL) Sigrid Bell (1. 11. 1971);

**Hessische Landesbibliothek Wiesbaden****ernannt:**

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Heinz Müller (30. 8. 1971);

**Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten  
Bad Homburg v. d. H.****ernannt:**

zum **Technischen Oberinspektor** Technischer Inspektor (BaL) Alfred Tonner (23. 7. 1971);

**Der Landesarchäologe von Hessen in Wiesbaden****ernannt:**

zum **Oberkustos** Kustos (BaL) Dr. Werner Jorns (31. 8. 1971);

**Hessisches Staatsarchiv Darmstadt****ernannt:**

zu **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Birgid Eckhardt (23. 8. 1971);

**Hessisches Institut für Lehrerfortbildung — Hauptstelle  
Reinhardswaldschule — Fulda****ernannt:**

zum **Lehrer als Pädagogischer Mitarbeiter** Lehrer (BaL) Wolfgang Günther (16. 9. 1971).

Wiesbaden, 26. 10. 1971

**Der Hessische Kultusminister**  
P II 1 — 050/35 — 117

StAnz. 46/1971 S. 1862

**H. Im Bereich des Hessischen Sozialministers****Landesarbeitsgericht****ernannt:**

zur **Oberinspektorin** Inspektorin Ingrid Gessner, Arbeitsgericht Wiesbaden (22. 10. 1971).

Frankfurt/M., 28. 10. 1971

**Der Präsident**

**des Landesarbeitsgerichts Frankfurt**  
55 f 276

StAnz. 46/1971 S. 1863

1531

KASSEL

Regierungspräsidenten

**Benennung von Gemeindeteilen im Regierungsbezirk Kassel**

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden durch Eingliederungen und Zusammenschlüsse von Gemeinden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 folgende Orts- bzw. Stadtteile benannt:

**Landkreis Eschwege**

a) Durch Eingliederung der Gemeinde Vierbach in die Gemeinde Reichensachsen:

„Reichensachsen — Ortsteil Vierbach“

b) Durch Eingliederung der Gemeinden Burghofen, Friemen, Rechtebach und Rodebach in die Stadt Waldkappel:

„Waldkappel — Stadtteil Burghofen“  
„Waldkappel — Stadtteil Friemen“  
„Waldkappel — Stadtteil Rechtebach“  
„Waldkappel — Stadtteil Rodebach“

c) Durch Eingliederung der Gemeinde Völkershäuser in die Stadt Wanfried:

„Wanfried — Stadtteil Völkershäuser“

- d) Durch Zusammenschluß der Gemeinden Weißenborn und Rambach zu der neuen Gemeinde Weißenborn:

„Weißenborn — Ortsteil Weißenborn“  
„Weißenborn — Ortsteil Rambach“

#### Landkreis Fritzlar-Homberg

Durch Eingliederung der Gemeinde Wernswig in die Stadt Homberg:

„Homberg — Stadtteil Wernswig“

#### Landkreis Hünfeld

Durch Zusammenschluß der Gemeinden Großenmoor, Hechelmannskirchen, Langenschwarz und Schlotzau zu der neuen Gemeinde Kiebitzgrund:

„Kiebitzgrund — Ortsteil Großenmoor“  
„Kiebitzgrund — Ortsteil Hechelmannskirchen“  
„Kiebitzgrund — Ortsteil Langenschwarz“  
„Kiebitzgrund — Ortsteil Schlotzau“

#### Landkreis Kassel

Durch Eingliederung der Gemeinde Hertingshausen in die Stadt Baunatal:

„Baunatal — Stadtteil Hertingshausen“

#### Landkreis Rotenburg

Durch Zusammenschluß der Gemeinden Cornberg und Rockensüß zu der neuen Gemeinde Cornberg:

„Cornberg — Ortsteil Cornberg“  
„Cornberg — Ortsteil Rockensüß“

#### Landkreis Waldeck

- a) Durch Eingliederung der Gemeinden Braunau und Albertshausen in die Stadt Bad Wildungen:

„Bad Wildungen — Stadtteil Braunau“  
„Bad Wildungen — Stadtteil Albertshausen“

- b) Durch Eingliederung der Gemeinde Gellershausen in die Gemeinde Edertal:

„Edertal — Ortsteil Gellershausen“

- c) Durch Eingliederung der Gemeinde Leibach in die Stadt Korbach:

„Korbach — Stadtteil Leibach“

- d) Durch Zusammenschluß der Städte Fürstenberg und Sachsenberg und der Gemeinden Dalwigsthal, Goddelsheim, Immighausen, Münden, Neukirchen und Rhadern zu der neuen Stadt Lichtenfels:

„Lichtenfels — Stadtteil Dalwigsthal“  
„Lichtenfels — Stadtteil Fürstenberg“  
„Lichtenfels — Stadtteil Goddelsheim“  
„Lichtenfels — Stadtteil Immighausen“  
„Lichtenfels — Stadtteil Münden“  
„Lichtenfels — Stadtteil Neukirchen“  
„Lichtenfels — Stadtteil Rhadern“  
„Lichtenfels — Stadtteil Sachsenberg“

- e) Durch Zusammenschluß der Städte Waldeck und Sachsenhausen sowie der Gemeinden Alraft, Höringhausen, Netze und Nieder-Werbe zu der neuen Stadt Waldeck:

„Waldeck — Stadtteil Waldeck“  
„Waldeck — Stadtteil Sachsenhausen“  
„Waldeck — Stadtteil Alraft“  
„Waldeck — Stadtteil Höringhausen“  
„Waldeck — Stadtteil Netze“  
„Waldeck — Stadtteil Nieder-Werbe“

#### Landkreis Witzenhausen

Durch Eingliederung der Gemeinden Dohrenbach, Hundelshausen und Wendershausen in die Stadt Witzenhausen:

„Witzenhausen — Stadtteil Dohrenbach“  
„Witzenhausen — Stadtteil Hundelshausen“  
„Witzenhausen — Stadtteil Wendershausen“

Kassel, 19. 10. 1971

Der Regierungspräsident

I 2 a — 3 k 08/01

StAnz. 46/1971 S. 1863

1532

**Enteignungsverfahren zugunsten der Gemeinde Baumbach, Krs. Rotenburg/Fulda — Trinkwasserversorgungsanlage in der Gemarkung Braach —;**

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Entziehung des Eigentums an dem Grundstück Gemarkung Braach, Krs. Rotenburg/F., Flur 7, Flurstück 24/1 — Größe 18,76 Ar — herausvermessen aus dem Flurstück 24 — Größe 82,73 Ar — eingetragen im Grundbuch von Braach, Krs. Rotenburg/F., Band 18, Blatt 593, eingetragener Eigentümer: Frau Erna Zilvar geb. Zimmer, wohnhaft in Herzberg/Harz, Grubenhagenstraße 8, wird hiermit gem. § 25 Abs. 1 und 3 des Pr. Ges. über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

**Dienstag, den 16. November 1971, 15.00 Uhr,**  
**in Braach, Krs. Rotenburg/F., Bürgermeisteramt,**

anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligte Grundeigentümerin werden zu diesem Termin besonders geladen. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden hiermit gem. § 25 Abs. 4 des Pr. Enteign.-Gesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und über die Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann.

Kassel, 7. 10. 1971

Der Kommissar  
für Enteignungssachen  
des Regierungspräsidenten

I/1 a 86 d 12/03 Tgb.-Nr. 44/67  
StAnz. 46/1971 S. 1864

1533

### Hessischer Verwaltungsschulverband

**Einrichtung eines Sonderausbildungslehrgangs für Anwärter des gehobenen technischen Dienstes bei Kommunalverwaltungen**

Der nächste Sonderausbildungslehrgang für Anwärter des gehobenen technischen Dienstes bei Kommunalverwaltungen soll bei entsprechender Beteiligung im Frühjahr 1972 voraussichtlich beim Verwaltungsseminar Wiesbaden als Vollelehrgang mit täglichem Unterricht eingerichtet werden. Zu dem Lehrgang können zugelassen werden:

#### A. Gehobener bautechnischer Dienst

1. Beamtenanwärter des gehobenen bautechnischen Dienstes — Fachrichtung Hochbau bzw. Tiefbau — mit Ingenieurzeugnis,
2. Technische Angestellte mit Ingenieurzeugnis, denen Vordienstzeiten gemäß § 8 Abs. 4 HLVO auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

#### B. Vermessungstechnischer Dienst

1. Beamtenanwärter des vermessungstechnischen Dienstes mit Ingenieurzeugnis,
2. Technische Angestellte mit Ingenieurzeugnis, denen Vordienstzeiten gemäß § 8 Abs. 4 HLVO auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden,

3. Beamte des mittleren vermessungstechnischen Dienstes, die gemäß § 15 Abs. 1 HLVO zum Aufstieg in den gehobenen vermessungstechnischen Dienst zugelassen worden sind,
4. Vermessungstechnische Behördenangestellte, die sich mindestens 6 Jahre im Angestelltenverhältnis bewährt haben.

Bei Bewerbern der Gruppen A und B Nr. 1, 2 und 4 sind darüber hinaus die Höchstaltersgrenzen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 HLVO zu beachten.

Anmeldungen zu dem Lehrgang werden bis zum 20. 12. 1971 an folgende Anschrift erbeten:

Hessischer Verwaltungsschulverband  
— Der Schulleiter —  
62 Wiesbaden,  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
(Landespersonalamt).

Wiesbaden, 25. 10. 1971

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Der Schulleiter

StAnz. 46/1971 S. 1864

**Buchbesprechungen**

**Bundesbaugesetz**, Kommentar von Ernst-Zinkahn-Bielenberg, 11. Grundlieferung, 474 S., 28,- DM, Ordner für Band II 4,- DM. Verlag C. H. Beck, München.

Mit der 11. Grundlieferung wird die Kommentierung der Baunutzungsverordnung aufgenommen. Sie umfaßt die Erläuterungen zu den §§ 1 bis 15 und 22 bis 27.

Der von Ministerialrat Dr. Bielenberg verfaßte Kommentar ist für die Praxis bestimmt. Die Rechtsprechung zur Art der Nutzung findet daher besondere und erschöpfende Berücksichtigung. Hinzu treten Hinweise und Muster für Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen. Besonders sorgfältig wurde der bauliche Nachbarrechtsschutz (in den Grundzügen im Kommentar zu § 31 BBauG erläutert) dargestellt. Wegen der Bedeutung der Vorschriften über die Art der Nutzung für den Umweltschutz wird in einer Anlage zu § 2 ausführlich auf die Möglichkeiten zur Vermeidung und Abwehr von Störungen eingegangen, die durch sie bestehen. Ein breiter Raum ist dem Immissionsschutz eingeräumt, wobei die Vornorm „Schallschutz im Städtebau“, in Hessen zur Beachtung bei der Bauleitplanung eingeführt, besondere Berücksichtigung findet.

Des weiteren enthält die Lieferung Überarbeitungen des Kommentars zu den §§ 2, 5, 8, 9, 20, 29, 31 und 34 BBauG. Ein Ordner für Band II des Loseblattkommentars ist beigelegt.

Ministerialrat Fritz Heinz Müller

Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich, Ausgabe B — Ausgleichsleistungen. 61. Ergänzungslieferung, 39 Blatt Berichtigungen und Ergänzungen. Stand Juli 1971, 9,40 DM. Gesamtwerk 258,- DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

Mit der dem Umfang nach bescheidenen, inhaltlich aber gewichtigen 61. Ergänzungslieferung wird im Anschluß an die Junilieferung 1971 das kommentierte Gesetzgebungswerk nunmehr zeitgerecht auf den Stand vom Juli 1971 gebracht.

Die Lieferung bringt

1. 3. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz vom 27. 4. 1971 (BGBl. I S. 361),
2. Erstes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes vom 10. 5. 1971 (BGBl. I S. 445) mit Neufassung des Flüchtlingshilfegesetzes vom 15. 5. 1971 (BGBl. I S. 681),
3. Verordnung zur Änderung der 17. LeistungsDV-LA vom 8. 6. 1971 (BGBl. I S. 821).

Auf eine besondere Würdigung kann unter Hinweis auf die Buchbesprechungen zu den bisherigen Ergänzungslieferungen verzichtet werden.

Richter Rein

**Grundbuchrecht** (Handbuch der Rechtspraxis, Band 4). 4., neubearbeitete Auflage 1971. XXXVII, 900 S. gr. 8°. In Leinen 68,- DM. Bearbeitet von Bezirksnotar Karl Haegeler. Verlag C. H. Beck, München.

Fünf Jahre nach dem Erscheinen der Voraufgabe legen Verfasser und Verlag die neubearbeitete und wesentlich erweiterte vierte Auflage des bekannten Werkes vor. Anlaß für die Neubearbeitung waren das Inkrafttreten des Beurkundungsgesetzes (I. 1. 1970) und des neuen Rechtspflegergesetzes (I. 7. 1970). Auch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder ist eingearbeitet worden.

Ungeachtet der Änderung der Bezeichnung der Buchreihe (Handbuch der Rechtspraxis) sind Zielsetzung und Aufbau des Werkes unverändert geblieben. Es ist in erster Linie bestimmt für den Notar und das Grundbuchamt. Da nach dem neuen Rechtspflegergesetz in Grundbuchsachen ausschließlich der Rechtspfleger zuständig ist, sind die ihm neu übertragenen Aufgabengebiete besonders ausführlich dargestellt worden. Hier sind zu erwähnen Amtswiderspruch und Amtslöschung, Löschung gegenstandsloser Eintragungen, Klarstellung von Rangverhältnissen, Grundbuchberichtigung auf Grund Unrichtlichkeitsnachweises sowie Eintragung der Erbfolge ohne Erbscheinsvorlage.

Der erste Teil des Werkes enthält eine Einführung in das Grundbuchrecht. Er ist im Vergleich zur Voraufgabe erheblich erweitert worden. Dabei sind die spezifisch grundbuchrechtlichen Fragen besonders herausgestellt. Bei dem hohen Rang des Werkes ist es selbstverständlich, daß Literatur und Rechtsprechung auf den neuesten Stand gebracht sind.

Der folgende zweite (Haupt-)Teil: Grundbuchformulare mit Erläuterungen enthält eine im juristischen Schrifttum selten anzutreffende harmonische Verbindung praktischen Anschauungsmaterials mit der Darstellung theoretischer Fragen.

Der dritte (Haupt-)Teil schließlich befaßt sich mit speziellen, für die Grundbuchpraxis wichtigen Einzelfragen. Es würde den Rahmen dieser Besprechung sprengen, hier auf Einzelheiten besonders hinzuweisen.

Das Werk gefällt durch seine klare und übersichtliche Gliederung. Dabei erweisen sich die fortlaufenden Randziffern als äußerst nützlich. Verfasser erleichtert die Benutzung des Werkes durch zahllose Verweisungen innerhalb des Buches. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis dient der schnellen Orientierung und Übersicht.

Das Handbuch hat sich als einschlägiges Hilfsmittel in der Grundbuchpraxis bestens bewährt. Es empfiehlt sich von selbst.

Landgerichtsdirektor Schäfer

**Das Städtebauförderungsgesetz und der Städtebaubericht 1970** der Bundesregierung. Textausgabe mit erläuternder Einführung und Inhaltsübersicht in der Bearbeitung von Dr. jur. Wolfgang Ullrich, Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Berlin, 1971, 11,5 x 18 cm, 274 S., Salesta-kartiert, 17,50 DM. Hermann-Luchterhand-Verlag GmbH. Neuwied und Berlin.

Lange erwartet, gründlich vorbereitet und noch immer viel diskutiert ist der Inhalt des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27. Juli 1971 — BGBl. I S. 1125 —, das am 1. August dieses Jahres in Kraft getreten ist. Es regelt die zielstrebige Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Behebung städtebaulicher Mißstände, zur Entwicklung neuer Orte und Siedlungseinheiten sowie zur Erweiterung von Orten um neue Ortsteile. Damit hat das Städtebaurecht, seither vor allem im Bundesbaugesetz und in der Baunutzungsverordnung niedergelegt, eine notwendige und wesentliche Ergänzung erhalten. Wir alle als Bürger einer Gemeinde werden seine Wirkungen erfahren. Deshalb sollte sich nicht nur der Politiker und der Planer oder der Haus- und Grundstücksbesitzer mit diesem Gesetz vertraut machen, sondern jeder aufgeschlossene Staatsbürger sollte es in den Grundzügen kennen.

In der vorliegenden handlichen Textausgabe des Hermann-Luchterhand-Verlages wird ihm dies Kennenlernen leicht gemacht. Dazu trägt ganz erheblich die vorangestellte Einleitung von Wolfgang Ullrich bei. Hier werden in einer kurzen, aber sehr prägnanten Zusammenfassung die städtebaulichen Mißstände behandelt und die Fortschritte aufgezeigt, die angesichts des Überstandes durch das neue Gesetz erzielt werden. Das Planungsrecht wird entscheidend verbessert, die städtebauliche Planung wird um neue Dimensionen erweitert, ein Verfahren wird eingeführt, das auf alle Beteiligten größtmögliche Rücksicht nimmt, ein grundsätzlicher Beitrag zur Reform des Bodenrechts wird initiiert, der Beginn einer gesetzlich abgesicherten Finanzierung wird gesetzt, und durch gleichgewichtige Behandlung von Maßnahmen im Dorf und Stadt wird dem häufig vernachlässigten ländlichen Raum eine echte Entwicklungschance gegeben.

Im Anschluß an den Text des Städtebauförderungsgesetzes ist der vollständige Wortlaut des Städtebauberichts 1970 der Bundesregierung abgedruckt. In diesem Bericht wird die gemeindliche Situation auf städtebaulichem und — damit verbundenem — gesellschaftspolitischem Gebiet analysiert und darauf aufbauend zukunftsweisende Aussagen zu den gesellschaftspolitischen Zielen des Städtebaus und zu den Wegen, sie zu erreichen, gemacht. Mag man zunächst etwas überrascht sein, in einem schmalen Bändchen so zwei verschiedene Dinge wie ein Gesetz, das die Volksvertretung beschließt, und einen Bericht, den die Bundesregierung zu einem Teil ihrer Politik der inneren Reformen gegeben hat, vorzufinden. Bei näherer Betrachtung erschließt sich jedoch ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen Städtebaubericht 1970 und Städtebauförderungsgesetz. So wird diese Auflage auch dann noch ihre Berechtigung haben, wenn der neue, bereits in Vorbereitung befindliche Städtebaubericht 1972 von der Bundesregierung erstattet wird.

Oberbaurat Sadoni

**Deutsche Seuchengesetze** — Sammlung des gesamten Bundesrechts von Etm er-L und t, 7. Ergänzungslieferung, 39,60 DM, Sammlung insgesamt 74,50 DM. Verlag R. S. Schulz, München.

Die in schneller Folge erschienene 7. Ergänzungslieferung bringt in letzter Zeit veröffentlichte seuchenhygienische Anweisungen aus dem Bundes-, dem Landes- und dem Internationalen Recht bzw. ergänzt die auf diesen Gebieten gegebenen Vorschriften. In Band I wurden aufgenommen: Ergänzung des Bundesseuchengesetzes, Merkblatt 25 — Cholera — und Merkblatt 26 — Richtlinien über Wiederzulassung in Schulen pp. nach dem BSG —, weiterhin Bekanntmachung der Umfassung der internationalen Gesundheitsvorschriften, der dazu erlassenen Verordnungen sowie das Gesetz zu den internationalen Gesundheitsvorschriften vom 1. Juli 1971 und letztlich verschiedene pharmazierechtliche Vorschriften wie: Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Gebühren für pharmazeutische Prüfungen, Ergänzung des Apothekengesetzes und der Apothekenbetriebsordnung. In Band II wurde als bundesrechtliche Vorschrift die Bekanntmachung über die Regelung des Verbringens von Fleisch nach den Niederlanden vom 30. 6. 1971 aufgenommen. Aus dem Landesrecht wurden die gesundheits- und veterinärrechtlichen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg weiter ergänzt. Im neuen Schlußkapitel in Band II werden künftig die Vorschriften aus dem Internationalen Recht zusammengefaßt. In 9 Teilen mit diesbezüglichen Unterkapiteln sind die internationalen Regelungen übersichtlich dargestellt, so daß man sich schnell über Einzelheiten informieren kann. Für beide Bände ist je ein neu überarbeitetes Inhaltsverzeichnis beigegeben.

Ministerialrat Prof. Dr. E. Zinn

**RVO, Reichsversicherungsordnung. Drittes Buch, Unfallversicherung** in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG). Von Etm er. 8. Ergänzungslieferung. Stand: Juni 1971. Preis der Neuerscheinung 29,80 DM, Preis des Werkes einschließlich dieser Ergänzung 41,- DM. Verlag R. S. Schulz, München und Percha am Starnberger See.

Das Hauptwerk bringt den Text des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung mit einer Kommentierung sowie die Texte der einschlägigen Nebengesetze samt den dazu gehörenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Seit dem Erscheinen der letzten Ergänzungslieferung (StAnz. 1971 S. 78) hat sich an dem Wortlaut dieser Vorschriften manches geändert. Die Änderungen sind überall berücksichtigt. Es handelt sich insbesondere um die neuen Durchschnittssätze der Heuer (S. 692—1120) und des Jahresinkommens der Küstenfischer (S. 692—1180), um die 3. Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne (S. 692—196a) und vor allem um das Gesetz über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. 3. 1971 (BGBl. I S. 237) sowie um das Änderungsgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. 12. 1970 (BGBl. I S. 1846). Besonders hervorzuheben ist die Änderung des § 539 RVO durch das Gesetz vom 18. 3. 1971. Durch diese Änderung sind Kinder, Schüler und Studierende in den Schutzbereich der Unfallversicherung einbezogen worden. Die Motive der Änderung schildert der Verfasser unter Abdruck der Begründung zum Änderungsgesetz (S. 18—2).

Im übrigen hat der Verfasser die am Ende der jeweiligen Erläuterung der einzelnen Vorschrift mitgeteilten Leitsätze der Rechtsprechung ergänzt.

Ministerialrat Dr. ReuB

1971

Montag, den 15. November 1971

Nr. 46

## Gerichtsangelegenheiten

3686

### Erlaubnisurkunde

371 E 3 — 157/71: Herrn Diplom-Theologen **Jörn Hinrich Brandt**, geboren am 5. September 1935 in Hamburg, wohnhaft in Langen, Außerhalb 114, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Recht der Kriegsdienstverweigerung erteilt.

Der Geschäftsbereich umfaßt den Amtsgerichtsbezirk Langen. Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

61 Darmstadt, 8. 11. 1971

Der Präsident des Landgerichts

3687

### Aufgebote

5 C 298/71 — **Beschluß**: Der am 18. 2. 1912 geborene **Herbert Lüdtk**e, wohnhaft in Buchschlag, Bogenweg 28, z. Z. Philippshospital Goddelau, wird **entmündigt**.

607 Langen, 22. 10. 1971

Amtsgericht

3688 **Güterrechtsregister**

GR 1420 — 7. 10. 71: Eheleute kfm. Angestellter **Fritz Robert Krauss** und dessen Ehefrau **Maria Krauss** geb. **Kehraus**, beide in Oberursel/Ts.

Durch Vertrag vom 24. Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1421 — 7. 10. 71: Eheleute Rechtsanwalt **Peter Friedrich Franz Fölsing** und dessen Ehefrau **Evelina Dora Fölsing** geb. **Lenz**, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 16. August 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1422 — 7. 10. 71: Eheleute Ingenieur (grad.) **Joachim Sakoljai** und **Milica Sakoljai** geb. **Kroh**, beide in Seulberg/Ts.

Durch Vertrag vom 8. 7. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1423 — 19. 10. 71: Eheleute Dr. **Gerhard Beck** und dessen Ehefrau **Francoise Pierrette Beck** geb. **Chennebault**, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 2. Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1424 — 21. 10. 71: Eheleute Kaufmann **Walter Gillhof** und dessen Ehefrau **Margarethe Anni Gillhof** geb. **Bismark**, beide Oberursel/Ts.

Durch Vertrag vom 24. September 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. H., 1. 11. 1971

Amtsgericht

3689

GR 242 A — 15. Oktober 1971: Die Eheleute Dr. **Robert Murjahn**, Fabrikant, und **Else** geb. **Breitwieser**, in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 22. September 1971 die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben und den Güterstand der Zugewinngemeinschaft nach den §§ 1363 ff. BGB vereinbart.

GR 1976 — 22. September 1971: Die Eheleute **Herwig Josef Fraiss**, Elektrotechniker, und **Marita** geb. **Wagner**, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 27. August 1971 Gütertrennung vereinbart.

GR 1977 — 29. September 1971: Die Eheleute **Hermann Schanz** und **Ingeborg** geb.

**Bär**, beide in Wixhausen, haben durch Vertrag vom 27. Mai 1971 Gütertrennung vereinbart.

GR 1978 — 7. Oktober 1971: Die Eheleute **Ludwig Siegfried Reinhold Windaus**, Student, und **Roswita** geb. **Aleksandrov**, Bauzeichnerin, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 14. Mai 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1979 — 11. Oktober 1971: Die Eheleute **Felix Hermann Lösch**, Schuhmacher, und **Erna** geb. **Hübner**, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 30. September 1971 Gütertrennung vereinbart.

GR 1980 — 21. Oktober 1971: Die Eheleute **Gerhard August Hartmann**, Bundesbahnhauptsekretär, und **Sigrid Elsbeth** geb. **Guljahr** in Darmstadt haben durch Vertrag vom 29. August 1961 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 1. 11. 1971

Amtsgericht

3690

73 GR 12458: Postangestellter **Günter Schneider** und **Renate**, geborene **Mark**s, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. September 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12459: Kaufmännischer Angestellter **Eduard Michael Lehn** und **Rita**, geb. **Mockenhaupt**, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12460: Kraftfahrer **Manfred Anton** und **Inge**, geborene **Pleines**, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. Aug. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12461: Verwaltungsangestellter **Rolf Dieter Neelsen** und **Rita**, geborene **Münkel**, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. August 1971 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 12462: Kaufmännischer Angestellter **Albert Menzel** und **Elise**, geborene **Krug**, Bergen-Enkheim.

Durch Ehevertrag vom 25. Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12463: Wirtschaftsjurist Dr. **Emil Jentzmk** und **Lieselotte**, geborene **Bloch**, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12464: Student **Johannes Weinrich** und **Jessica Louise**, geborene **Scott**, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 31. August 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12465: Gastwirt **Dietrich Winfried Erhard Schneider** und **Gabriele Gertrud**, geborene **Degen**, Bad Soden (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 9. August 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12466: Friseurmeister **Günter Uwe Alfred Förste** und **Christel Elisabeth**, geborene **Tschutscheck**, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. September 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12467: Bauunternehmer **Peter Josef Schwarz** und **Edith Erna** geborene **Brozio**, Fschborn (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 22. September 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12468: Maschinenbauingenieur **Hans Hermann Pietsch** und **Elfriede**, geborene **Vogel**, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. September 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12469: Chemiefacharbeiter **Eduard Schumann** und **Ursula**, geborene **Niemann**, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. September 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12470: Städtischer Kraftfahrer **Dieter Schäfer** und **Inge** geborene **Kiefner**, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. Juli 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12471: Friseurmeister **Richard Tonn** und **Ursula Margarete**, geborene **Erbacher**, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. August 1971 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 12472: Pensionär **Peter Karl Gabriel** und **Charlotte** geborene **Messerschmidt**, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. September 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12473: Schweißfach-Ingenieur **Alfred Georg Schwalbach** und **Brigitte Liesbeth**, geborene **Müller**, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. Oktober 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12474: Arzt Dr. med. **Rolf Rainer Thämmig** und **Marion**, geborene **Repp**, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. April 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12475: Kaufmann **Parwiz Sanieghomi** und **Tatjana**, geborene von **Crayen**, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. September 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12476: Schreinermeister **Heinz-Werner Löber** und **Elfriede**, geborene **Hodes**, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. September 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 4685A: Malermeister **Walter Bäuerle** und **Lieselotte** geborene **Bader**, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. Juli 1971 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

73 GR 9717: Fabrikant **Ferdinand Göb** und **Barbara**, geborene **Huebener**, Frankfurt (Main), jetzt **Eschborn**

Durch Ehevertrag vom 15. September 1971 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 1. 11. 1971

Amtsgericht, Abt. 73

3691

5 GR 1015 — 2. 11. 1971 — **Veränderung**: **Heid**, **Werner Edmund Erich**, Dipl.-Volkswirt, **Fulda**, und **Maria Anna Magareta**, genannt **Marianne**, geb. **Klug**.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Oktober 1971 ist die Gütertrennung aufgehoben und an ihre Stelle der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart worden.

64 Fulda, 4. 11. 1971

Amtsgericht, Abt. 5

3692

5 GR 1367 — 18. 10. 1971 — **Neueintragung**: **Facharbeiter Otto Völlinger** und **Ehefrau Hildegard Völlinger** geborene **Ullrich**, 6401 **Zirkenbach**.

Durch notariellen Vertrag vom 23. September 1971 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

64 Fulda, 4. 11. 1971

Amtsgericht, Abt. 5

**3693**

GR 323 — **Neueintragung:** Eheleute Kaufmann Walter Rudolf Panzer und Agnes geb. Deufing, beide wohnhaft in Wächtersbach, Poststraße 49.

Durch notariellen Vertrag vom 5. Oktober 1971 ist Gütertrennung vereinbart.  
646 Gelnhausen, 1. 11. 1971 **Amtsgericht**

**3694**

GR 494: Eheleute Maler Johannes Karl Appel und Elfriede Anna geb. Winterling, Langenschwarz Kr. Hünfeld, Auf der Gemeinde 8.

Durch Vertrag vom 10. Februar 1971 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Eheleute verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 16. 9. 1971 **Amtsgericht**

**3695****Neueintragungen**

GR 4139 — 20. 10. 1971: Eheleute Felix Schulz und Elvira Maria geb. Bauer in Steinheim a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 12. 3. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4140 — 20. 10. 1971: Eheleute Jürgen Ludwig Pflug und Gerlinde Hedwig Ursula geb. Wittsock in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 13. 9. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4141 — 20. 10. 1971: Eheleute Wolfgang Bayer und Karin Irmgard geb. Kräußlein in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 25. 7. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4142 — 20. 10. 1971: Eheleute Wilhelm Hermann Schläger und Elisabeth geb. Tigges in Dietzenbach.

Durch notariellen Vertrag vom 29. September 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4143 — 20. 10. 1971: Eheleute Karl-Michael Speer und Gesine geb. Bauer in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 29. 9. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4144 — 20. 10. 1971: Eheleute Dr. Engelbert Alois Paskert und Elisabeth geb. Schumacher in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 31. 8. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4145 — 28. 10. 1971: Eheleute Albert Rudolf Wagner und Isabella geb. Baur in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 30. 9. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4146 — 28. 10. 1971: Eheleute Günter Wilhelm Arndtmann und Roswitha Gertrud geb. Prüfer in Mühlheim a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 8. 10. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4147 — 28. 10. 1971: Eheleute Karl Breunung und Lieselotte geb. Wiesner in Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 11. 10. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (M.), 2. 11. 1971  
**Amtsgericht, Abt. 5**

**3696**

GR 308 — 21. 10. 1971: Eheleute Dieter Michael Krautzberger und Renate Josefine Krautzberger geb. Faust, beide wohnhaft in Rüdeshelm a. Rh.

Durch notariellen Vertrag vom 13. September 1971 ist Gütertrennung vereinbart.  
6220 Rüdeshelm (Rh.), 21. 10. 1971

**Amtsgericht**

**3697**

GR 498 — 3. November 1971: Eheleute Diplom-Braumeister Heinz Josef Fecher

und Ingeborg geb. Pälzer in Mainflingen, Waldstr. 2.

Durch Erklärung vom 31. August 1971 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 3. 11. 1971 **Amtsgericht**

**3698**

GR 669: Eheleute Heizungsmoniteur Helmut Wieber und Elisabeth Wieber geb. Joas, 6336 Solms 2, Hauptstraße 5.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Oktober 1971 — Urkundenrolle Nr. 1253/71 des Notars Theodor Schäfer, 633 Wetzlar/L., ist Gütergemeinschaft vereinbart.

633 Wetzlar, 4. 11. 1971 **Amtsgericht**

**3699 Vergleiche — Konkurse**

2 VN 1/71 — 2 N 11/71 — **Konkursverfahren:** Der Antrag der offenen Handelsgesellschaft in Firma Paul Hofmann u. Söhne, Holzwarenfabrik, Sitz: Mengersinghausen, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Fabrikanten Alfred Hofmann, Mengersinghausen, Grüner Weg 10, und Karl Hofmann, Mengersinghausen, Auf der Schanze 7, wird abgelehnt.

Zugleich wurde über das Vermögen der oben bezeichneten Firma am 3. November 1971, um 15.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Hans Walter Rhode in Arolsen.

Konkursforderungen sind bis zum 3. Februar 1972 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden, Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 8. Dezember 1971, um 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 12. April 1972, um 9.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, 1. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Dezember 1971 anzeigen.

3548 Arolsen, 3. 11. 1971 **Amtsgericht**

**3700**

61 N 69/71 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag des Dipl.-Ing. Klaus van de Loo, Pfungstadt, Rolandshöhstraße 1, Inhaber der im Handelsregister unter HRA 4844 eingetragenen Firma Klaus van de Loo, 6102 Pfungstadt, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil der Antragsteller innerhalb einer ihm gesetzten Frist den nach §§ 3 Abs. 1, 7 VerglO erforderlichen Vergleichsvorschlag nicht zu den Akten reicht hat.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am Mittwoch, d. 27. 10. 1971, um 11.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Der Rechtsanwalt Albrecht Heinzerling, 61 Darmstadt, Karlstr. 18, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Januar 1972 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Donnerstag, den 2. Dezember 1971, um 14.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 3. Februar 1972, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 519, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Januar 1972 Anzeige zu machen.

61 Darmstadt, 27. 10. 1971  
**Amtsgericht Abt. 61**

**3701**

81 N 451/70 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 7. Juli 1969 in Frankfurt (Main) verstorbenen Rechtsanwalts Christian Theodor Lappe, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main), Nesenstraße 9, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 14. Dezember 1971, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den verstorbenen Konkursverwalter H. W. Naumann ist die Vergütung mit 1800,— DM, sind die Auslagen auf 35,79 DM durch Beschluß vom 16. 4. 1971 festgesetzt.

Für den Konkursverwalter Engelmann werden festgesetzt: Vergütung: 2500,— DM; Auslagen: 92,84 DM.

6 Frankfurt (Main), 27. 10. 1971  
**Amtsgericht, Abt. 81**

**3702**

81 N 523/67 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Planbau Gesellschaft für Planung und Wohnungsbau GmbH, 6 Frankfurt (Main), Holzhausenstraße 19, werden a) die Vergütung, b) die Auslagen des bisherigen Konkursverwalters, des Rechtsanwalts H. W. Naumann, zuletzt Frankfurt (Main), Stiftstraße 16, wie folgt festgesetzt: a) Vergütung: 52 000,— DM; b) Auslagen: 3486,54 DM. Für Herrn Max Budnick als Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses wird die Vergütung auf 100,— DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 28. 10. 1971  
**Amtsgericht, Abt. 81**

**3703**

81 N 310/71 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Kraftfahrzeugdienst Frankfurt (Main)-Süd Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt (Main), Goldbergweg 95, wird heute, am 28. Oktober 1971, um 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Wamp, 6 Frankfurt (Main), Roseggerstr. 9, Tel. 56 29 71.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Dezember 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste

Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 10. Dezember 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Dezember 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 28. 10. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

### 3704

81 N 272/71 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Drogistin Heidrun Gerlinde Jordan geb. Otto, 6079 Sprendlingen, Frankfurter Straße 56—58, alleinige Inhaberin der Schwalbenschwanz-Drogerie Heidrun Jordan, 6 Frankfurt/Main, Am Schwalbenschwanz 75, wird heute, am 1. November 1971, um 9.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. J. Dillmann, 6 Frankfurt (Main), Aystettstraße 11, Tel. 59 33 00.

Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 4. Januar 1972, um 9.45 Uhr, Prüfungstermin am 25. Januar 1972, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. November 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 1. 11. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

### 3705

81 N 284/71 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Baukaufmanns Ulrich Schaefer, 6 Frankfurt (Main), Waidmannstraße, alleinigen Inhabers der Firma Fritz Gutmann jr. & Co., 6 Frankfurt (Main), Erntestraße 4—6, wird heute, am 1. November 1971, um 9.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107, Tel. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 4. Januar 1972, um 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 18. Januar 1972, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. November 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 1. 11. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

### 3706

81 N 316/71 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Drogistin Sigrid Hargne, 6 Frankfurt (Main), Leerbachstraße 45, Inh. der Drogerie in 6 Frankfurt (Main), Koselstraße 46, wird heute, am 3. November 1971, um 10.25 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107, Tel. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Dezember 1971, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 3. Dezember 1971, um 9.30 Uhr, Prüfungster-

min am 17. Dezember 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Dezember 1971, ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 3. 11. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

### 3707

50 N 1/66: In dem Konkursverfahren der A. Bitter & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kassel, Fiedlerstr. 20—32, Herstellung und Vertrieb elektrischer Maschinen und deren Steuerungen, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den 15. Dezember 1971, um 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Saal 106, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 24 400,— DM, seine Auslagen sind auf 100,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 27. 10. 1971

Amtsgericht

### 3708

2 N 21.68: Im Konkurs über das Vermögen der Frau Anemarie Raschen in Rüsselsheim, Moritz-von-Schwindt-Straße 13, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die verfügbare Masse beträgt 4541,27 DM.

Zu berücksichtigen sind an bevorrechtigten Forderungen 2162,60 DM, und an nicht bevorrechtigten Forderungen 66 896,48 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Groß-Gerau — Konkursgericht — 2 N 21.68 — zur Einsicht der Beteiligten aus.

609 Rüsselsheim, 5. 11. 1971

Der Konkursverwalter:  
Rudolf Dietzschold  
Rechtsbeistand

### 3709

62 N 23.64 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der California Getränke GmbH Rhein-Main i. L., Poths, Wiesbaden-Erbenheim, Bahnhofstr. 7—9, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 15. Dezember 1971, um 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 243, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3500,— DM (dreitausendfünfhundert Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 200,— DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 3. 11. 1971

Amtsgericht

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 3710

K 19/71: Die im Grundbuch von Okarben, Band 32, Blatt 1272, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Okarben, Flur 7, Flurstück 51/3, Bauplatz, An der alten Straße, Größe 8,20 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Okarben, Flur 7, Flurstück 52/3, Bauplatz, daselbst, Größe 7,63 Ar,

sollen am 20. Januar 1972, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße Nr. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Mai 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Günther Stadler, Karben 3.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 21. 10. 1971

Amtsgericht

### 3711

4 K 16.71: Das im Grundbuch von Zwingenberg, Band 32, Blatt 1587, eingetragene Grundstück

Nr. 10, Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 16/2, Bauplatz, Annastraße, Größe 226,91 Ar,

soll am 13. Januar 1972, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Mai 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): EWE-O Eigentumswohnungsbau-Gesellschaft Eckel KG, Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 3. 11. 1971

Amtsgericht

### 3712

K 24/71: Die im Grundbuch von Biedenkopf, Band 32, Blatt 1242, eingetragenen Grundstücke

Nr. 2, Gemarkung Biedenkopf, Flur 2, Flurstück 93/1, Gartenland (Hack) In der Leimenkaut, Größe 3,20 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Biedenkopf, Flur 2, Flurstück 84/3, Straßen, Altenstadtstraße, Größe 0,24 Ar,

sollen am Dienstag, 4. Januar 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm August Hosh in Biedenkopf (verstorben).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 4. 11. 1971

Amtsgericht

### 3713

61 K 34.71: Die im Grundbuch von

Pfungstadt, Band 108, Blatt 5429, eingetragene Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 10, Flurstück 24, Gartenland, Hof- und Gebäudefläche, Am Bickenbacher Weg, Außerhalb 14, Größe 137,68 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Pfungstadt, Flur 10, Flurstück 23, Gartenland, Am Bickenbacher Weg, Größe 19,87 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Pfungstadt, Flur 10, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Außerhalb 14, Größe 68,48 Ar, sollen am 20. Januar 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 4. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Katharine Clemen z geb. Göttmann, Pfungstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 4. 10. 1971

Amtsgericht, Abt. 61

### 3714

61 K 12/71: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 192, Blatt 7578, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 16, Flurstück 370, Hof- und Gebäudefläche Thomastraße 7, Größe 4,64 Ar, soll am 27. Januar 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 2. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Glas-maler Georg Karl Hans Grobbauer, Darmstadt-Eberstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 13. 10. 1971

Amtsgericht, Abt. 61

### 3715

8 K 21/70 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Eibelshausen, Band 60, Blatt 2059, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Eibelshausen, Flur 15, Flurstück 119/4, Hof- und Gebäudefläche, In der unteren Hosbach, Größe 3,63 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Eibelshausen, Flur 15, Flurstück 286/3, Hofraum, In der unteren Hosbach, Größe 0,27 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Eibelshausen, Flur 15, Flurstück 119/6, Hof- und Gebäudefläche, In der unteren Hosbach, Größe 0,03 Ar,

sollen am 9. Februar 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute kfm. Angestellter Günter Käpfele und Hannelore geb. Müller, Eibelshausen — je zu 1/2 —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 5 auf 88 447,— DM

Ifd. Nr. 6 auf 270,— DM

Ifd. Nr. 7 auf 683,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 25. 10. 1971 Amtsgerecht

### 3716

8 K 25, 57/69 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Offdillin, Band 13, Blatt 474, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Offdillin, Flur 15,

Flurst. 21, Hof- und Gebäudefläche, Mühlweg, Größe 1,64 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Offdillin, Flur 15, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche, In der Mühlwies, Größe 3,93 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Offdillin, Flur 15, Flurstück 177/1, Hofraum, In der Mühlwies, Größe 0,58 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Offdillin, Flur 15, Flurstück 178/1, Hof- und Gebäudefläche, In der Mühlwies, Größe 1,82 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Offdillin, Flur 15, Flurstück 23, Grünland, In der Mühlwies, Größe 8,50 Ar, Wiese, In der Mühlwies, Größe 1,55 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Offdillin, Flur 15, Flurstück 68/1, Hof- und Gebäudefläche, Mühlweg, Größe 3,48 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Offdillin, Flur 15, Flurstück 24, Grünland, In der Mühlwies, Größe 2,39 Ar, Wiese, In der Mühlwies, Größe 1,90 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Offdillin, Flur 15, Flurstück 178/4, Hof- und Gebäudefläche, In der Mühlwies, Größe 2,48 Ar,

sollen am 23. Februar 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. April 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gastwirt Paul Bernshausen,  
b) dessen Ehefrau Renate geb. Kollmit,  
beide in Siegen — zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

Ifd. Nr. 1 = 55 125,— DM,

Ifd. Nr. 2 = 85 737,50 DM,

Ifd. Nr. 3 = 13 862,50 DM,

Ifd. Nr. 4 = 60 375,— DM,

Ifd. Nr. 5 = 5 175,— DM,

Ifd. Nr. 6 = 5 575,— DM,

Ifd. Nr. 7 = 2 150,— DM,

Ifd. Nr. 8 = 18 387,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 25. 10. 1971 Amtsgerecht

### 3717

5 K 1/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Ellershausen, Band 11, Blatt 384, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ellershausen, Flur 6, Flurstück 112/9 Hof und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 8,77 Ar,

soll am 9. Februar 1972 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Josef und Rosa Materna in Ellershausen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 14. Januar 1971 auf 74 385,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg-Eder, 27. 10. 1971

Amtsgericht

### 3718

5 K 27/68 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Geismar, Band 22, Blatt 741, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Geismar, Flur 7, Flurstück 10, Lieg.-B. 292, Ackerland, Der Rosenberg, Größe 43,32 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Geismar, Flur 17, Flurstück 217/55, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrwiesenberg 7, Größe 13,38 Ar,

sollen am 26. Januar 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22,

Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Baustoffhändler Jakob Klinge in Geismar.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 30. August 1971 wie folgt festgesetzt worden:

Nr. 1 auf 8 664,— DM

Nr. 2 auf 69 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg/Eder, 27. 10. 1971

Amtsgericht

### 3719

K 26/71: Die im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 52, Blatt 2704, eingetragenen beiden Grundstücksviertel an dem Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 1, Flurstück 634, Hofraum, Baidergasse, Größe 0,63 Ar,

soll am Freitag, dem 24. März 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. April 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Mechaniker Günter Werner Langner in Ober-Rosbach zu 1/4,

b) dessen Ehefrau Ilse Lina Langner geb. Eisenhauer, daselbst, zu 1/4.

Der Wert der beiden Grundstücksviertel ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf zusammen 630,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 31. 10. 1971

Amtsgericht

### 3720

K 1/71: Die im Grundbuch von Hammelbach, Band 9, Blatt 471, eingetragenen Grundstücke

Nr. 3, Gemarkung Hammelbach, Flur 2, Flurstück 15, Ackerland, Ober dem Schafhaus, Größe 5,75 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Hammelbach, Flur 2, Flurstück 108, Ackerland, Im Kerrbuckel, Größe 17,80 Ar, Wald (Holzung), Im Kerrbuckel, Größe 1,83 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Hammelbach, Flur 7, Flurstück 25, Wald (Holzung), Am Wagenberg, Größe 73,19 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Hammelbach, Flur 12, Flurstück 43, Grünland, Im Festenklängen, Größe 14,56 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Hammelbach, Flur 12, Flurstück 44, Grünland, daselbst, Größe 8,12 Ar,

Nr. 9, Gemarkung Hammelbach, Flur 12, Flurstück 57, Grünland, Am Hohenstein, Größe 10,70 Ar, Unland, daselbst, Größe 0,24 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 6. Januar 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, Fürth/Odw., zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Katharina Klein geb. Bauer in Darmstadt,

b) Maria Elisabeth Reinhard geb. Bauer in Scharbach,

c) Eva Katharina Volk geb. Bauer in Crumstadt,

d) Barbara Zulauf geb. Bauer in Hammelbach,

e) Anna Lydia Duncan geb. Bauer in Elkershausen b. Kassel,

zu a) bis e) in Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

- lfd. Nr. 3 = 3 737,50 DM,
- lfd. Nr. 4 = 7 852,— DM,
- lfd. Nr. 5 = 3 659,50 DM,
- lfd. Nr. 7 = 436,80 DM,
- lfd. Nr. 8 = 243,60 DM,
- lfd. Nr. 9 = 328,20 DM,

insgesamt = 16 257,60 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 25. 10. 71 **Amtsgericht**

### 3721

42 K 43 70 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Lich, Band 75, Blatt 3581, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lich, Flur 4, Flurstück 7, Lieg.-B. 1039, Ackerland (Obstbäume), in den Hohlärten, Größe 9,18 Ar, lfd. Nr. 5, Gemarkung Lich, Flur 10, Flurstück 245, Hof- und Gebäudefläche, Der Teufelswiesenweg 3, Größe 229,31 Ar, lfd. Nr. 6, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 2, Ackerland, Am Wassen, Größe 8,12 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 3, Ackerland, Am Wassen, Größe 17,53 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Teufelswiesenweg, Größe 73,32 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Lich, Flur 12, Flurstück 174, Ackerland, Hinter den Eichen, Größe 21,63 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 4, Ackerland, Am Wassen, Größe 27,14 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 5 Ackerland, Am Wassen, Größe 10,85 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Lich, Flur 9, Flurstück 278-1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 25, 27, 29, Größe 71,14 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 26, Ackerland, Am Wassen, Größe 12,00 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 43/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 46, Größe 4,71 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 8, Ackerland, Am Wassen, Größe 20,25 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 57/1, Ackerland, An der Vogelhütte, Größe 6,22 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 24, Ackerland, Am Wassen, Größe 11,08 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 25, Ackerland, Am Wassen, Größe 15,54 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 44/2, Ackerland, Auf der Vogelhütte, Größe 8,92 Ar,

sollen am 17. Februar 1972, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Georg Schieferstein, Kommanditgesellschaft in Lich.

Der Wert der Grundstücke ist bzw. wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Flur 4, Flurstück 7, auf 800,— DM, für Flur 10, Flurstück 245, auf 1 985 862,— DM,

für Flur 11, Flurstück 2, auf 6496,— DM, für Flur 11, Flurstück 3, auf 14 024,— DM, für Flur 11, Flurstück 27, auf 133 320,— DM,

für Flur 12, Flurstück 174, auf 900,— DM,

für Flur 11, Flurstück 4, auf 21 712,— DM, für Flur 11, Flurstück 5, auf 8680,— DM, für Flur 9, Flurstück 278/1, auf 1 285 570,— DM,

für Flur 11, Flurstück 26, auf 12 000,— DM,

für Flur 11, Flurstück 43/1, auf 62 355,— DM,

für Flur 11, Flurstück 8, auf 16 200,— DM, für Flur 11, Flurstück 57/1, auf 12 440,— DM,

für Flur 11, Flurstück 24, auf 11 080,— DM,

für Flur 11, Flurstück 25, auf 15 540,— DM, für Flur 11, Flurstück 44 2, auf 17 840,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 3. 11. 1971 **Amtsgericht**

### 3722

42 K 18/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Muschenheim, Band 17, Blatt 562, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Muschenheim, Flur 1, Flurstück 314/3, Lieg.-B. 494, Hof- und Gebäudefläche, Klosterweg 10, Größe 11,88 Ar,

soll am 24. Februar 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1970/24. 3. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hilfsarbeiter Rudolf Röhl in Muschenheim, Klosterweg 10,

b) dessen Ehefrau Gertrud Röhl geb. Kartzig, daselbst,

— zu je  $\frac{1}{2}$  —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 3. 11. 1971 **Amtsgericht**

### 3723

2 K 33/71: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 150, Blatt 6702, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 1, Flurstück 57/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 23, Größe 3,52 Ar,

soll am 7. Dezember 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgebäude), Oppenheimer Straße 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11./18. 6. 71 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ludwig Wilhelm Hummel, Rüsselsheim,

b) Marg. Hummel geb. Schneider, Rüsselsheim,

zu je  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 2. 11. 1971 **Amtsgericht**

### 3724

51 K 50/71: Das im Grundbuch von Nordshausen, Band 8, Blatt 192, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nordshausen, Flur 11, Flurstück 108/3, Lieg.-B. 148, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Straße 125, Größe 17,42 Ar,

soll am 18. Januar 1972 um 10.00 Uhr im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Juni

1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Rudolf Morold in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 29. 10. 1971

**Amtsgericht, Abt. 51**

### 3725

7 K 28/70 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Unterrospe, Band 7, Blatt 229, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterrospe, Flur Nr. 6, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf Haus-Nr. 60, Größe 2,91 Ar, soll am 20. Januar 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg (Lahn), Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Oktober 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zugschaffner Johann Peters in Unterrospe zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 23. 8. 1971 **Amtsgericht**

### 3726

4 K 24 70 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Heizenberg, Band 18, Blatt 550, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heizenberg, Flur Nr. 5, Flurstück 10, Wasserfläche, Harzwiese, Größe 15,36 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heizenberg, Flur Nr. 5, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Utenhof, Größe 25,17 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heizenberg, Flur Nr. 5, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Utenhof, Größe 4,73 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Heizenberg, Flur Nr. 5, Flurstück 17, Weg im Werth, Größe 11,29 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Heizenberg, Flur Nr. 5, Flurstück 24, Wasserfläche, Im Werth, Größe 20,98 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Heizenberg, Flur Nr. 1, Flurstück 135, Bauplatz, Steinstraße Nr. 6, Größe 5,55 Ar,

lfd. Nr. 7 (zu 2) Wasserdurchleitung gem. § 12 II des Flurbereinigungsplanes (belastetes Grundstück Flur 5, Flurstück 13),

sollen am Donnerstag, dem 27. Januar 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Usingen (Ts.), Weiburger Straße 2, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Dr. Fritz Werner Kalfelz-Zehnpfund, Winden (Ts.), Utenhof.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG ohne Zubehör festgesetzt, wie folgt:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurst. 10 = 100,— DM; lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurst. 14 = 211 100,— DM (einschl. 7/zu 2)

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurst. 15 = 5000,— DM; lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurst. 17 = 13 000,— DM;

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurst. 24 = 100,— DM; lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurst. 135 = 8000,— DM.

Lfd. Nr. 2 ist laut Gutachten des Sachverständigen mit einem alten Mühlengebäude mit Anbauten, z. T. neu, bebaut und wird nach entspr. Umbau z. Z. als rustikale Landgaststätte mit Fremdenzimmern genutzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Ts.), 2. 11. 1971 **Amtsgericht**

**Andere Behörden und Körperschaften**

**3727**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Entwurf der **Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1972**

mit ordentlichem und außerordentlichem Haushaltsplan wird vom 18. bis 25. November 1971 (von 7.30—15.00 Uhr) in der Hauptverwaltung Kassel, Ständeplatz 6—10, Zimmer 228, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

35 Kassel, 12. 11. 1971

**Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Der Direktor**

**3728**

**Bekanntmachung der gewerberechtlchen Genehmigung gemäß §§ 16 und 25 GewO**

Die Firma Betonwerk Korbach GmbH, Korbach, hat die Erteilung einer gewerberechtlchen Genehmigung gemäß § 16 — Gewerbeordnung — zum Neubau eines Betonwerkes auf dem Grundstück Gemarkung Korbach, Flur 27, Flurstücke 75 und 22/58 beantragt

Gemäß § 17 Abs. 2 GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von 14 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Über die Einwendungen wird am 1. Dezember 1971, 9.00 Uhr, im Kreishaus in Korbach, Louis-Peter-Str. 55, Zimmer 207, verhandelt.

Zu dem Erörterungstermin werden sowohl die Unternehmer als auch die Widersprechenden hiermit eingeladen. Mit der Erörterung der Einwendungen wird auch begonnen, falls die Unternehmer oder die Widersprechenden nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen.

Die Bauunterlagen (Beschreibungen, Berechnungen und Zeichnungen) liegen im Kreishaus, Zimmer 107, zur öffentlichen Einsicht aus.

Korbach, 1. 11. 1971

**Der Landrat  
des Landkreises Waldeck**

**3729**

**Festsetzung der Beiträge für das Geschäftsjahr 1972 der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden**

Der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 1971 beschlossen:

- Die Beiträge für das Geschäftsjahr 1972 werden gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung für je 1000,— Mark Beitragskapital wie folgt festgesetzt:
 

Einfache Gefahr	1,40 DM
Landwirtschaft	2,30 DM
Industrie und Gewerbe	2,10 DM

 zuzüglich 5% Versicherungssteuer.
- Dem Mindestbeitrag wird ein Beitragskapital von 5000,— Mark zugrundegelegt, das heißt, er beträgt für
 

Einfache Gefahr	7,00 DM
Landwirtschaft	11,50 DM
Industrie und Gewerbe	10,50 DM

 zuzüglich 5% Versicherungssteuer.

62 Wiesbaden, 4. 11. 1971

**Nassauische Brandversicherungsanstalt  
Der Direktor**

**Öffentliche Ausschreibungen**

**3730**

**Darmstadt:** Die Bauleistungen für die Verbreiterung der Mainbrücke Eddersheim. 1. Bauabschnitt: Herstellung der Brücken für die Parallelfahrbahnen im Zuge des Umbaus des BAB-Dreiecks Mönchhof mit Anschlussstelle Raunheim, sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

- ca. 4 140 t Stahlkonstruktion des Überbaues
- ca. 12 300 cbm Erdaushub
- ca. 6 950 qm Spundwände
- ca. 12 202 cbm Stahlbeton
- ca. 850 t Stahl I und III

und sonstige Arbeiten.

**Bauzeit: 2 1/2 Jahre.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 25. November 1971 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 65,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am 1. März 1972, um 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 31. August 1972.

61 Darmstadt, 5. 11. 1971

**Straßen-Neubauamt Hessen-Süd**

**3731**

**Wiesbaden:** Die Arbeiten für den Ausbau der L 3037 zwischen Chausseehaus und B 260 (alt), Teilstrecke „Hohe Wurzel“ — B 260 von Str.-km 7,870 bis 9,500 sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

- 45 000 cbm Bodenabtrag (2.23—2.28); 40 000 cbm brauchbare Bodenmassen einbauen; 800 lfd. m Drainageleitung; 7100 cbm Frostschuttschicht; 15 500 qm bit. Tragschicht 0/35 mm (15 cm dick); 15 500 qm Binderschicht 0/18 mm (3,5 cm dick); 15 500 qm Asphaltfeinbetondecke 0/8 mm (3,5 cm dick); 4600 qm Bankette (5 cm dick)

**Bauzeit: 240 Werkstage.**

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind sofort anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 14,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „L 3037 — Ausbau der Teilstrecke „Hohe Wurzel“ — B 260 (alt).“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 23. 11. 1971, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 5. 11. 1971

**Hessisches Straßenbauamt**

**3732**

**Schotten:** Die Bauleistungen zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Lauterbach von B 254 bis Bahnübergang im Zuge der L 3140 Lauterbach—Willofs, sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

- 1000 cbm Erdbewegung
- 3000 qm Frostschuttschicht 0/35
- 3000 qm bit. Unterbau 0/35
- 3000 qm Teer-Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8
- 3000 qm Asphaltbinderschicht 0/12

**Bauzeit: 120 Werkstage.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 19. 11. 1971 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 393 12 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 26. 11. 1971, um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Kalendertage.

6479 Schotten, 5. 11. 1971

**Hessisches Straßenbauamt**

## 3733

Hanau: Die Bauleistungen für den Neubau des Überführungsbauwerkes einer Stadtstraße (Spitzenweg) im Zuge der L 3309 — Umgehung Großauheim — im Kreis Hanau, Bau-km 2 + 868,15, sollen vergeben werden.

## Leistungen u. a.:

1000 cbm	Baugrubenaushub
420 cbm	Stahlbeton B 300
250 cbm	Stahlbeton B 450
45 t	Betonstahl I und II
15 t	Spannstahl
360 qm	Abdichtung (Mastix)
400 qm	Isolieranstrich
220 qm	Gußasphalt
90 lfd. m	Leichtmetallstabgeländer

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 132 Werktag.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 19. November 1971 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821, beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3309 Umgehung Großauheim“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 9. Dezember 1971, um 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum des unterzeichnenden Amtes. Die Zuschlags- und Bindefrist: 7. Januar 1972.

645 Hanau (M.), 5. 11. 1971

Hessisches Straßenbauamt

## 3734

## Die hessische Justizverwaltung

stellt zum 1. September 1972

## Rechtspflegeranwärter

ein.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerber, die das Zeugnis der allgemeinen oder einer fachgebundenen Hochschulreife besitzen, eine Realschule mit überdurchschnittlichem Erfolg besucht haben oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweisen.

Mindestalter am Einstellungstag: 18 Jahre.

Bewerbungen können bis zum 31. März 1972 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main, Zell 42, eingereicht werden.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen: ein handgeschriebener Lebenslauf, das Schulabgangszeugnis oder das letzte Schulzeugnis in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie, ggf. Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung und ein Lichtbild.

Weitere Auskünfte erteilen alle hessischen Amts- und Landgerichte.

Frankfurt/Main, 26. 10. 1971

Der Präsident des Oberlandesgerichts  
2321/2 — II/2 — 4402

## 3735

Die Stelle des

## hauptamtlichen Bürgermeisters

der Stadt Lichtenfels, Ldkrs. Waldeck

wird zur umgehenden Besetzung ausgeschrieben.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach W 4 WBG.

Die durch den am 1. Oktober 1971 erfolgten Zusammenschluß von 8 Gemeinden (4400 Einw.) entstandene Stadt Lichtenfels liegt im südwestlichen Teil des Landkreises Waldeck.

Gesucht wird ein tatkräftiger und charaktervoller Verwaltungsfachmann, möglichst mit II. Verwaltungsprüfung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Referenzen werden erbeten bis zum 15. Dezember 1971 an den

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung,

Herrn Adolf Iske, 3559 Lichtenfels-Rhadern.

## SICHERHEIT preiswert kaufen!

Unter Berücksichtigung  
des Beihilfeanspruches

## KRANKENVERSICHERUNG

der vermögenswirksamen Leistungen  
des Arbeitgebers

## LEBENSVERSICHERUNG

der beruflichen Tätigkeit

## SACHVERSICHERUNGEN

Information durch:



Landeskrankenhilfe  
Landeslebenshilfe  
Landeschadenhilfe

6000 Wiesbaden · Bahnhofstraße 10  
Telefon 0 61 21 / 37 12 33

Die günstige Einkaufsquelle  
für Büromaschinen  
Addiermaschinen  
ab DM 269,-  
Fabrikneu-Garantie  
Fordern Sie Katalog II/606  
NÖTHEL AG Deutschlands großes  
Büromaschinenhaus  
34 Göltingen · Postf. 60f · Ruf 6 20 08

Allgemeine  
Bergverordnung

für das Land Hessen  
— ABV — vom 6. 8. 1969

Herausgeber:  
Hessisches Oberbergamt

Zu beziehen bei:

Buch- und Zeitschriftenverlag  
Kultur und Wissen  
GmbH & Co KG  
62 Wiesbaden, Wilhelmstr. 42

Der »Staats-Anzeiger für das Land Hessen« erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 13,50 (einschließlich 5 1/2 % = 0,70 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hess. Landes-

bank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,08, bis 40 Seiten DM 2,74, bis 48 Seiten DM 3,30, über 48 Seiten DM 3,57. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 8 vom 1. 4. 1971. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.